

Produktthaushalt 2023



Arbeit und Soziales

Fachbereich 50

Klassifizierung der Produkte	
Klasse	Beschreibung
A	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind überwiegend weder dem Grunde noch dem Umfang nach beeinflussbar.
B	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind jedoch überwiegend dem Grunde oder dem Umfang nach beeinflussbar.
C	Das Produkt wird ohne gesetzliche Verpflichtung vom Kreis Unna angeboten. Einzelne Leistungen können jedoch mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen verbunden sein.

Allgemeine Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen (TEP) 290 und 300

TEP 290 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei der TEP 290 handelt es sich um Erträge aus den bei der Kreisverwaltung Unna intern verrechneten Verwaltungsleistungen wie z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Druckereileistungen und den Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung. Die internen Erträge und die entsprechenden tatsächlichen Aufwendungen finden sich bei den jeweiligen Produkten z. B. 01.06.05 Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, 01.06.02 Druckerei wieder.

TEP 300 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

In der TEP 300 werden je Produkt die Planansätze bzw. das Rechnungsergebnis dargestellt. Die Planung der Ansätze für Post- und Fernmeldegebühren, Leistungen der Druckerei und des Bistros erfolgt produktbezogen nach dem voraussichtlichen Aufwand.

Die internen Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung werden – soweit möglich – direkt den jeweiligen Produkten zugeordnet. Dies ist i. d. R. dann der Fall, wenn ein spezielles Dienstgebäude nur für ein Produkt genutzt wird (z. B. Schulen und Jugendzentren).

Alle Produkte, die den allgemeinen Dienstgebäuden zuzuordnen sind, werden prozentual nach ihrem Anteil an der Gesamtfläche der allgemeinen Dienstgebäude mit den Aufwendungen belastet. Dies kann bei Umzügen einer Organisationseinheit, reduziertem Raumbedarf bei Stelleneinsparungen o. ä. zu Verschiebungen in der Höhe der Ansätze führen.

Leere Seiten wurden in der elektronischen Version der Budgetbände entfernt.

Die sich im Rahmen der Haushaltsberatungen ergebenden Ansatzveränderungen werden nach Beschlussfassung durch den Kreistag – zusammengefasst nach Budgets – im Vorbericht dargestellt. Eine Anpassung der jeweiligen Budgetbände erfolgt lediglich in elektronischer Version.

Budget 50

Arbeit und Soziales

Budgetverantwortlich:

Torsten Göpfert

Verantwortliche Ausschüsse:

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie

Inhaltsverzeichnis	Seite
Anpassung der Produktstruktur	3
Strategischer Schwerpunkt	6
Teilergebnisplan für das Budget	12
Teilfinanzplan für das Budget	13
00 Sozialplanung und Seniorenarbeit	16
00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit	18
01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	22
Wirkungs- und Leistungsziele	23
Strategischer Schwerpunkt: Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	26
01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)	29
01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (bis 31.12.2022)	43
01.03 Finanz- und Fördermanagement (bis 31.12.2022 Fachaufsicht u. Verwaltung)	48
01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)	51
Strategischer Schwerpunkt: Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna	53
01.05 Pflege- und Wohnberatung (bis 31.12.2022; neu 50.02.01)	56
02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	59
Wirkungs- und Leistungsziele	60
Strategischer Schwerpunkt: Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen	61
02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall	64
02.02 Hilfen im stationären Pflegefall	70

03	Teilhabe und Förderleistungen	76
03.01	Leistungen und Hilfen bei Behinderung	78
03.02	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	83
03.03	Ausbildungsförderung	86
03.04	Bildung und Teilhabe	89
04	Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	94
04.01	Schwerbehindertenangelegenheiten	96
05	Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)	100
05.01	Integrationsmanagement	102
05.02	Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote	108
99	Budget 50 – Isolierungssachverhalte	115
99.01	Budget 50 – COVID-19-Sachverhalte	117
99.02	Budget 50 – UA Schutzsuchende	119
	Übersicht zweckgebundener Erträge und Aufwendungen	121

Veränderung der Verwaltungsorganisation | Anpassung der Produktstruktur

Zum 01.01.2023 wurde der Fachbereich 50 neu organisiert.

Mit der Neuorganisation erfolgte ebenso eine Anpassung der Produktstruktur des Budgets 50. Für den **Produkthaushalt 2023** wurden die Produkte wie folgt übergeleitet:

Produkt ALT	Bezeichnung ALT	Produkt NEU	Bezeichnung NEU
Budget 50	Arbeit und Soziales	Budget 50	Arbeit und Soziales
50.01.01	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII	50.01.01	Steuerung und Soziale Sicherung
50.01.02	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II		
50.01.03	Fachaufsicht und Verwaltung		
		50.01.03	Finanz- und Fördermanagement
50.01.04	Heimaufsicht	50.01.04	WTG-Behörde (Heimaufsicht)
50.01.05	Pflege- und Wohnberatung	50.02.01	Hilfen im ambulanten Pflegefall
50.02.01	Leistungen im ambulanten Pflegefall		
50.02.02	Leistungen im stationären Pflegefall	50.02.02	Hilfen im stationären Pflegefall
50.03.01	Leistungen und Hilfen bei Behinderung	50.03.01	Leistungen und Hilfen bei Behinderung
50.03.02	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	50.03.02	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf
50.03.03	Ausbildungsförderung	50.03.03	Ausbildungsförderung
50.03.04	Bildung und Teilhabe	50.03.04	Bildung und Teilhabe
50.04.01	Schwerbehindertenangelegenheiten	50.04.01	Schwerbehindertenangelegenheiten
50.05.01	Kommunales Integrationszentrum	50.05.01	Integrationsmanagement
		50.05.02	Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote

Bereits mit Wirkung vom 15.01.2021 traten schon organisatorische Veränderungen bei der Kreisverwaltung Unna in Kraft, die zu einer Anpassung der Produktstruktur ab dem Haushaltsjahr 2022 führten.

Mit der Neuorganisation erfolgte u. a. die Auflösung der Stabsstelle PM – Planung und Mobilität und die Verlagerung der dort wahrgenommenen Aufgaben in andere Organisationseinheiten. Ebenso wurden im Rahmen der organisatorischen Veränderungen Aufgaben der Vergabestellen für Bauleistungen sowie für Leistungen und freiberufliche Leistungen in einer Zentralen Vergabestelle zusammengeführt und verlagert.

Die Änderung der Produktstruktur wurde mit der Planung des Haushalts 2022 vollzogen und betraf die Budgets

- Zentrale Verwaltung (Budget 01),
- Schulen und Bildung (Budget 40),
- **Arbeit und Soziales (Budget 50),**
- Bauen und Planen (Budget 60) und
- Mobilität, Natur und Umwelt (Budget 69).

Für den **Produkthaushalt 2022** wurden die Aufgaben bzw. Produkte wie folgt übergeleitet:

Produkt - ALT	Produkt - NEU	Erläuterungen
Produkt 01.11.01 Kreientwicklung, Grundsatzfragen und Handlungsstrategien	Die Aufgaben Kreientwicklung und Handlungsstrategien entfallen als eigenständiges Aufgabengebiet. Die strategische Entwicklung des Kreises liegt in der Zuständigkeit der Verwaltungsführung.	
	Produkt 01.08.01 Ausstellungen, Kultu- relle Veranstaltungen, Kulturförderung und Tourismus	Die Aufgaben Tourismuswirtschaft, Touris- musplanung werden zukünftig in der Stabs- stelle KU - Kultur und Tourismus wahrgenom- men.
	Produkt 40.04.01 Bildungsübergänge	Die Aufgaben im Rahmen der Bildungsüber- gänge sowie die Bildungsangebote für Kin- der und Jugendliche werden zukünftig im Fachbereich 40 – Schulen und Bildung wahr- genommen.
Produkt 01.11.02 Kommunale, regionale und überregionale (Fach-)Planungen	Produkt 60.04.03 Kommunale, regionale und überregionale (Fach-)Planungen; Ver- waltung	Der gesamte Aufgabenbereich wird nunmehr im Fachbereich 60 - Bauen und Planen wahr- genommen.
Produkt 01.11.03 Sozialplanung und Demografie	Produkt 50.00.01 Sozialplanung und -be- richterstattung, Pflegebedarfsplanung, Altenarbeit u. Inklusion	Die Aufgaben Sozialplanung, Sozialbericht- erstattung, Altenarbeit, Pflegebedarfspla- nung und Inklusion werden dem Fachbe- reich 50 – Arbeit und Soziales zugeordnet.
	Produkt 01.00.06 Erhebungsstelle Zensus	Die Aufgabe Zensus wird der Budgetebene 01.00 zugeordnet.
Produkt 01.11.04 Mobilitätsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Produkt 69.04.01 Mobilitätsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV	Der gesamte Aufgabenbereich wird dem Fachbereich 69 – Mobilität, Natur und Umwelt zugeordnet.
	Produkt 69.04.02 Klimaschutz	Die bislang auf Fachbereichsebene wahrge- nommene Aufgabe Klimaschutz erhält ein ei- genes Produkt in der Produktgruppe 69.04.

<p>Produkt 01.00.05 Rechtsberatung und Prozessführung</p>	<p>Produkt 01.12.01 Rechtsberatung und Prozessführung</p>	<p>Die bisher im Fachbereich 60 – Bauen und FD 11 – Zentrale Dienste wahrgenommenen Aufgaben der Vergabestelle für Bauleistungen und der Vergabestelle für Leistungen und freiberufliche Leistungen in einer Zent- ralen Vergabestelle zusammengeführt und von der Stabsstelle RV – Rechtsangelegenheiten und Vergaben (neue Produktgruppe 01.12) wahrgenommen.</p>
<p>Produkt 01.06.01 Einkauf, Zentrale Vergabestelle</p>		
<p>Produkt 60.04.01 Verwaltung und Ver-ga- ben von Lieferungen und Leistungen</p>	<p>Produkt 01.12.02 Zentrale Vergabestelle</p>	

Budget 50 – Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person: Christian Scholz

Strategische Schwerpunkte

Kosten der Unterkunft und Heizung

Die Kosten der Unterkunft und Heizung stellen eine der größten Aufwandspositionen im Haushalt des Kreises Unna dar. Zunächst durch die Corona-Lage ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zeitweise bis Juli 2020 auf 18.117 angewachsen. Nach einem zwischenzeitlichen Rückgang mit historischen Tiefständen ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften aufgrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und der damit in Verbindung stehenden Fluchtbewegungen auf aktuell 17.079 angestiegen. Mit einem weiteren Anstieg ist zu rechnen.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften kann weiterhin nur gesenkt werden, wenn Menschen in auskömmliche, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden.

Die wesentlichen Akteure sind hierbei:

- die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG – s. a. Budget 01)
- das Jobcenter Kreis Unna
- den Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales

Das **Jobcenter** des Kreises Unna ist u. a. dafür zuständig, Menschen in Arbeit zu vermitteln. Auch wenn dies in den vergangenen Jahren erfolgreich gelungen ist und die Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter im Kreis Unna ein Rekordniveau erreicht hat, müssen die erreichten Erfolge gehalten werden.

Der **Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales** übt die Fachaufsicht über das Jobcenter hinsichtlich der Gewährung kommunaler Leistungen aus. Hierbei soll sichergestellt werden, dass eine gleichförmige Rechtsanwendung gewährleistet ist.

Die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und damit einhergehend die Entwicklung des Aufwands für die Kosten der Unterkunft waren in den vergangenen Jahren sehr positiv. Dies lag zum einen an der guten konjunkturellen Lage und den Vermittlungserfolgen des Jobcenters, jedoch aber auch - außerhalb des Einflussbereiches der Akteure am Arbeitsmarkt - an milden Wintern und stabilen Energiepreisen, die unmittelbar Auswirkungen auf die Höhe der Heizkosten und somit den monatlichen durchschnittlichen Aufwand hatten.

Für die kommenden Jahre ist mit einer gegenteiligen Entwicklung zu rechnen. Die drastisch ansteigenden Energiekosten, inflationsbedingte höhere Anhebungen der Leistungssätze, eine stetig steigende Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Auswirkungen der Einführung des Bürgergeldes und die sonstigen Risiken der Wirtschafts- und Finanzentwicklung lassen die tatsächlichen Dimensionen nur erahnen.

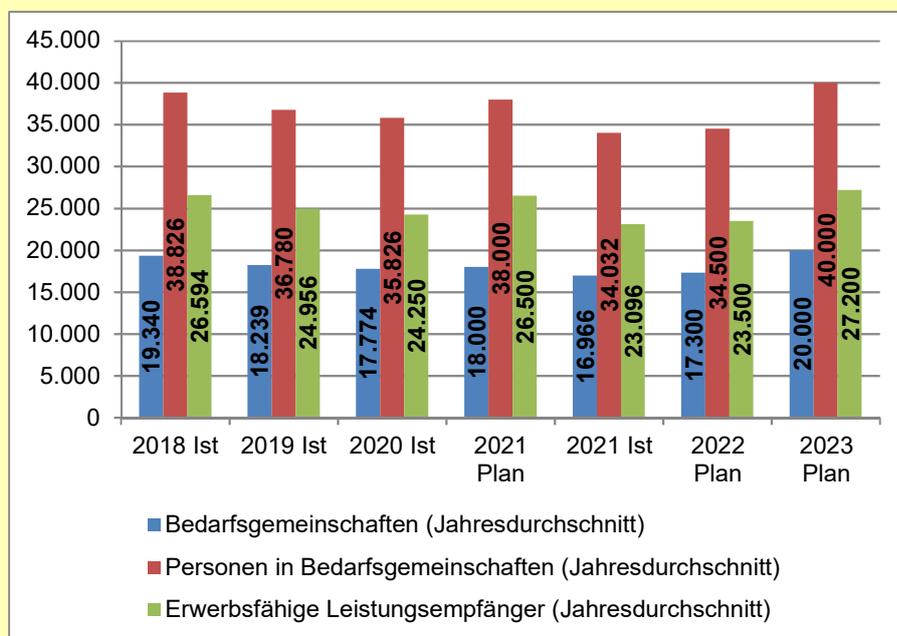
Entwicklung der Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft setzen sich in der Regel aus den Mietkosten der Wohnung, den Mietnebenkosten und den Heizkosten zusammen. Die Kosten der Unterkunft sind Bestandteil der Leistungen nach dem SGB II und werden übernommen, sofern sie angemessen sind.

Als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat der Kreis Unna die gesetzlichen Bestimmungen in den „Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung angemessener Unterkunftskosten nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ konkretisiert. Diese Richtlinien werden regelmäßig überarbeitet und aktueller Rechtsprechung angepasst. Das schlüssige Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen wird im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst und alle vier Jahre überarbeitet.

Mehrere Faktoren wirken sich auf die Entwicklung des Aufwands der Kosten der Unterkunft aus. So sind neben der Entwicklung des monatlichen Aufwands der SGB II-Leistungen die Vermittlungserfolge des Jobcenters sowie die konjunkturelle Lage entscheidende Faktoren, die die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und somit den Aufwand für die Kosten der Unterkunft beeinflussen.

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften



Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist in Folge der Corona-Lage angestiegen. In Folge des Ukraine-Krieges werden die im Jahr 2023 deutlich ansteigen.

Abb. 2: Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (BG), Leistungsempfänger (Personen) und erwerbsfähige Leistungsempfänger (eLB) - jeweils Stichtagswerte zum 31.12. bzw. 31.08.

Entwicklung des Aufwands für Kosten der Unterkunft

Durch signifikante Energiepreissteigerung werden die Kosten der Unterkunft deutlich ansteigen. Die Prognose für das Jahresergebnis 2022 zeigt, dass der Planansatz von rd. 80,75 Mio. Euro durch die Aufnahme schutzsuchender Ukrainer*innen überschritten wird (Hochrechnung August 2022).

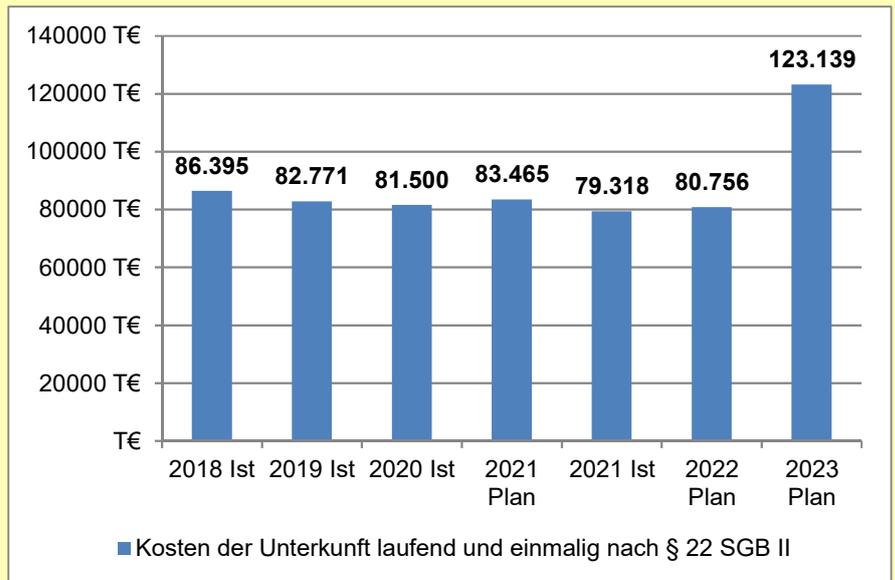
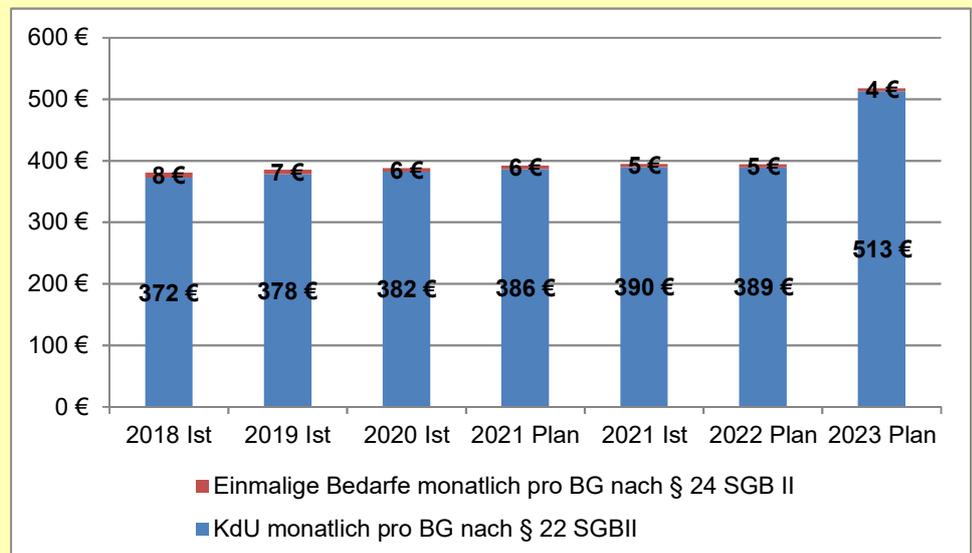


Abb. 3: Jährliche und einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung in € (zzgl. einmalige Leistungen und Kofinanzierung Beschäftigungsprojekte)

Monatlicher Aufwand pro SGB II-Fall

Die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft sind in den letzten Jahren angestiegen. Im Jahr 2023 wird der durchschnittliche Aufwand unter Berücksichtigung der Energiepreissteigerungen deutlich ansteigen.



Entwicklung der Arbeitslosenzahlen (SGB II-Empfänger)

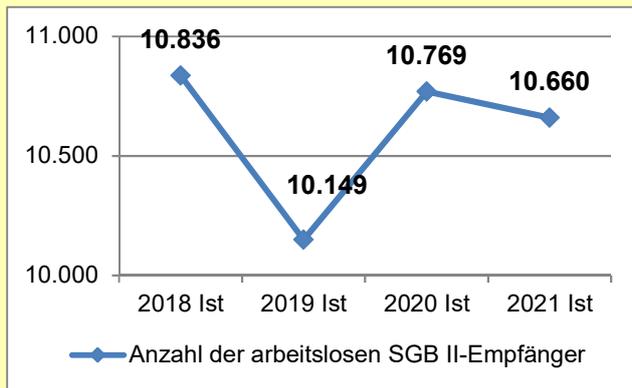


Abb. 5: Anzahl der arbeitslosen SGB II-Empfänger

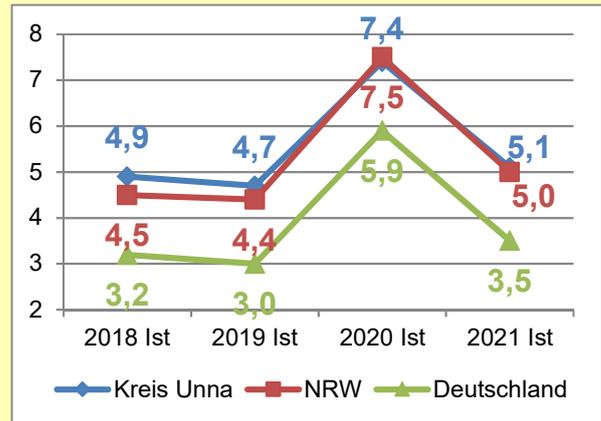
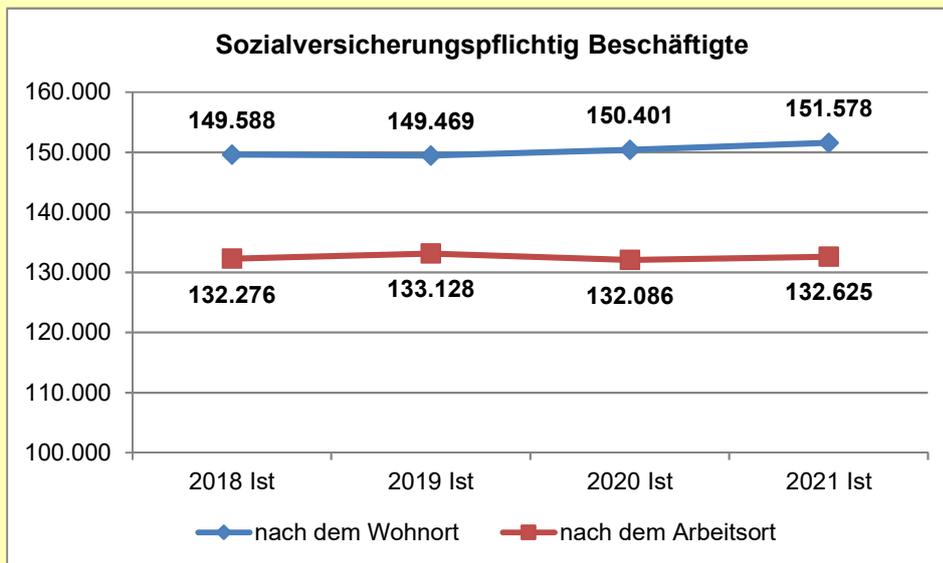


Abb. 6: Arbeitslosenquote SGB II (Jahresdurchschnitt)

In 2021 konnte die negative Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt gestoppt werden.

Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Kreis Unna



Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort Kreis Unna ist im Jahr 2022 gestiegen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnort im Kreis Unna ist ebenfalls angestiegen.

SGB II-Quote

Die SGB II-Quote gibt an, wie hoch der Anteil der Personen im Kreis Unna ist, die von Grundsicherung für Arbeitssuchende abhängig sind. Im Zeitreihenvergleich ist die SGB II-Quote ein wichtiger Indikator für die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit.

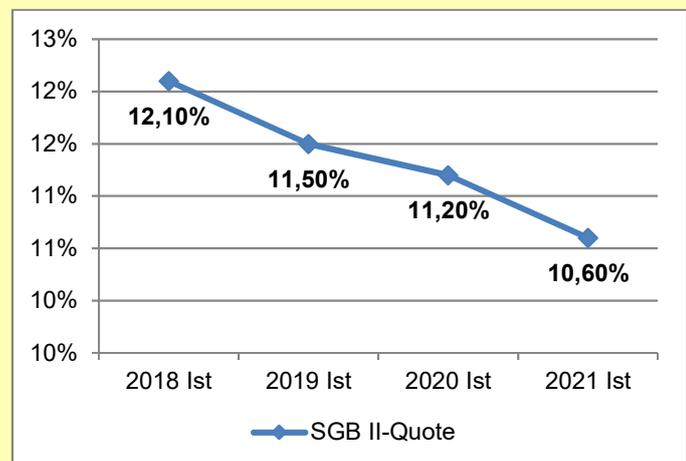


Abb. 8: Anteil der Empfänger von SGB II-Leistungen an der Gesamtbevölkerung (SGB II-Quote)

Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen

Die Gewährung von Leistungen bei ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege wird im Sachgebiet 50.2 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit wahrgenommen.

Die Produktgruppe weist einen Zuschussbedarf von rund 42,81 Mio. € (Jahresergebnis 2021) auf. Zudem wurden 7,15 Mio. € an durchlaufenden Mitteln mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe im Jahr 2021 auf Grundlage der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe abgerechnet, die wiederum mittelbar den Kreishaushalt über die Landschaftsverbandsumlage belasten.

Der demografische Wandel mit steigender Lebenserwartung bei niedrigen Geburtenziffern stellt die sozialen Sicherungssysteme und damit neben der gesetzlichen Pflegeversicherung auch das Budget des Fachbereiches Arbeit und Soziales vor große Herausforderungen, da stetige Aufwandssteigerungen zu erwarten sind.

Sämtliche Leistungen der Hilfen zur Pflege orientieren sich am individuellen Hilfebedarf (sog. Individualprinzip). Menschen, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, sollen eine bedarfsgerechte aber auch ressourcenschonende Versorgung unter Berücksichtigung des Grundprinzips „ambulant vor stationär“ erhalten.

Hilfen in Einrichtungen sollen daher zukünftig nur gewährt werden, wenn eine Versorgung im häuslichen oder teilstationären Umfeld nicht mehr möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht mehr in Betracht kommt. Dabei werden die individuellen Bedürfnisse der hilfebedürftigen Menschen beachtet.

Die Bevölkerungsvorausberechnungen des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, dass bei stetig abnehmender Bevölkerung der Anteil der über 80jährigen an der Gesamtbevölkerung deutlich zunehmen wird. Der Anteil der Altersgruppe, die typischerweise die Aufgabe der pflegenden Angehörigen wahrnimmt, wird demgegenüber abnehmen. Die Thematik der ambulanten oder stationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und die Folgen für den Haushalt des Kreises Unna werden daher zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Grundsätzlich wird bei der Hilfe zur Pflege der Ansatz „ambulant vor stationär“ verfolgt, damit Menschen möglichst lange selbstbestimmt in ihrem häuslichen Umfeld wohnen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Das Sachgebiet 50.2 stellt die Übernahme der Kosten für ambulante häusliche Pflege sicher.

Wirkungsorientiert soll durch den Verbleib des Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.

Ziel ist es, durch die bedarfsgerechte Übernahme ambulanten Leistungen eine stationäre Unterbringung zeitlich hinauszuschieben bzw. gänzlich zu vermeiden.

Damit der Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiter verfolgt und umgesetzt werden kann, muss flächendeckend ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot an ambulanten Hilfen zur Verfügung stehen. Potentielle Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote sowie ihre Angehörigen müssen umfassende Informationen über den Umfang und die Möglichkeiten häuslicher Hilfen zugänglich sein.

Eine anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung im Kreis Unna erfolgt in drei Pflegestützpunkten in Unna, Lünen und Kamen (s. Produkt 50.01.05).

Der Pflegebedarfsplan für den Kreis Unna, der mittlerweile wieder im Fachbereich 50 erstellt wird, gibt den verbindlichen Rahmen für die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Plätze in Pflegeheimen, Kurzzeit- und Tagespflegen vor.

Produkt 50.02.01

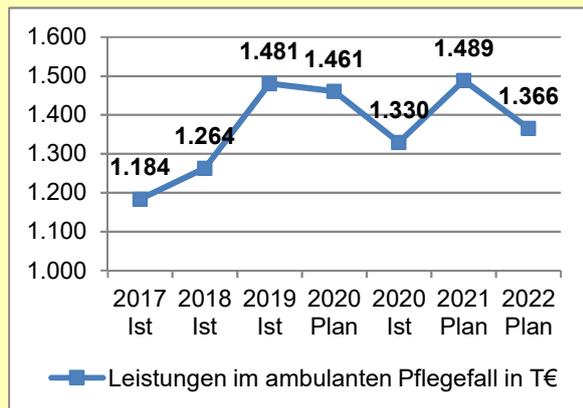


Abb. 1: Leistungen im ambulanten Pflegefall (Jahresergebnisse)

Produkt 50.02.02

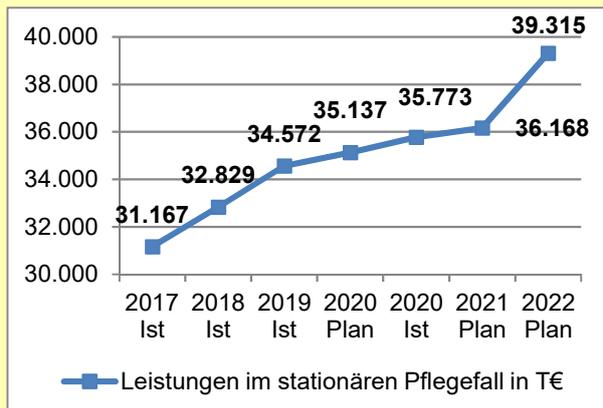


Abb. 2: Leistungen im stationären Pflegefall (Jahresergebnisse)

Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna

Der Kreis Unna ist als Beratungs- und Prüfbehörde zuständig für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in Wohn- und Betreuungsangeboten, die von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind folgende Einrichtungen:

- Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (vollstationäre Pflegeeinrichtungen)
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
- Gasteinrichtungen (z. B. Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize)
- Angebote des Servicewohnens
- Ambulante Dienste

Im Kreis Unna gibt es **157** Angebote vollstationärer Pflegeeinrichtungen (einschließlich Einrichtungen der Eingliederungshilfe), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (anbieterverantwortet) sowie Gasteinrichtungen mit insgesamt **5.815** Plätzen. Hinzu kommen **162** Angebote des Servicewohnens sowie ambulante Dienste (Stand 01.10.2022).

Die Aufgabe der WTG-Behörde ist es

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einrichtungen, die Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige bei Problemen zu unterstützen,
- die Einhaltung der den Leitungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Tätigkeiten der WTG-Behörde umfassen die Information und Beratung (Nutzerinnen und Nutzer | Angehörige | Leitungsanbieter) sowie die Überwachung der Einrichtungen (regelmäßig | anlassbezogen).

Dabei legt die WTG-Behörde trotz des ordnungsbehördlichen Charakters in hohem Maße Wert auf eine kooperative Wahrnehmung der Aufgaben, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Einrichtungsträger und eine partnerschaftliche Lösung auftretender Probleme. Ziel ist es im Dialog mit allen

Teilergebnisplan 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.417.972,10	3.520.323	3.908.481	1.060.976	3.775.976	3.775.976
003	Sonstige Transfererträge	2.826.604,11	1.973.000	2.598.000	2.271.100	2.302.200	2.336.300
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	105.821,89	63.200	107.200	74.200	75.200	76.200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	16.794,11					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	111.360.564,26	113.085.618	156.315.877	154.491.518	157.423.402	160.414.061
007	Sonstige ordentliche Erträge	561.921,40	710.459	359.863	366.428	373.007	379.601
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	118.289.677,87	119.352.600	163.289.421	158.264.222	163.949.785	166.982.138
011	Personalaufwendungen	-20.763.895,53	-23.414.180	-23.212.580	-23.444.708	-23.679.152	-23.915.944
012	Versorgungsaufwendungen	-1.109.065,59	-1.610.544	-1.445.213	-1.459.667	-1.474.264	-1.489.008
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.759.174,16	-7.005.893	-6.573.285	-6.727.750	-6.860.750	-6.992.750
014	Bilanzielle Abschreibungen	-52.824,82	-52.080	-51.080	-49.770	-31.520	-30.490
015	Transferaufwendungen	-104.686.758,58	-104.747.600	-124.491.600	-126.833.400	-130.764.700	-134.857.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-86.277.303,50	-88.222.883	-129.851.112	-128.845.231	-131.689.731	-134.622.531
017	Ordentliche Aufwendungen	-219.649.022,18	-225.053.180	-285.624.870	-287.360.526	-294.500.117	-301.907.723
018	Ordentliches Ergebnis	-101.359.344,31	-105.700.580	-122.335.449	-129.096.304	-130.550.332	-134.925.585
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-55,50					
021	Finanzergebnis	-55,50					
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-101.359.399,81	-105.700.580	-122.335.449	-129.096.304	-130.550.332	-134.925.585
023	Außerordentliche Erträge	107.253,62		17.061.000	17.098.000	17.135.000	17.174.000
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis	107.253,62		17.061.000	17.098.000	17.135.000	17.174.000
280	Ergebnis vor ILV	-101.252.146,19	-105.700.580	-105.274.449	-111.998.304	-113.415.332	-117.751.585
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-622.362,69	-729.066	-764.029	-767.019	-773.067	-779.170
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	-101.874.508,88	-106.429.646	-106.038.478	-112.765.323	-114.188.399	-118.530.755

Teilfinanzplan - Teil A 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
18	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten						
22	sonstige Investitionseinzahlungen						
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	Auszgl. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden						
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	Auszgl. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	-9.583,35	-17.800	-14.000			
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-8.806,00	-10.000				
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-18.389,35	-27.800	-14.000			
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-18.389,35	-27.800	-14.000			

Teilfinanzplan - Teil B - Investitionen - 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2021 Ansatz 2022	Ansatz 2023	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025 2026	Bisher bereitgestellt	Gesamt Ein- und Auszahl.
ÜBER der festgelegten Wertgrenze							
50170101 Software »Einheitliches Sozialwesen 2.0«	-8.806 0	0	0	0	0 0	-215.000	-75.658
26 Auszlg. f. d. Erwerb von bewegl. Anlagevermögen	0 0	0	0	0	0 0	0	-4.843
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-8.806 0	0	0	0	0 0	-215.000	-70.815
UNTER der festgelegten Wertgrenze							
Summe	-9.583 -27.800	-14.000	0	0	0 0	-227.600	-92.716

Für 2023 geplante Investitionsmaßnahmen im Budget 50

Investive Maßnahmen		Betrag
<u>ÜBER der festgelegten Wertgrenze (> 50 T€)</u>		0 €
<u>UNTER der festgelegten Wertgrenze (< 50 T€)</u>		14.000 €
50002401	Beschaffung von Büroausstattung für den FB 50	14.000 €
Summe		14.000 €

50.00 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Christian Scholz

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbeschreibung
50.00.01	Sozialplanung und Seniorenarbeit

Teilergebnisplan 50.00 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge		3.651	1.573	1.589	1.605	1.621
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge		3.651	1.573	1.589	1.605	1.621
011	Personalaufwendungen		-325.483	-273.388	-276.121	-278.882	-281.671
012	Versorgungsaufwendungen		-28.902	-12.428	-12.552	-12.678	-12.805
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen		-440	-1.120	-1.120	-740	-550
015	Transferaufwendungen		-40.000	-25.000			
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen		-40.700	-27.000	-9.000	-9.000	-28.000
017	Ordentliche Aufwendungen		-435.525	-338.936	-298.793	-301.300	-323.026
018	Ordentliches Ergebnis		-431.874	-337.363	-297.204	-299.695	-321.405
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		-431.874	-337.363	-297.204	-299.695	-321.405
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV		-431.874	-337.363	-297.204	-299.695	-321.405
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.		-47.869	-35.766	-32.898	-33.032	-33.167
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)		-479.743	-373.129	-330.102	-332.727	-354.572

50.00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Verantwortliche Person(en)	Christian Scholz
Klassifizierung	B
Auftragsgrundlage	
28, 2 GG; § 3 GO NW; § 17 SGB I, §§ 8, 75 SGB XI; §§ 4,5, 14,71 SGB XII, § 1 ff. APG NRW; 23 ÖGDG NW; § 13 Behindertengleichstellungsgesetz NRW; Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein- Westfalen (IGG NRW); Bundesteilhabegesetz; UN - Behindertenrechtskonvention; § 20 Hauptsatzung Kreis Unna Beschlüsse Kreistag und Fachausschüsse	
Beschreibung	
Sozialforschung und integrierte Sozialplanung; Sozialberichterstattung; quartiersorientierte/sozialräumliche verbindliche Pflegebedarfsplanung nach Alten- und Pflegegesetz NRW; Fachplanung zur Schaffung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für ältere Menschen, Pflegebedürftige, psychisch kranke ältere Menschen; Stellungnahmen; Modellprojekte; Vernetzung, projektbezogen mit verantwortlichen Akteuren innerhalb des Kreisgebietes sowie überregional mit Gremien des Landes, LWL etc. zur Erarbeitung/Fortschreibung der Rahmenbedingungen für die soziale, gesundheitlich-pflegerische, inklusive Strukturentwicklung; Fachberatung; Weiterbildung; Koordinierung; Netzwerk Altenarbeit mit Arbeitskreisen und psycho-sozialen AG's (PSAG-Fachgruppen) zu den Themen „ältere Menschen, Pflege, Geriatrie und Gerontopsychiatrie“, Kreis-Seniorenkonferenz, gesetzliche Konferenz Alter und Pflege, Koordinierungsstelle Seniorenarbeit.	
Allgemeine Ziele	
Gewährleistung der Gemeinwesen orientierten, bedarfsgerechten, inklusiven, sozialen und gesundheitlich-pflegerischen Infrastruktur, insbesondere unter den Bedingungen des demografischen Wandels, sowie Stärkung der Selbsthilfkräfte, des ehrenamtlichen Engagements, der Familien und Unterstützung des selbstbestimmten Wohnens zuhause auch bei sozialen und gesundheitlichen Problemen unter dem Leitgedanken „ambulant vor stationär“, im Einklang mit fachwissenschaftlichen Grundlagen und den fachlichen Vorstellungen von Bund und Land (Sozialberichte, Altenberichte des Bundes u.a.).	
Zielgruppen	
Gesundheits- und Pflegebetriebe, Behinderteneinrichtungen, Ärzte, Krankenhäuser, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Fachleute und Multiplikatoren der Netzwerke und Fachgruppen, Betroffenenorganisationen, Seniorenorganisationen, Familien, Wohnungswirtschaft, Unternehmen, Gewerkschaften, Leistungsträger bzw. -anbieter, Kostenträger, Investoren und Projektentwickler, kreisangehörige Städte u. Gemeinden, Schulen und andere Bildungs- und Ausbildungsträger, Arbeitsagenturen und Jobcenter, Verwaltungen im Fachbereichsquerschnitt, politische Parteien, politische Ausschüsse und Gruppierungen, Medien, Presse.	
Erläuterungen	
Der Aufgabenbereich des Produktes Sozialplanung und Seniorenarbeit reicht von der seniorenrelevanten Sozialplanung über Sozialforschung und dem Aufbau einer integrierten Sozialplanung bis zur konkreten Fachberatung, Vernetzung und Weiterbildung von Multiplikatoren sowie zur Erstellung von unterschiedlichen Sozialberichten und gesetzlichen jährlichen Pflegebedarfsplänen. Die Koordinierung und Geschäftsführung verschiedener Netzwerke und Gremien mit zahlreichen Experten und Fachgruppen, welche ihr Know-how ebenso wie Tagungsräume und Bewirtung kostenfrei zur Verfügung stellen, ist ebenfalls Teil der Arbeiten. Durch integrative Zusammenarbeit im Querschnitt der Kreisverwaltung und mit den Multiplikatoren in den zahlreichen Arbeitsgruppen der Netzwerke werden vorhandene Wissens- und Planungsressourcen genutzt und synergetische Effekte im Sinne der o.a. Zielsetzungen generiert für einen aus Sicht der Daseinsvorsorge positiven und gemeinsam gestalteten demografischen Wandel.	
Aufgabenschwerpunkte sind: Förderung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für ältere Menschen generell, Familien und pflegende Angehörige, für Pflegebedürftige, Demenzkranke und weitere Erkrankte im „Seniorenalter“; Unterstützung der Pflege- und Wohnberatung sowie der aufsuchenden Beratung; Förderung neuer Wohnprojekte und einer Wohnraumentwicklung mit Zunahme barrierefreier Wohnungen, barrierearmer Wohnungen, kostengünstiger Wohnungen, neuer Wohnformen (Haus- und Wohngemeinschaften) und von Service-Wohnungen für Seniorinnen und Senioren; Koordinierungsstelle Seniorenarbeit, Netzwerk Altenarbeit, Kreis-Seniorenkonferenz, gesetzliche Konferenz Alter und Pflege (vormals: Kreispflegekonferenz); Verbindliche gesetzliche Pflegebedarfsplanung; Fachberatung, Auskünfte, Veranstaltungen, Vernetzung, Modellprojekte; Sozialberichte; Aufbau einer integrierten Sozialplanung; Aufbau eines systematischen Demografie-Monitorings und einer Sozialdatenbank.	
Im Rahmen der Gesamtstrategie für den Konzern Kreis Unna hat dieses Produkt insb. Bezug zu den Handlungsfeldern: Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	

50.00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

Gesundheit
Inklusion als Querschnittsthema

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
	0	4	3,1

Teilergebnisplan 50.00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge		3.651	1.573	1.589	1.605	1.621
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge		3.651	1.573	1.589	1.605	1.621
011	Personalaufwendungen		-325.483	-273.388	-276.121	-278.882	-281.671
012	Versorgungsaufwendungen		-28.902	-12.428	-12.552	-12.678	-12.805
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen		-440	-1.120	-1.120	-740	-550
015	Transferaufwendungen		-40.000	-25.000			
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen		-40.700	-27.000	-9.000	-9.000	-28.000
017	Ordentliche Aufwendungen		-435.525	-338.936	-298.793	-301.300	-323.026
018	Ordentliches Ergebnis		-431.874	-337.363	-297.204	-299.695	-321.405
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		-431.874	-337.363	-297.204	-299.695	-321.405
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV		-431.874	-337.363	-297.204	-299.695	-321.405
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.		-47.869	-35.766	-32.898	-33.032	-33.167
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)		-479.743	-373.129	-330.102	-332.727	-354.572

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

25.000 € Finanzielle Mittel "Bündnis für Pflege"

Mit Kreistagsbeschluss vom 13.12.2022 (Drucksache 206/22) ist die Weiterführung und Stärkung des Bündnisses für Pflege mit 25.000 € bis Ende 2023 beschlossen worden.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

13.000 € Geschäftsaufwendungen aus lfd. Tätigkeit

(Ansatz 2022: 28.000 €)

Hierbei handelt es sich um Sachkosten für die Durchführung von unterschiedlichsten Fachtagungen und Fortbildungen, Erstellung von Dokumentationen, Aktivitäten in den verschiedenen betreuten Netzwerken, Honorare für externe Experten, für den Aufbau der integrierten Sozialplanung oder sonstige Aufwendungen aus lfd. Tätigkeit in den Bereichen:

Sozialplanung, Pflegebedarfsplanung, Seniorenarbeit, Koordinierung der Netzwerke, Gremien und PSAG-Gruppen.

Hierzu gehören auch die Aktivitäten zur inhaltlichen/strukturellen Förderung neuer Wohnprojekte und einer Wohnraum- und Quartiersentwicklung mit dem Ziel der Zunahme barrierefreier Wohnungen, barrierearmer Wohnungen, kostengünstiger Wohnungen, neuer Wohnformen wie Haus- und Wohngemeinschaften und von Service-Wohnungen für Seniorinnen und Senioren. Einen besonderen Aufgabenschwerpunkt bildet obligatorisch die gesetzliche jährliche sozialraum- und quartiersorientierte, verbindliche Pflegebedarfsplanung und Altenberichterstattung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW.

(2 Absätze wurden hier gestrichen)

Teilergebnisplan 50.00.01 Sozialplanung und Seniorenarbeit

Kreis Unna

Die auf dem Kreisseniorentag 2001 gegründete „Kreissenienkonferenz“ (KSK) als ehrenamtliches Gremium der kreisweiten Betroffenenbeteiligung älterer Menschen wird mit einer Sachkostenpauschale von Euro 1.000,-/a für Aufwendungen aus lfd. Tätigkeit unterstützt, für Fahrtkosten, Tagungsteilnahmegebühren, Referentenkosten o.ä. In der KSK aktiv sind Delegierte sämtlicher Seniorenbeiräte oder vergleichbarer Organisationen aus den zehn Kommunen des Kreises sowie weitere überregional/kreisweit wirkende Seniorenorganisationen.

Der 12. „Kreisseniorentag“ mit rund 250 erwarteten Personen/Multiplikatoren ist hinsichtlich der besonders gefährdeten Zielgruppe auf Grund der anhaltenden Corona-Pandemie einerseits und des aus unterschiedlichen Gründen eingetretenen Personalmangels andererseits auf 2023 verschoben worden. 1993 führte der Kreis Unna den „Kreisseniorentag“ ein. In der Regel alle drei Jahre werden die ehrenamtlich Verantwortlichen sämtlicher Seniorenorganisationen, der seniorenrelevanten Selbsthilfegruppen und weiterer ehrenamtlicher seniorenrelevanter Initiativen aus dem gesamten Kreisgebiet erfasst und eingeladen. Der Tag erfüllt mehrere Funktionen: Er dient als Dank für die ehrenamtliche Arbeit, mit Anerkennung, Begrüßung durch den Landrat, Mittagessen, Kulturprogramm. Er ermöglicht den einzigen kreisweiten Austausch sämtlicher organisierten Seniorinnen und Senioren. Insbesondere dient er als „Info-Börse“ und Multiplikatoren-Schulung mit kleiner „Fachmesse“, mit Vorträgen von bekannten Professoren oder prominenten Akteuren/Funktionsträgern, mit mehreren Seminaren/Workshops zu Themen aus allen Lebensbereichen und mit entsprechenden Expertinnen und Experten. Die Arbeit der amtierenden KSK wird reflektiert. Im Regelfall werden die bis zum nächsten Kreisseniorentag aufgestellten und schriftlich vorgestellten neuen Delegierten für die kommende Arbeitsperiode der „Kreissenienkonferenz“ persönlich im Plenum vorgestellt und per Akklamation dann auf dem „Kreisseniorentag“ nochmals (öffentlich) bestätigt.

50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Matthias Möbs

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer Produktbezeichnung

50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung
(bis 31.12.2022: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII)

50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (bis 31.12.2022)

50.01.03 Finanz- und Fördermanagement (bis 31.12.2022: Fachaufsicht und Verwaltung)

50.01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)

50.01.05 Pflege- und Wohnberatung (bis 31.12.2022, jetzt im Produkt 50.02.01)

WIRKUNGSZIEL

Die Übernahme angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist gewährleistet.

LEISTUNGSZIEL

Für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und rechtmäßigen Aufgabenerledigung steht ein wirksames Kontrollsystem (Fachaufsicht) zur Verfügung.

Ausgangslage

In der Sozialgesetzgebung sind sowohl im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als auch im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gesonderte Regelungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung für hilfebedürftige Menschen getroffen, die sich nicht aus eigenen Mitteln mit Wohnraum versorgen können.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern sie angemessen sind. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist somit ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Höhe der Aufwendungen im Kreishaushalt.

Bei der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen rechtssichere Konkretisierung dem Kreis Unna als kommunalen Träger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bzw. dem örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII obliegt.

Der Kreis Unna hat seine Regelungskompetenz als Träger der Sozialhilfe wahrgenommen und ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft erstellt.

Diese Richtlinie dient als Maßgabe für die Gewährung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten im Regelfall, um eine Gleichbehandlung der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II und auch nach dem SGB XII im gesamten Kreis Unna sicherzustellen.

Die in der Richtlinie festgelegten Richtwerte sind als Arbeitsanweisung für die Sachbearbeitung bindend und bei jeder Neu- oder Weiterbewilligung von Leistungen zugrunde zu legen.

Maßnahmen

Fachaufsichtliche Prüfungen

Durch eine **fachaufsichtliche Prüfung** soll sichergestellt werden, dass eine wirtschaftliche und rechtmäßige Aufgabenerledigung im Jobcenter und den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgt und dem Kreis keine finanziellen Nachteile entstehen.

Diese Maßnahme ist auch unter dem Aspekt der Überprüfungen von Fehlbuchungen in der vom Jobcenter in den Jahren 2005 – 2015 eingesetzten Software A2LL zu sehen, die derzeit noch im RPA vorgenommen wird, zu betrachten.

Eine Verstärkung der Fachaufsicht erscheint grundsätzlich geboten, um zukünftig wieder regelmäßig vor Ort in den Dienststellen des Jobcenters und der Ortsbehörden regelmäßige Prüfungen der ordnungsgemäßen und rechtlich einwandfreien Aufgabenerledigung wahrnehmen zu können. Hierzu soll ein Konzept erstellt werden, das Vorgehen, Schwerpunkte und Inhalte der Prüfungen festlegt.

Einsatz eines Instruments zur Wohnraumbeobachtung

Mit dem Einsatz der Software AMIGO (AngebotsMieten Gut Organisiert) soll neben der regelmäßigen Fortschreibung der Richtlinien zukünftig auch eine unterjährige Betrachtung und Analyse der örtlichen Mieten erfolgen um beobachten zu können, ob tatsächlich erforderlicher angemessener Wohnraum zur Verfügung steht.

WIRKUNGSZIEL

Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, werden geschützt.

LEISTUNGSZIEL

Die im Wohn- und Teilhabegesetz festgelegten Prüfquoten werden eingehalten.

Maßnahmen

Um den Zweck des WTG, die Würde, Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Einrichtungen i. S. des Gesetzes bewohnen, zu schützen erfolgreich verfolgen zu können, muss gewährleistet sein, dass die Einrichtungen in den gesetzlich festgelegten regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen zeitnah überprüft werden.

Neben der Überprüfung gehört aber auch die umfassende Information und Beratung zu den Rechten und Pflichten von Nutzerinnen und Nutzern, deren Angehörigen und Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zum Kerngeschäft des Produktes 50.01.04.

Um die Aufgaben der WTG-Behörde angemessen wahrnehmen zu können, müssen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere für ihre Beratungstätigkeit über entsprechende Qualifikationen verfügen. Dies wird durch den regelmäßigen Besuch von Fortbildungen sichergestellt.

Einsatz von Ombudspersonen

§16 des WTG ermöglicht den zuständigen Behörden die Bestellung von Ombudspersonen, die in ehrenamtlicher Tätigkeit die Aufgabe einer Schiedsperson bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Angehörigen wahrnehmen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossen, von der Möglichkeit der Bestellung von Ombudspersonen Gebrauch zu machen (Drucksache 140/17/1).

Die Ombudsperson ist ein Baustein der Qualitätssicherung in der Pflege nach dem WTG. Die formulierten Wirkungserwartungen:

- a) Beschwerden eher geringfügiger Art rückläufig
- b) Beschwerden eher geringfügiger Art schneller und für alle Beteiligten zufriedenstellend gelöst
- c) Defizite im Bereich der pflegerischen Versorgung der Nutzer häufiger als bislang bekannt geworden
- d) Defizite bei der Personalbemessung häufiger als bislang bekannt geworden

wurden erfüllt.

Damit wurde die Teilhabe und Sicherheit der Nutzer in den WTG-Einrichtungen im Kreis Unna durch die Einführung eines niedrigschwelligen Instruments der Qualitätssicherung bei geringem laufenden Finanzaufwand weiter verbessert.

Durch Beschluss des Kreisausschusses vom 22.03.21 (Drucksache 044/21) wurde die bisherige Ombudsperson mit Wirkung vom 1. April 2021 für weitere drei Jahre bestellt.

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

<p>Der Kreis Unna nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.</p>	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
--

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung
--

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 Die Übernahme angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung ist gewährleistet.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 Für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und rechtmäßigen Aufgabenerledigung steht ein wirksames Kontrollsystem (Fachaufsicht) zur Verfügung.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 Anwendung des Konzeptes zur fachaufsichtlichen Prüfung

M2 Durchführung von fachaufsichtlichen Prüfungen

M3 Einsatz einer Software zur Wohnraumbesichtigung

Kennzahlen

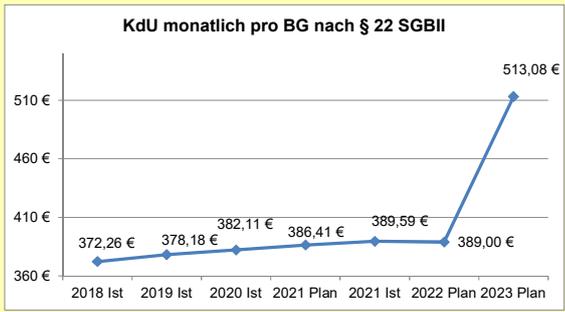
Wie lässt sich die Zielerreichung messen?

	2021 Ist	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein	ja/nein
Rechtmäßigkeit- und Kostenträger-schaftsprüfungen	0	4	5	5	5	5

Erläuterungen

--

Indikatoren



Teilergebnisplan 50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	867.577,08	864.000	837.000	837.000	837.000	837.000
003	Sonstige Transfererträge	1.014.445,19	694.000	975.000	960.000	976.000	986.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	104.805,81	60.000	104.000	71.000	72.000	73.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	103.082.943,65	104.524.000	118.573.537	119.081.000	121.824.000	124.621.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	372.839,34	561.870	276.949	277.899	278.858	279.826
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	105.442.611,07	106.703.870	120.766.486	121.226.899	123.987.858	126.796.826
011	Personalaufwendungen	-16.021.314,40	-18.051.636	-17.449.847	-17.624.346	-17.800.589	-17.978.593
012	Versorgungsaufwendungen	-595.149,91	-798.432	-749.978	-757.478	-765.053	-772.704
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.513.786,30	-5.655.000	-5.361.685	-5.466.150	-5.574.350	-5.683.350
014	Bilanzielle Abschreibungen	-25.003,87	-24.320	-23.260	-22.990	-21.920	-21.920
015	Transferaufwendungen	-51.849.945,59	-51.475.000	-66.936.000	-67.365.000	-69.230.000	-71.133.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-81.022.812,74	-82.314.163	-82.169.820	-80.956.470	-83.419.970	-85.932.970
017	Ordentliche Aufwendungen	-155.028.012,81	-158.318.551	-172.690.590	-172.192.434	-176.811.882	-181.522.537
018	Ordentliches Ergebnis	-49.585.401,74	-51.614.681	-51.924.104	-50.965.535	-52.824.024	-54.725.711
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-49.585.401,74	-51.614.681	-51.924.104	-50.965.535	-52.824.024	-54.725.711
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-49.585.401,74	-51.614.681	-51.924.104	-50.965.535	-52.824.024	-54.725.711
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-145.696,00	-157.319	-129.790	-131.011	-132.245	-133.490
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	-49.731.097,74	-51.772.000	-52.053.894	-51.096.546	-52.956.269	-54.859.201

50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe-; Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW)
Weisungen des BMAS sowie des MAIS NRW und der Bezirksregierung Arnsberg; Delegationssatzung;
Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

Beschreibung

Gewährung von

- Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts (3. Kapitel SGB XII),
- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII),
- Hilfen zur Gesundheit für Kranke, von Krankheit bedrohte, Schwangere und Wöchnerinnen (5. Kapitel SGB XII) sowie Übernahme der Krankenbehandlungskosten für nicht Krankenversicherungspflichtige (§ 264 SGB V)
- Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII),
- Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)
- Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna durch das Jobcenter Kreis Unna.

Allgemeine Ziele

Gewährung der Führung eines menschenwürdigen Lebens durch Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts; Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung; Sicherstellung von Krankheitsvorsorge und Krankenbehandlung bei fehlendem oder unzureichendem Versicherungsschutz, sowie Erstattung der Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII entstehen; Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Sicherung des Lebensunterhalts; Stärkung der Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, sodass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können; Reduzierung der Arbeitslosigkeit; Hilfen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit

Zielgruppen

Familien oder Einzelpersonen (im Kreis Unna und z. T. auch außerhalb des Kreises Unna) ohne ausreichendes Einkommen, Vermögen oder sonstige Mittel;
Personen, die die Rentenaltersgrenze erreicht oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind;
Personen, die nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und auch selbst keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sicherstellen können;
Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten wie z.B. Wohnungslose oder von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen;
Bestattungspflichtige, die für die Bestattung ihrer verstorbenen Angehörigen nicht selbst aufkommen können;
Personen in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII, die parallel Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Erläuterungen

Zum 01.01.2020 ist das BTHG in seiner dritten Ausbaustufe in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt werden. Durch das Inkrafttreten des Angehörigenentlastungsgesetzes können Unterhaltsansprüche gegen Unterhaltspflichtige seit dem 01.01.2020 lediglich bei Erzielung eines Gesamteinkommens (§ 16 SGB IV) i. H. v. mindestens 100.000 € durchgesetzt werden.

Weitere Ausführungen zu den einzelnen Hilfearten und Auswirkungen finden sich in den Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen.

Die Aufgabenwahrnehmung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII hat der Kreis Unna auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist Personen zu gewähren, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch die Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.

Der notwendige Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und einiger Sonderbedarfe wird durch Regelbedarfssätze abgedeckt.

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit

50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

diese angemessen sind.

Seit dem 01.01.2020 wird für Personen in besonderen Wohnformen als Einkommensgrenze die Höhe der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft (1-Personen-Haushalte im Kreis Unna) und dem Regelbedarf (Stufe 2) zu Grunde gelegt.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts die im 4. Kapitel des SGB XII aufgeführten Hilfen; dies sind im Wesentlichen dieselben Leistungen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII werden in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen; der Bund übernimmt seit dem Jahr 2014 100% der tatsächlichen Nettoaufwendungen des laufenden Jahres.

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Kalendermonate gewährt. Beim Vermögenseinsatz sind Besonderheiten zu berücksichtigen.

Leistungen im Krankheitsfall

Infolge des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 17.10.2003 (GKV - Modernisierungsgesetz) wird die Krankenbehandlung nicht versicherter Sozialhilfeempfänger seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Die Hilfeempfänger erhalten von der Krankenkasse ihrer Wahl eine Versichertenkarte und sind damit leistungsrechtlich den Krankenversicherten gleichgestellt.

Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherte Sozialhilfeempfänger entstehen, sind ihnen vierteljährlich durch die Sozialämter zu erstatten. Daneben sind 5% der abgerechneten Leistungsaufwendungen als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand zu tragen.

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

Die Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e), in Kraft getreten am 27.07.2010, hat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bzw. der nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall verankert. Näheres ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 10.08.2010 geregelt. Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 beschlossen, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm über den 31.12.2010 hinaus in Form eines Jobcenters als gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II weiterzuführen. Seit dem 01.07.2012 hat allein die Agentur für Arbeit Hamm neben dem Kreis Unna die Trägerverantwortung.

Die Ausgestaltung und die Organisation des Jobcenters Kreis Unna sind in der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit zur Bildung einer gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Kreis Unna“ geregelt, die zuletzt 2015 aktualisiert und verlängert wurde.

Seit dem 01.01.2011 erfolgt somit die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II durch das Jobcenter Kreis Unna mit der Zielsetzung, Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit zu reduzieren. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

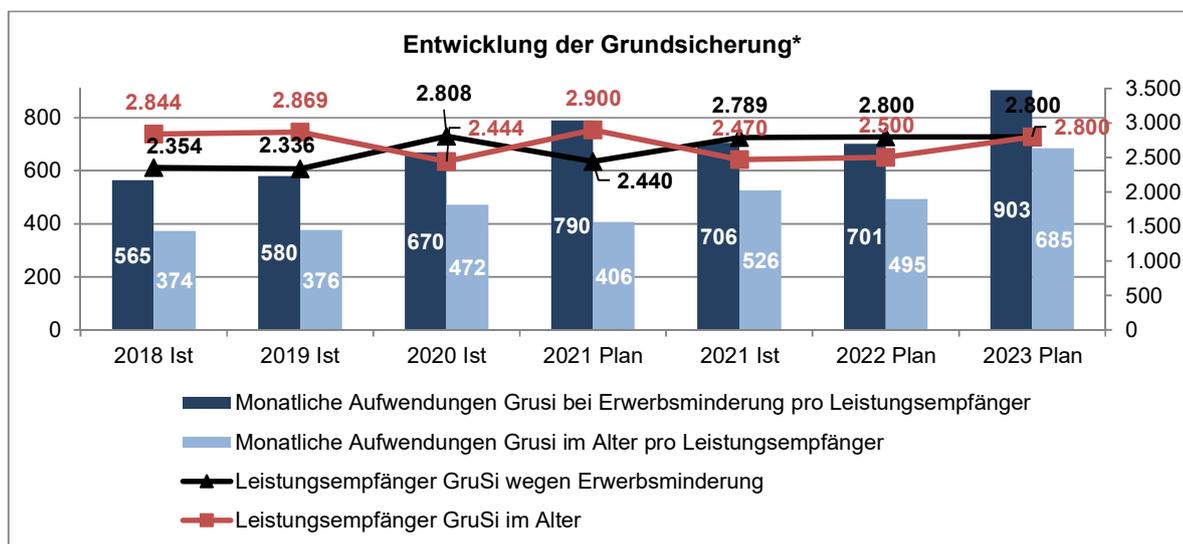
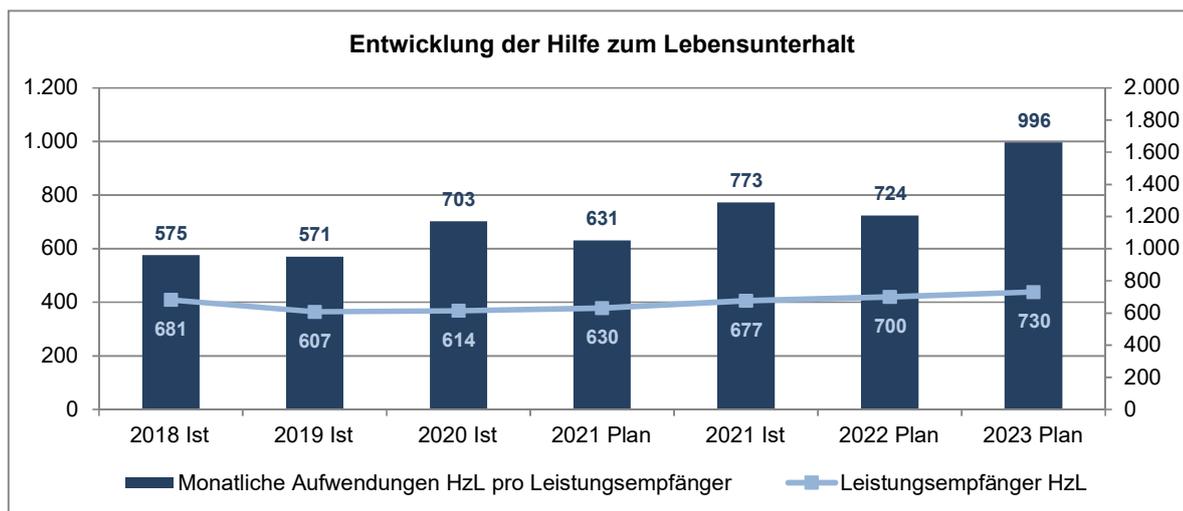
- Fördern und Fordern,
- Stärkung der Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen,
- einen Vorrang von Maßnahmen, die unmittelbar die Aufnahme einer Tätigkeit ermöglichen,
- einen Ausbau der aktivierenden Leistungen zur verbesserten und beschleunigten Integration,
- eine intensive Vermittlung und Beratung von besonderen Zielgruppen (z.B. Hilfebedürftige, die das 25.

Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende u.a.).

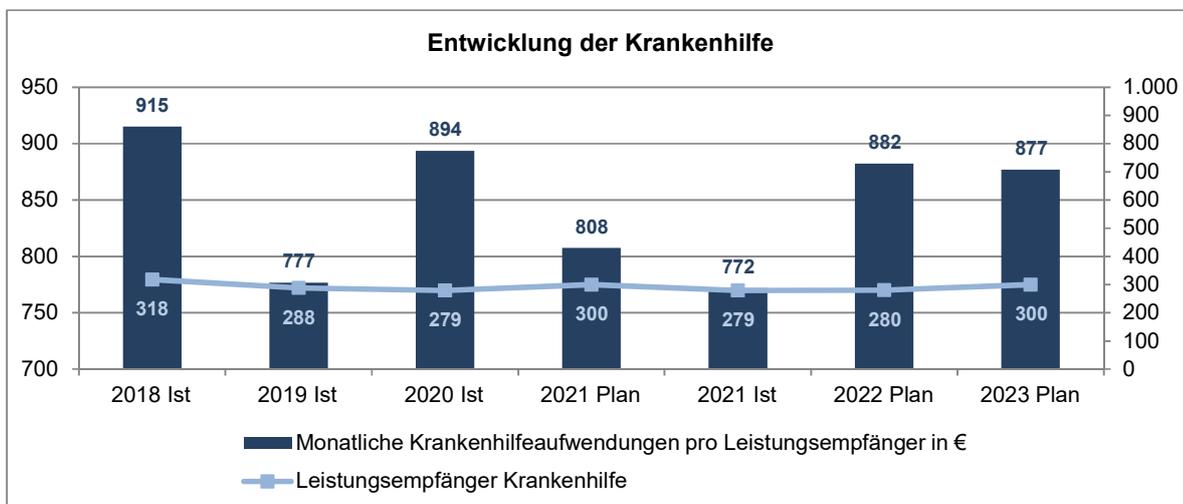
Die Arbeit des Jobcenters wird im Rahmen des Fachcontrollings SGB II eng begleitet und die Entwicklung der kommunalen Leistungen durch ein qualifiziertes Monitoring überwacht.

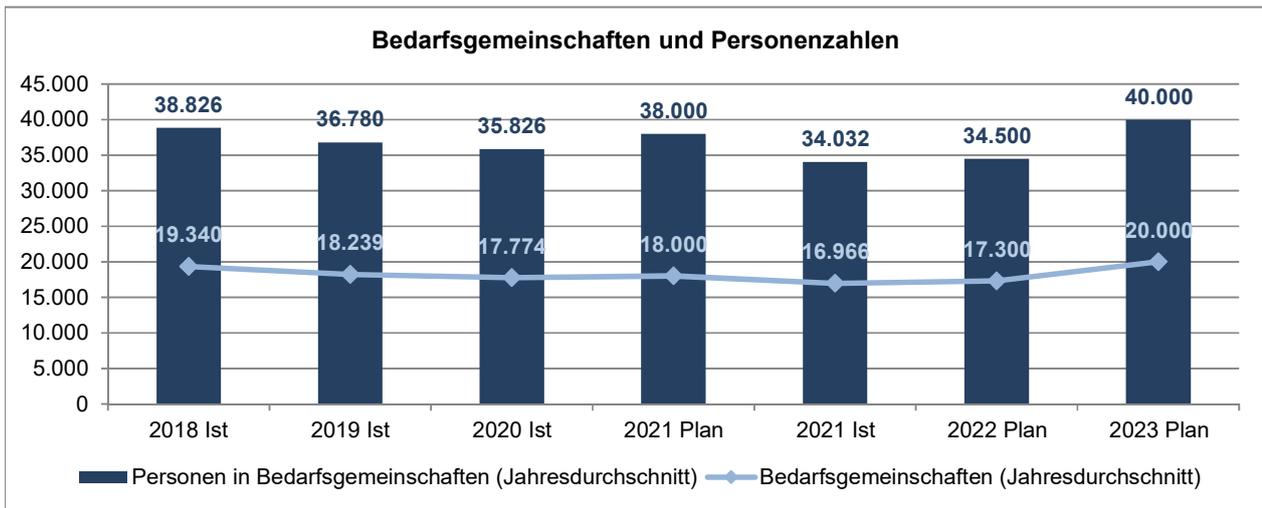
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,01	2,01	7,78

Kennzahlen 50.01.01 - Steuerung und Soziale Sicherung



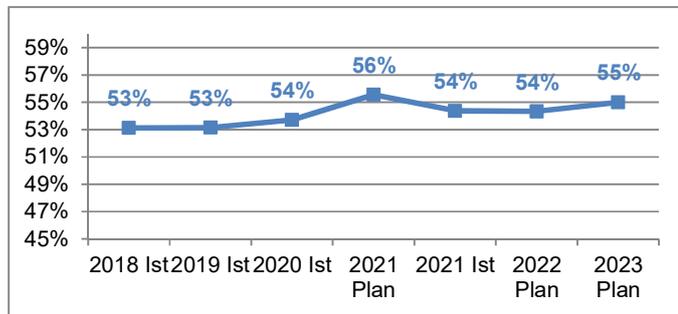
* GruSi wird ab dem Jahr 2016 getrennt nach "Erwerbsminderung" und "Alter" erfasst.





Anteil der Single-BGs an den Bedarfsgemeinschaften

Die Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil der vergleichsweise besonders teuren Einpersonenhaushalte an den Bedarfsgemeinschaften ist. Der Wert lässt im Zeitreihenvergleich Schlüsse zu auf gesellschaftliche Entwicklungen. Er ist ein Indikator für sozialpolitischen Steuerungsbedarf (z.B. im Bereich Wohnungsmarkt).



Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen			837.000	837.000	837.000	837.000
003	Sonstige Transfererträge	951.758,36	644.000	975.000	960.000	976.000	986.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	38.768.648,82	38.000.000	118.573.537	119.081.000	121.824.000	124.621.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	132.765,14	68.940	249.403	250.097	250.798	251.506
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	39.853.172,32	38.712.940	120.634.940	121.128.097	123.887.798	126.695.506
011	Personalaufwendungen	-143.069,85	-140.331	-16.267.749	-16.430.426	-16.594.730	-16.760.676
012	Versorgungsaufwendungen	-25.446,12	-31.187	-548.200	-553.682	-559.219	-564.812
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-80.314,20	-86.100	-5.343.635	-5.448.100	-5.556.300	-5.665.300
014	Bilanzielle Abschreibungen	-21.716,82	-21.430	-21.300	-21.000	-20.220	-20.220
015	Transferaufwendungen	-49.113.408,85	-48.482.000	-66.936.000	-67.365.000	-69.230.000	-71.133.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-298.456,71	-213.900	-82.142.350	-80.918.900	-83.382.400	-85.895.400
017	Ordentliche Aufwendungen	-49.682.412,55	-48.974.948	-171.259.234	-170.737.108	-175.342.869	-180.039.408
018	Ordentliches Ergebnis	-9.829.240,23	-10.262.008	-50.624.294	-49.609.011	-51.455.071	-53.343.902
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-9.829.240,23	-10.262.008	-50.624.294	-49.609.011	-51.455.071	-53.343.902
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-9.829.240,23	-10.262.008	-50.624.294	-49.609.011	-51.455.071	-53.343.902
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-11.750,91	-12.207	-21.944	-22.120	-22.299	-22.478
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	-9.840.991,14	-10.274.215	-50.646.238	-49.631.131	-51.477.370	-53.366.380

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

837.000 Euro Zuwendung des Landes NRW zur Förderung des Sozialtickets

(Ansatz 2022: 864.000 Euro, im Produkt 50.01.02)

Durch Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (jetzt Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) vom 08.08.2011 sind Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) erlassen worden.

Gegenstand der Förderung ist ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Ausgaben für das Sozialticket. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Von der Förderung sind die Personal- und Sachausgaben der VKU und des Kreises Unna ausgeschlossen. Die aktuellen Förderrichtlinien wurden – im Wesentlichen inhaltsgleich – im Dezember 2019 verabschiedet und treten zum 01.01.2023 außer Kraft.

Die Fördersumme ergibt sich aus dem Verhältnis der im Kreis Unna für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und SGB XII ("Sozialhilfe") an der Gesamtzahl der Hilfeempfängerinnen bzw. -empfänger in NRW, und zwar nur in den Gebieten, in denen ein Sozialticket eingeführt ist. Für den Haushaltsansatz ist ein Förderbetrag in Höhe von 837.000 € berücksichtigt worden, der der Fördersumme 2022 entspricht.

In der Vergangenheit ist es im jeweiligen Jahresverlauf zu weiteren Umverteilungen und Nachbewilligungen gekommen. Ob jedoch und ggf. in welcher Höhe weitergehende Zuwendungen als die geplanten wirklich gewährt werden, ist offen und findet deshalb in der Planung keine Berücksichtigung.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Vorbemerkung: Alle Transfererträge sind von individuellen Fallgestaltungen abhängig, was zu stark schwankenden Erträgen

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

führen kann. Diese entwickeln sich weder proportional zu den zu leistenden Sozialtransferaufwendungen noch zu der Anzahl der jeweiligen Hilfeempfänger. Die Planung orientiert sich daher an den prognostizierten Erträgen des laufenden Jahres auf Basis der Entwicklung im ersten Halbjahr. Bei starken Schwankungen ist die Planungsbasis der Durchschnitt der Ergebnisse der Vorjahre sowie dem Prognosewert fürs lfd. Jahr.

211.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (HzL, Grusi)

(Ansatz 2022: 164.000 Euro)

Hierzu zählen Zahlungen von Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung selbst, sowie Zahlungen von Dritten, die ggf. zu Kostenbeiträgen oder Aufwendungsersatz verpflichtet sein können. Kostenersatz wiederum kommt in Betracht als Nachlassverbindlichkeit aus dem Erbe von Hilfeempfängerinnen oder Hilfeempfängern, oder wenn jemand durch schuldhaftes Verhalten die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat.

Im Planansatz enthalten sind:

76.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 8.000 € für besondere Wohnformen)
72.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung (davon 18.000 € für besondere Wohnformen)
63.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 0 € für besondere Wohnformen)

60.000 Euro Übergeleitete Unterhaltsansprüche nach dem BGB

(Ansatz 2022: 15.000 Euro)

Bei dieser Position handelt es sich um Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner. Mit Wirkung zum 01.07.2009 wurde die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe dahingehend geändert, dass von der Übertragung der Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII ausgenommen sind, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Ausdrücklich zur eigenen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Städte Bergkamen und Unna bereit erklärt. Für die acht weiteren Städte und Gemeinden wird die Verfolgung von entsprechenden Ansprüchen unmittelbar durch den Kreis Unna durchgeführt.

Durch das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe („Angehörigenentlastungsgesetz“) konnten im ersten Halbjahr 2022 im Wesentlichen Unterhaltsbeiträge im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt und in geringerem Maße bei der Grundsicherung generiert werden. Der Ansatz 2023 orientiert sich an der Hochrechnung für das Jahresergebnis 2022.

Im Planansatz enthalten sind:

53.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt
2.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung
5.000 Euro	Grundsicherung im Alter

616.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2022: 402.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger z.B. bei vorläufiger (auch darlehensweiser) Hilfestellung, bei einem nachträglichen Entfallen der Leistungsverpflichtung, aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Außerdem werden Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen andere Sozialleistungsträger erfasst, die z.B. aus der darlehensweisen Gewährung von Leistungen zur Überbrückung eines Zeitraums bis zum Eintreten der Hilfe des dann zuständigen Sozialleistungsträgers resultieren.

Außerdem sind im Bereich der Hilfen zur Gesundheit die im Abrechnungsverfahren nach § 264 SGB V von Krankenkassen sowie ggf. vom überörtlichen Träger zu erstattenden Leistungen enthalten.

Im Planansatz enthalten sind:

210.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt
196.000 Euro	Grundsicherung bei Erwerbsminderung (davon 48.000 € für besondere Wohnformen)
160.000 Euro	Grundsicherung im Alter (davon 0 € für besondere Wohnformen)
50.000 Euro	Erstattungen von originär zuständigen Kommunen für Fälle im Frauenhaus Kreis Unna e. V. (zuvor unter Produkt 50.01.02)

71.000 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen

(Ansatz 2022: 47.000 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen bei darlehensweiser Hilfestellung gemäß §§ 37, 37a, 38 und 91 SGB XII.

Im Planansatz enthalten sind:

27.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt (davon 24.000 € für einmalige Beihilfen)
-------------	--

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

8.000 Euro Grundsicherung bei Erwerbsminderung
36.000 Euro Grundsicherung im Alter

17.000 Euro Sonstige Ersatzleistungen (Ansatz 2022: 16.000 Euro)

Unter sonstige Ersatzleistungen fallen alle Erstattungen von Dritten an den Kreis Unna, die unter keine der vorgenannten Kategorien fallen. Hierzu zählt die Rückzahlung von Mietkautionen und die Erstattung von Betriebs- und Heizkosten.

Im Planansatz enthalten sind:

3.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt
9.000 Euro Grundsicherung bei Erwerbsminderung
5.000 Euro Grundsicherung im Alter

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

16.096.537 Euro Personal- und Gemeinkostenerstattung Bund -SGB II- (Ansatz 2022: 16.860.000 Euro, im Produkt 50.01.02)

Das Jobcenter für den Kreis Unna erstattet dem Kreis Unna die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen für das von ihm eingesetzte Personal. Grundlage hierfür ist seit dem 01.01.2019 die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV), die bundesweit eine transparente, rechtssichere und einheitliche Abrechnung für alle Jobcenter ermöglicht.

Laut Gründungsvertrag des Jobcenters wird langfristig eine paritätische Besetzung der Stellen durch die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna einschließlich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angestrebt. Da sich die kreisangehörigen Kommunen bei der Personalgestaltung inzwischen komplett zurückgezogen haben, ist die Anzahl der vom Kreis Unna gestellten Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr nunmehr stabil. Die Aufwendungen im Personaletat stehen den Erträgen bei der Kostenerstattung durch das Jobcenter gegenüber, die sich im Saldo neutralisieren.

Dem Haushaltsansatz für das Jahr 2023 liegt eine Kalkulation der voraussichtlich für das Jobcenter anfallenden Personal- und Personalnebenkosten, der Versorgungsaufwendungen sowie der Kosten der Personalverwaltung des FD 11 – Personal – zugrunde. Hierbei wird der Wert der Personalkosten zu Grunde gelegt, der sich unter Berücksichtigung aller Aufwendungen neben Beihilfen (Aufwand Budget 01), Unfallversicherung (Personalnebenkosten | Aufwand Budget 01), sowie der Dienstaufwendungen (pauschal 2,5 %, Kosten der Personalverwaltung | Aufwand Budget 01) ergibt.

75.794.000 Euro Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende - § 22 SGB II - (Ansatz 2022: 49.664.000 Euro, im Produkt 50.01.02)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der damit verbundenen Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets zum 01.01.2011 wurde auch die Höhe der Leistungsbeteiligung des Bundes an den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende (s. hierzu TEP 016) neu festgesetzt.

Die Erhöhung der Bundesbeteiligung um weitere 25% auf maximal 75% ist mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Länder am 06.10.2020 verabschiedet worden und bereits im November 2020 umgesetzt worden.

Seit dem 01.01.2016 beteiligt sich der Bund, wie folgt an den Kosten der Unterkunft:

Hilfeart Jahr	endgültig					vorläufig		
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
KdU-Bundesbeteiligung gesamt (nach §46 Abs.6 Nr. 3 SGB II)	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%	27,6%
hiervon entfallen im Einzelnen:								
auf die reine KdU-Bundesbeteiligung	24,5%	24,5%	24,5%	24,5%	24,5%	24,5%	24,5%	24,5%
auf die Warmwasseraufbereitung (diese Kosten sind nicht mehr durch die Regelbedarfe abgedeckt)	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%	1,9%
für die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%	1,2%
Zuschlag gem. §46 Abs. 7 SGB II	3,7%	7,4%	5,8%	3,3%	27,7%*	26,2%	35,2%	35,2%
fixe Bundesbeteiligung	31,3%	35,0%	33,4%	30,9%	55,3%	53,8%	62,8%	62,8%

1,2 % sind unter anderem für die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets bestimmt. Dieser Anteil wird zusammen mit dem Anteil der Bundesbeteiligung, der für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehen ist – im Produkt 50.03.04 abgebildet (s. Erläuterungen dort).

Umgesetzt wurde dieses Vorhaben mit den Absätzen 8 und 10 des § 46 SGB II in der aktuell geltenden Fassung. Nachdem der auf diese Mehraufwendungen entfallende Satz der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen zunächst auf 2,2% für die Jahre 2016-2021 festgesetzt worden war, ist mittlerweile mit der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2021

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

(BBFestV) vom 25.06.2021 für die Jahre 2020 und 2021 ein landesspezifischer Wert für NRW von 10,1 Prozentpunkten rückwirkend angepasst worden und der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 für 2021 erneut auf 10,2% angepasst worden. Vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) wiederum erfolgt auf Basis der monatlichen NRW-Gesamtausgaben eine Spitzberechnung für jede Kommune aus NRW (kommunalspezifischer Verteilwert). Seit dem 01.01.2022 ist keine Erstattung der flüchtlingsbedingten Mehrauswendungen bei den laufenden KdU mehr vorgesehen.

40.042.000 Euro Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2022: 38.000.000 Euro, im Produkt 50.01.02)

Im Jahr 2011 wurde zwischen Bund und Ländern verabredet, dass der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen) - nach einem Übergangszeitraum mit gestaffelten Anteilen - künftig vollständig übernimmt. Zum 01.01.2013 wurde mit der Einfügung des § 46a in das SGB XII die Erstattung dahingehend geregelt, dass für das Jahr 2013 eine Erstattung in Höhe von 75 v.H. und ab dem Jahr 2014 jeweils in Höhe von 100 v.H. der tatsächlichen Netto-Aufwendungen des jeweils laufenden Jahres erfolgt.

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung (s. Erläuterungen zu TEP 015) – abzüglich der oben unter TEP 003 erläuterten Ertragspositionen – führen daher nunmehr unmittelbar zu Erstattungsbeträgen in entsprechender Höhe.

Die Bundesbeteiligung hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2011	=	2.589.513 Euro
2012	=	8.275.452 Euro
2013	=	16.314.264 Euro
2014	=	23.161.407 Euro
2015	=	25.493.844 Euro
2016	=	26.031.121 Euro
2017	=	27.504.561 Euro
2018	=	27.680.000 Euro
2019	=	28.721.925 Euro
2020	=	35.738.964 Euro
2021	=	38.768.649 Euro
2022	=	38.958.792 Euro (Prognosewert)

Im Planansatz enthalten sind:

23.524.000 Euro	Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung (davon 4.773.000 € für besondere Wohnformen)
16.300.000 Euro	Bundeserstattung für Leistungen der Grundsicherung im Alter (davon 331.000 € für besondere Wohnformen)
218.000 Euro	einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung (davon 21.000 € für besondere Wohnform)

Die seit dem 01.01.2020 durch das AG BTHG neu hinzu gekommenen Fälle von Hilfen für Menschen in besonderen Wohnformen sind nicht in dem Maße in der Hilfe zum Lebensunterhalt eingemündet wie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mitgeteilt. Zum Planungszeitpunkt für das Planjahr 2020 ist bei den sog. „Werkstattfällen“ (hier: Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich) von einer anderen Rechtslage ausgegangen worden. Diese sind zum damaligen Zeitpunkt dem 3. Kapitel/SGB XII zugeordnet worden, während mit Verabschiedung des Angehörigenentlastungsgesetzes vom 12.12.2019 eine Einordnung in das 4. Kapitel SGB XII erfolgte. Damit sind deutlich mehr Fälle der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung (4. Kapitel) zuzuordnen als ursprünglich geplant, was sich entsprechend bei der Bundeserstattung sowie auch in den Transferaufwendungen (s. Erläuterungen zu TEP 015) niederschlägt und zu erhöhten Planansätzen bereits seit 2021 führt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

5.254.535 Euro Kostenerstattung an Gemeinden/Gemeindeverbände, davon

(Ansatz 2022: 5.543.000 Euro, zuvor Produkt 50.01.02)

5.244.535 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenter (KFA)

(Ansatz 2022: 5.533.000 Euro)

Der Kreis Unna hat an den gesamten Verwaltungskosten des Jobcenters einen sog. „Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA)“ zu übernehmen. Gesamtverwaltungskosten sind die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen des Jobcenters. Grundlage für die Abrechnung ist seit 01.01.2012 die sog. Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (siehe auch Position 006). Der Bund hatte sich zunächst bereit erklärt, pauschal aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung 87,4 % der gesamten Verwaltungsaufwendungen zu tragen, 12,6 % entfielen damit als KFA auf den Kreis Unna. Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes 2011 wurde der kommunale Finanzierungsanteil zum 01.04.2011 auf 15,2 % angehoben. An dieser Stelle wird der prozentuale Anteil ausgewiesen, der auf die Verwaltungskosten ohne die im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

entstehenden Aufwendungen (= 12,6%) entfällt. Die weiteren Aufwendungen (= 2,6%) sind beim Produkt 50.03.04 abgebildet. Die Kalkulation für das Jahr 2023 basiert auf einer Hochrechnung des Jobcenters, die noch unter dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2022 liegt. Die Kalkulation des Jobcenters für 2022 ist auf der Grundlage der bisherigen Beschlusslage erfolgt. Die Berechnung erfolgt daher vorbehaltlich weiterer Beschlussfassungen zum Stellenplan in Kreistag bzw. Trägerversammlung.

10.000 Euro Kosten der Betreuung bei Unterbringung im Frauenhaus
(Ansatz 2022: 10.000 Euro)

Für Unterbringungen von Frauen aus dem Kreis Unna in auswärtigen Frauenhäusern ist der Kreis Unna nach § 36a SGB II verpflichtet, der zuständigen Kommune am Ort des Frauenhauses die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der psychosozialen Betreuung für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten (vgl. Erläuterungen zu TEP 003). Es handelt sich hier um Einzelfälle; die Kosten können fallabhängig stark schwanken. Die Kalkulation 2022 orientiert sich am Ansatz 2022.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Im Bereich der Aufwandspositionen waren die Planjahre seit 2020 durch die Umsetzung des AG BTHG geprägt. (Siehe auch TEP 006) Die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen erfolgte zum 01.01.2020. Mit der gesetzlichen Änderung übernahm der Kreis Unna die existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Landschaftsverband Westfalen Lippe. Die seit dem 01.01.2020 durch das AG BTHG neu hinzu gekommenen Fälle von Hilfen für Menschen in besonderen Wohnformen sind nicht in dem Maße in der Hilfe zum Lebensunterhalt eingemündet wie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mitgeteilt. Zum Planungszeitpunkt für das Planjahr 2020 ist bei den sog. „Werkstattfällen“ (hier: Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich) von einer anderen Rechtslage ausgegangen worden. Diese sind zum damaligen Zeitpunkt dem 3. Kapitel/SGB XII zugeordnet worden, während mit Verabschiedung des Angehörigenentlastungsgesetzes vom 12.12.2019 eine Einordnung in das 4. Kapitel SGB XII erfolgte. Damit sind deutlich mehr Fälle der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung (4. Kapitel) zuzuordnen als ursprünglich geplant, was sich entsprechend bei der Bundeserstattung sowie auch in den Transferaufwendungen niederschlägt.

Zum 01.01.2021 ist das neue Grundrentengesetz in Kraft getreten. Die damit verbundenen Auswirkungen sowohl auf den Personenkreis der Hilfeempfänger als auch auf die Finanzen wurden erst in 2022 sichtbar. Durch das Grundrentengesetz vorgesehenen Freibeträge führten eher zu Mehraufwendungen, soweit dadurch Renteneinkommen anrechnungsfrei gestellt werden. Der von einer Überprüfung der Rentenversicherungsansprüche betroffene Kreis von Hilfeempfängern nach dem SGB XII umfasst ca. 4.200 Personen; der größte Teil davon erhält Hilfen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung). Personen, die Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten (Hilfe zum Lebensunterhalt), werden in der Regel die für die Grundrente erforderlichen 33 Beitragsjahre nicht erreichen.

Die Ansatzplanung richtet sich daher an der Hochrechnung für das HHJahr 2022 aus. Soweit Personen betroffen sind, die Grundsicherungsleistungen erhalten, wirken sich Mehr-/Minderaufwendungen im gleichen Maße bei der 100%igen Bundeserstattung auf der Ertragsseite aus.

2.130.000 Euro Zuwendungen an Gemeinden, Zuschüsse an übrige Bereiche, davon

(Ansatz 2022: 514.000 Euro; 1.541.000 Euro, zuvor 50.01.02)

Auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen bzw. von Kreistagsbeschlüssen werden derzeit folgende Zuschüsse für Beratungsstellen u.a. geleistet:

163.000 Euro	Wohlfahrtsverbände
166.000 Euro	Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit Allgemeiner Beratungsstelle, der Fachberatungsstellen häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt und dem Frauenkrisentelefon
180.000 Euro	Beratungsstellen für Wohnungslose
150.000 Euro	einmaliger Zuschuss an die Werkstatt im Kreis Unna (Beratungsergebnis der Bürgermeisterkonferenz am 20.09.22)

Die Vereinbarung mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. ist mit Wirkung vom 01.01.17 neu gefasst und zukunftssicher aufgestellt worden. Mit dieser Vereinbarung wird zum einen die auskömmliche Finanzierung der Angebote des Frauenforums und zum anderen die Abrechenbarkeit der erbrachten Frauenhausleistungen mit anderen kommunalen Trägern von Leistungen nach dem SGB II sichergestellt. Im Zuge der Vereinbarung werden die Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums, die sich bisher ausschließlich in dieser Position wiederfanden, im Sinne einer verursachungsgerechten Vollkostenrechnung vollständig den verschiedenen Angeboten (Frauenhaus, Frauenübernachtungsstelle und Frauen- und Mädchenberatungsstelle) zugerechnet. Dies führt zu einer teilweisen Verschiebung der Haushaltsansätze zum Produkt 50.01.02 (s. dort). Der Ansatz für das Jahr 2023 orientiert sich an den vorläufigen Kalkulationen des Frauenforums für das Jahr 2022 auf basisvorgelegten Wirtschaftsplanes sowie unter Berücksichtigung des noch festzustellenden Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2021. Wie bei den übrigen Transferaufwendungen wurden auch hier zusätzlich Aufschläge in Höhe von 2% für 2023 einkalkuliert.

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

750.000 Euro Passiv-Aktiv-Tausch (PAT) für Arbeitsgelegenheiten nach § 16i SGB II (Ansatz 2022: 712.000 Euro)

Mit Beschluss vom 19.12.2019 hat der Kreistag die zusätzliche Bezuschussung von Arbeitgebern, die Arbeitsgelegenheiten nach §16i SGB II schaffen, aus ersparten Mitteln der KdU beschlossen. Der Kalkulation zugrunde liegt die Annahme, dass im Schnitt 190 Euro (bzw. ab 2021 193,80 Euro = +2%) KdU (=Passiv-Mittel) pro nach § 16i SGB II geförderten Arbeitsverhältnis und Monat eingespart werden, mit denen für Arbeitgeber ein zusätzlicher Anreiz für die Schaffung entsprechender Arbeitsplätze geschaffen werden soll (=Aktiv-Förderung). Dabei wurden durchschnittlich 300 geförderte Arbeitsverhältnisse pro Monat zugrunde gelegt sowie eine Steigerung von 2%. Welchen Einfluss die Corona-Pandemie auf bereits geschaffene oder künftig noch zu schaffende förderfähige Arbeitsverhältnisse hat, ist derzeit noch nicht absehbar.

546.000 Euro Zuschüsse an die Schuldnerberatungsstellen von AWO und Stadt Lünen (Ansatz 2022: 565.000 Euro)

Nachdem mit Kreistagsbeschluss vom 13.12.2016 (siehe auch DS 160/16) der Landrat beauftragt wurde, „eine neue Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung unter Beteiligung des Jobcenters Kreis Unna als zusätzlichen Vertragspartner vorzubereiten, ist dies auch entsprechend umgesetzt worden.

Seit dem 01.01.2018 ist mit den Trägern (Arbeiterwohlfahrt, Stadt Lünen) eine neue Vereinbarung mit einer Laufzeit zunächst bis zum 31.12.2022 geschlossen worden. Durch die neue Vereinbarung soll neben der Finanzierung auch die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter verbessert sowie der Einschaltungsgrad für Leistungsempfänger nach dem SGB II deutlich erhöht werden. Eine Verlängerung der Vereinbarung wird in 2022 vorbereitet.

Der Festbetrag für die Zuschussgewährung setzt sich nunmehr für die zwei Beratungsstellen aus einer Personalkostenpauschale und einer Gemeinkostenpauschale zusammen. Die Personalkostenpauschale richtet sich nach den jeweilig aktuellen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) nach KGSt für 1,00 Stellen Beratungsfachkraft und 0,25 Stellen Verwaltungskraft je 63.000 Einwohner zum Stand 01.01.2015 (Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW). Grundlage für die Gemeinkostenpauschale sind 10% der vorgenannten Personalkosten.

Gefördert werden kreisweit 8,0 Stellen, davon 6,40 für Beratungsfachkräfte und 1,60 für Verwaltungskräfte.

286.000 Euro Betreuungskosten Frauenhaus / Frauenübernachtungsstelle (Ansatz 2022: 255.000 Euro, zuvor 50.01.02)

Die Kosten für die Betreuung von Gewalt betroffener Frauen und deren Kinder bei der Unterbringung im Frauenhaus sowie der wohnungslosen Frauen in der Frauenübernachtungsstelle werden auf der Basis der mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. abgeschlossenen und zum 01.01.17 in Kraft getretenen Vereinbarung kalkuliert. Grundlage sind die Personal- und Personalnebenkosten sowie Sach- und Gemeinkosten. Als Gemeinkosten werden dabei insbesondere die im Rahmen einer Vollkostenrechnung nach einem Personalschlüssel auf die Angebote des Frauenhauses und der Frauenübernachtungsstelle entfallenden Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums übernommen. Bis zum Jahr 2017 wurden die Kosten der Geschäftsstelle als gesonderter Zuschuss im Produkt 50.01.01 ausgewiesen (s. Erl. dort).

Der Ansatz für das Jahr 2023 orientiert sich an der Kalkulation des Frauenforums für das Jahr 20221, auf Basis des vorgelegten Wirtschaftsplanes sowie unter Berücksichtigung des festgestellten Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2021.

9.000 Euro Intensivwohnttraining für wohnungslose Menschen (Ansatz 2022: 9.000 Euro, zuvor 50.01.02)

Mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2013 wurde die Einrichtung eines Intensivwohnttrainings für wohnungslose Menschen mit 12 Plätzen zunächst für eine Erprobungsphase von 2 Jahren beschlossen. Das Projekt wurde in Kooperation mit dem Frauenforum, dem Caritasverband und der Diakonie Dortmund-Lünen durchgeführt; die Förderung durch den Kreis Unna beinhaltet die Personalkosten für eine Hauswirtschaftskraft, die die Teilnehmenden entsprechend anleiten soll. Es bildet einen Baustein im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Bei Menschen, die über einen längeren Zeitraum auf der Straße leben oder die in Übernachtungsstellen untergebracht sind, haben sich durch die lang anhaltende Wohnungslosigkeit oft in vielen Lebensbereichen Probleme verfestigt, die es ihnen mehr und mehr unmöglich machen, eine eigene Wohnung anzumieten und/oder zu unterhalten.

Das Wohntraining soll dazu beitragen, die Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit dieser Menschen zu beheben und sie perspektivisch in eigene Wohnungen oder auch in für sie geeignete Wohnformen zu vermitteln. Im Rahmen der Erprobungsphase hat sich herausgestellt, dass das Wohntraining nur für wenige Menschen tatsächlich in Betracht kommt; es ist daher bereits nicht zu einer Einrichtung der ursprünglich geplanten 12 Plätze gekommen. Eine durch das Frauenforum eingerichtete Wohnung mit zwei Plätzen musste bereits zu Beginn des Jahres 2015 wieder aufgegeben werden. Es verblieb noch eine Wohnung mit zwei Plätzen in Lünen (Diakonie), die nach den bisherigen positiven Erfahrungen auch beibehalten werden soll. Zusätzlich hat die Diakonie im Jahr 2017 eine weitere Wohntrainingswohnung mit 2 Plätzen angemietet. Der Ansatz für das Jahr 2022 beinhaltet daher weiterhin die Förderung für 4 Plätze.

65.755.000 Euro Sozialhilfeleistungen, davon (Ansatz 2022: 47.903.000 Euro)

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

53.368.000 Euro Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(Ansatz 2022: 38.388.000 Euro)

Im Planansatz enthalten sind:

30.219.000 Euro	Leistungen der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung
	(davon 5.993.000 € für besondere Wohnformen)
22.931.000 Euro	Leistungen der Grundsicherung im Alter
	(davon 442.000 € für besondere Wohnformen)
218.000 Euro	einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung
	(davon 21.000 € für besondere Wohnformen)

Hinsichtlich der Ansatzplanung ist analog zum SGB II mit höheren Aufwendungen für Energiekosten in 2023 zu rechnen, die bezogen auf die Energieart und die Verteilung der Leistungsbezieher bestmöglich auf die Leistungsarten prognostiziert wurden. Es ergeben sich folgende Aufschläge für Energiekosten:

Grundsicherung bei Erwerbsminderung	5.254.000 €
Grundsicherung bei Erwerbsminderung in bes. Wohnformen	1.154.000 €
Grundsicherung bei Alter	6.251.000 €
Grundsicherung bei Alter in bes. Wohnformen	111.000 €

Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenversicherungsrechts sind, erhalten bei Bedürftigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Seit Jahren ist in diesem Hilfebereich ein Anstieg der Hilfeempfänger festzustellen. Zum 31.12.2020 ist die Zahl der Hilfeempfänger jedoch auf 5.294 gestiegen. Aktuell (Stand: 30.06.2022) bewegt sich die Zahl der Hilfeempfänger bei 5.344, was darauf hindeutet, dass die Effekte durch die Änderung hinsichtlich des BTHG und die damit verbunden Übernahme der existenzsichernden Leistungen für Personen in besonderen Wohnformen zurückzuführen ist (vgl. Erläuterungen oben).

Im Rahmen des Sozialschutzpakets III sorgte die Einmalzahlung in Höhe von 150€ je Leistungsberechtigter für Mehraufwendungen in 2021, die insgesamt einen Betrag von rund 900.000 € ausmachten.

	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Leistungsempfänger	4.827	5.035	5.257	5.025	5.202	5.294
Rechnungsergebnis (T-Euro)	26.462	27.703	28.720	29.229	36.399	39.262

Entsprechend weist die Entwicklung des Jahres 2022 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 39.796 T-Euro) einen Anstieg der Kosten um rund 1,3 % aus; das Ergebnis übersteigt den Haushaltsansatz für 2022 um rund 1.408 T-Euro. Zum 01.01.2023 werden die Regelbedarfssätze für die Leistungsempfänger nach dem SGB XII voraussichtlich erneut angehoben. Das entsprechende Regelbedarfsentwicklungsgesetz 2023, lag zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht vor.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen in den nächsten Jahren infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, des größer gewordenen Niedriglohsektors und daraus resultierend geringerer Renten, sowie der hohen Anzahl unterbrochener Erwerbsbiographien kontinuierlich weiter wachsen wird.

Aktuell wird insgesamt mit einer moderaten Steigerung der Aufwendungen um ca. 2% gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2022 kalkuliert.

Die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d. h. die hier dargestellten Aufwendungen, abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen in TEP 003, werden in voller Höhe vom Bund getragen (s. hierzu auch die Erläuterungen zu TEP 006 – Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung).

3.157.000 Euro Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII
(Ansatz 2022: 2.965.000 Euro)

Für die in der Sozialhilfe nach Inkrafttreten des SGB II verbliebenen Hilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), für die keine Pflichtversicherung in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung möglich ist, werden die anfallenden Krankenhilfekosten (u. a. Behandlungen, Arzneien sowie Krankentransporte) erstattet. In der Produktgruppe „Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung“ ist im Bereich der „Abrechnung der Hilfen zur Gesundheit“ noch keine valide und wertmäßige Jahresprognose bei den Hilfen zur Gesundheit außerhalb von Einrichtungen möglich, da die Rechnungslegungen durch die Krankenkassen für das Haushaltsjahr 2022 noch nicht erfolgt sind. Die Abrechnungen der jeweiligen Krankenkassen erfolgen in der Regel quartalsweise, teilweise jedoch mit einem Zeitverzug von bis zu mehreren Jahren. Da es sich überwiegend um „Bestandsfälle“ handelt, wird der Personenkreis der Leistungsempfänger immer älter und benötigt tendenziell mehr und aufwendigere Therapien. Kostensteigernd wirken sich insbesondere teure Einzelfälle aus (z.B. intensivmedizinische Behandlungen, Krebstherapien, Dialysefälle etc.).

Die Anzahl der Leistungsempfänger nach § 264 SGB V ist im Vergleich zum Vorjahr stabil. Zum 01.01.2021 waren 279 Personen dem Personenkreis zuzuordnen; zum Stichtag 01.01.2022 sind 294 Personen zu verzeichnen. Hilfen zur Gesundheit für Personen in

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

besonderen Wohnformen nach §42a SGB XII sind nicht enthalten, da diese als durchlaufende Mittel mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe abgerechnet werden.

Im Monat Juni 2022 wurde bereits rund 160 schutzsuchende Ukrainer:innen als Leistungsempfänger nach dem § 264 SGB V erfasst. Mangels Plandaten wurde zunächst neben einer 2%igen Kostensteigerung ein Zuschlag von 250.000€ kalkuliert. Voraussichtlich werden auch erst in den Folgejahren stärkere Auswirkungen sichtbar.

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

8.626.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt (Ifd. Leistungen)

einschließlich Fälle in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII (563.000 Euro)

(Ansatz 2022: 5.998.000 Euro)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen im erwerbsfähigen Alter, die vorübergehend, d. h. länger als 6 Monate, jedoch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind, somit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und damit auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Zu diesem Personenkreis zählen auch (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) Personen, die aufgrund eines vorzeitigen Rentenbezuges (d.h. vor Erreichen der Regelaltersgrenze) und einer nicht auskömmlichen monatlichen Rente zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Seit dem 2. Halbjahr 2012 erfolgte ein Anstieg der HzL-Leistungsbezieher, der im Jahr 2013 einen Spitzenwert von 36% Zuwachs erreicht hat. Seitdem sind die jährlichen Steigerungsraten langsam bis auf rund 16,5% im Jahr 2016 zurück gegangen. Nach dem Spitzenwert zum 31.12.2016 ist die Anzahl der Hilfeempfänger in den folgenden Jahren weiter gesunken bzw. weitestgehend stabil.

Empfänger 31.12.2011 = 410
Empfänger 31.12.2012 = 446
Empfänger 31.12.2013 = 607
Empfänger 31.12.2014 = 723
Empfänger 31.12.2015 = 838
Empfänger 31.12.2016 = 904
Empfänger 30.06.2017 = 899
Empfänger 31.12.2017 = 816
Empfänger 31.12.2018 = 776
Empfänger 31.12.2019 = 661
Empfänger 31.12.2020 = 675
Empfänger 30.12.2021 = 691
Empfänger 30.06.2022 = 725

Für die kommenden Jahre wird mit einer jährlichen Kostensteigerung von rund 3% gerechnet.

Hinsichtlich der Ansatzplanung ist auch hier analog zum SGB II mit höheren Aufwendungen für Energiekosten in 2023 zu rechnen, die bezogen auf die Energieart und die Verteilung der Leistungsbezieher bestmöglich auf die Leistungsarten prognostiziert wurden.

Es ergeben sich folgende Aufschläge für Energiekosten:

Hilfe zum Lebensunterhalt	1.746.000 €
Hilfe zum Lebensunterhalt in bes. Wohnformen	79.000 €

103.000 Euro Einmalige Bedarfe (HzL) einschließlich Fälle in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII

(Ansatz 2022: 81.000 Euro)

Die Aufwendungen für die einmaligen Bedarfe (Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung, von Bekleidung einschließl. Schwangerschaft und Geburt) werden im Ergebnis 2022 voraussichtlich 90.000 € betragen. Für die kommenden Jahre wird mit einer jährlichen Kostensteigerung von rund 2% gerechnet. Für die Fälle in besonderen Wohnformen ist mit einem zusätzlichen Anteil in Höhe von 13 T€ gerechnet worden.

462.000 Euro Bestattungskosten

(Ansatz 2022: 423.000 Euro)

Bestattungskosten werden im Rahmen der Bedürftigkeit der bestattungspflichtigen Personen nur übernommen, soweit anderweitige Leistungsverpflichtete (Angehörige, Erben) nicht vorhanden bzw. nicht leistungsfähig sind. Die Fallzahlen und die Höhe der individuellen Leistungen sind nicht genau kalkulierbar. Die Hochrechnung für 2022 liegt bei 375 T€. Für 2023 wird daher auf Basis allgemeiner Preissteigerungen mit Kostensteigerungen in Höhe von 2% gerechnet, gemessen an den Ergebnissen 2020 und 2021 sowie dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2022.

39.000 Euro Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

(Ansatz 2022: 48.000 Euro)

Nach Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe tritt der Kreis Unna nicht mehr in Vorleistung für die Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für wohnungslose Menschen nach §§ 67 ff SGB XII, die das 65. Lebensjahr noch nicht

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

vollendet haben. Es entstehen dem Kreis Unna als örtlicher Sozialhilfeträger jedoch Kosten des Ambulant Betreuten Wohnens in diesem Bereich für Menschen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben (Einzelfälle). Darüber hinaus umfassen die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII beispielsweise Kosten für den Erhalt einer Wohnung von Personen, die vorübergehend inhaftiert sind. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2022 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2021.

1.061.000 Euro Sozialticket

(Ansatz: 2022: 1.193.000 Euro, zuvor 50.01.02)

Der Kreistag hat am 11.03.2008 die Einführung eines Sozialtickets für den Öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Kreisgebietes für eine 2jährige Modellphase beschlossen. Mit diesem Ticket soll es Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem BVG, dem Asylbewerberleistungsgesetz und von wirtschaftlicher Jugendhilfe ermöglicht werden, kostengünstig den ÖPNV im Kreis Unna zu nutzen. Bereits vor Ablauf der Modellphase (30.11.2010) hat der Kreistag am 15.12.2009 entschieden, das Angebot des Sozialtickets über den Modellzeitraum hinaus weiterzuführen. Ab dem 01.08.2013 steht das Sozialticket zudem auch den Empfängern von Wohngeld im Kreis Unna zur Verfügung. Außerdem kann es als SchülerAbo Plus von Schülern, Studierenden und Auszubildenden beansprucht werden, sowie seit August 2022 das SchülerTicket Westfalen. Der Ticketpreis beträgt grundsätzlich 50 Prozent des Preises eines Großkunden-Abonnements der jeweiligen Preisstufen A oder B. Bei Tarifierhöhungen der Verkehrsgesellschaft wird der Preis für den Ticketinhaber jeweils angepasst. Die andere Hälfte trägt der Kreis Unna. Daraus resultieren aktuell folgende Preise: Preisstufe A mit einem Eigenanteil von mtl. 20,45 Euro (Lfd. seit dem 01.08.2018), Gesamtkosten 40,90 Euro, gültig in einer Stadt oder Gemeinde im Kreis Unna. Preisstufe B mit einem Eigenanteil von mtl. 33,10 Euro (Lfd. seit dem 01.08.2018), Gesamtkosten 66,20 Euro, gültig im gesamten Kreisgebiet Unna. Der Kreisanteil beim SchülerAbo plus hat sich erhöht. In der Preisstufe A = 23,75 € (ab 01.08.2022) und in der Preisstufe B = 38,40 € (ab 01.08.2022). Der Anteil für den Kunden bleibt unverändert zum Vorjahr und zwar Preisstufe A = 20,45 € und Preisstufe B = 33,10 €. Für das SchülerTicket Westfalen beträgt der Kreisanteil 16,50 €, ebenso für den Kunden. Die Anzahl der Ticketinhaber (einschl. Wohngeldbezieher, SchülerAbo plus und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG) hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Ticketinhaber im Monat	davon Wohngeld	davon SchülerAboPlus	Asylbewerber
12/2013	3.362	103	244	-
12/2014	3.451	134	351	-
12/2015	4.025	125	280	217
12/2016	4.866	202	377	753
12/2017	4.957	234	401	613
12/2018	4.720	276	516	760
12/2019	4.724	294	569	735
12/2020	3.799	251	414	735
12/2021	3.469	198	241	501
05/2022	3.355	keine Daten	230	keine Daten

Die Nachfrage beim SchülerTicket Westfalen lag in den Monaten Januar bis Mai 2022 bei durchschnittlich 282 Tickets monatlich. Aufgrund der Corona-Krise und der damit einhergehenden Möglichkeit für die Kunden, ein bestehendes Abo vorübergehend auszusetzen, ist die Zahl der Ticketinhaber seit Beginn des Jahres 2020 stark zurück gegangen. So besaßen etwa im März 2020 noch 4.642 Kundinnen und Kunden ein Sozialticket, wohingegen es im Juni 2020 nur noch 3.811 waren. Die durchschnittliche Ticketinhaberzahl von Januar bis Mai liegt bei 3.324 Ticketinhabern. Inwieweit dieser Einbruch im weiteren Jahresverlauf anhalten wird, oder ob die Inanspruchnahme des Sozialtickets wieder ansteigen wird, bleibt ungewiss. Mangels besserer Kalkulationsgrundlage wird für die Haushaltsplanung 2023 die Steigerung der durchschnittlichen Ticketinhaber mit 2% angenommen.

Die mit dem Sozialticket einhergehende Verbesserung wird im Rahmen des Wirtschaftsergebnisses der VKU berücksichtigt (Budget 01).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

Vorbemerkung:

Ob, wann und wie sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie nachhaltig bemerkbar machen, ist auch im zweiten Jahr der Krisenlage nicht eindeutig absehbar. In welcher Form sich Wirtschaft, Arbeits- und Wohnungsmarkt gegebenenfalls neu ausrichten, bestimmt auch die weitere Entwicklung der Bedarfe der Menschen im Kreis Unna. Wann und wie die Integrationen in den Arbeitsmarkt wieder ansteigen bleibt weiterhin ungewiss, ebenso wie die Frage, ob dadurch die Zahl der Bedarfsgemeinschaften bzw. die Höhe der Kommunalen Leistungen sinkt.

123.139.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für Unterkunft und Heizung von Arbeitsuchenden - § 22 SGB II -, davon

123.040.000 Euro laufende Kosten der Unterkunft und Heizung (maßgeblich für die Bundesbeteiligung)

99.000 Euro einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung (wie z.B. Übernahme von Mietschulden, Mietkautionen)

Teilergebnisplan 50.01.01 Steuerung und Soziale Sicherung (neu ab 01.01.2023)

Kreis Unna

(Ansatz 2022: 80.756.000 Euro davon lfd. KdU = 82.623.000 Euro | einmalige KdU = 133.000 Euro; zuvor im Produkt 50.01.02)
Der Planansatz 2023 wurde aus dem Haushaltsansatz 2022 zuzüglich einer Steigerungsrate von 3% abgeleitet zuzüglich eines Aufschlages für Energiekosten in Höhe von rund 40.000 T€. Diese sind, bezogen auf die Energiearten und Anzahl der aktuellen Bedarfsgemeinschaften und hinsichtlich der Aktuellen Entwicklungen im Energiesektor kalkuliert worden. Insoweit kann die rückläufige Entwicklung der Planzahlen aus den Vorjahren nicht fortgeführt werden.

Zum Budgetberichtsstichtag am 31.05.2022 konnten Verbesserungen in Höhe von insgesamt rund 3,02 Mio. Euro verzeichnet werden, obwohl die Auswirkungen der Corona-Pandemie die Gesellschaft nunmehr 26 Monate prägte. Aufgrund von Wertberichtigungen fremdveralteter Forderungen besteht die Möglichkeit von nicht unwesentlichen Verschiebungen im Forderungsbestand, die im Zusammenhang mit Rückforderung von SBG II-Leistungen stehen. Bislang nicht absehbar ist die Entwicklung hinsichtlich der Aufnahme der schutzsuchenden Ukrainer:innen in das SGB II und die tatsächlichen Energiekosten.

1.071.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für einmalige Leistungen an Arbeitsuchende – § 24 Abs. 3 SGB II –

(Ansatz 2022: 1.045.000 Euro, zuvor im Produkt 50.01.02)

Bei den einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende handelt es sich um Bedarfe für die Erstausrüstung für Wohnung sowie Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt. Hier kam es seit 2015 zu jährlichen Steigerungen, die überwiegend auf die erforderliche Erstausrüstung von Wohnungen für Flüchtlings-BGs zurückzuführen waren, da dieser Personenkreis aus dem AsylbLG in den Rechtskreis SGB II wechselte und daher in der Regel vorher in Flüchtlings- oder Sammelunterkünften untergebracht war. Damit einhergehend war beim Bezug einer eigenen Wohnung häufig keinerlei Ausstattung vorhanden. Die Entwicklung in diesem Bereich ist ebenfalls leicht rückläufig, wird aber mit dem Zugang der schutzsuchenden Ukrainer:innen wieder ansteigen werden.

Das Jahresergebnis 2022 der einmaligen Leistungen wird mit 1.040.000 Euro prognostiziert.

Bei einer angenommenen Steigerung von 3 % zum voraussichtlichen Jahresergebnis 2022 wird diese KdU-Position im Jahr 2023 mit 1.071.000 Euro erwartet.

193.850 Euro Geschäftsaufwendungen, davon

(Ansatz 2022: 160.125 Euro)

157.850 Euro Verwaltungskosten der Abrechnungsstellen der Krankenkassen

(Ansatz 2022: 156.000 Euro)

Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungskosten leistet der Sozialhilfeträger den Krankenkassen Ersatz i. H. v. 5 % der entstandenen Leistungsaufwendungen für die Krankenversorgung von Arbeits- und Erwerbslosen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (§ 264 SGB V).

50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (bis 31.12.2022)

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -

Beschreibung

Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna durch das Jobcenter Kreis Unna

Allgemeine Ziele

Sicherung des Lebensunterhalts; Stärkung der Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, sodass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können; Reduzierung der Arbeitslosigkeit; Hilfen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit; Fachcontrolling

Zielgruppen

Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Erläuterungen

Die Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e), in Kraft getreten am 27.07.2010, hat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bzw. der nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall verankert. Näheres ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 10.08.2010 geregelt. Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 beschlossen, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm über den 31.12.2010 hinaus in Form eines Jobcenters als gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II weiterzuführen. Seit dem 01.07.2012 hat allein die Agentur für Arbeit Hamm neben dem Kreis Unna die Trägerverantwortung.

Die Ausgestaltung und die Organisation des Jobcenters Kreis Unna sind in der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit zur Bildung einer gemeinsamen Einrichtung "Jobcenter Kreis Unna" geregelt, die zuletzt 2015 aktualisiert und verlängert wurde.

Seit dem 01.01.2011 erfolgt somit die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durch das Jobcenter Kreis Unna mit der Zielsetzung, Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit zu reduzieren.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- Fördern und fordern,
- Stärkung der Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen,
- einen Vorrang von Maßnahmen, die unmittelbar die Aufnahme einer Tätigkeit ermöglichen,
- einen Ausbau der aktivierenden Leistungen zur verbesserten und beschleunigten Integration,
- eine intensive Vermittlung und Beratung von besonderen Zielgruppen (z.B. Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende u.a.).

Die Arbeit des Jobcenters wird im Rahmen des Fachcontrollings SGB II eng begleitet und die Entwicklung der kommunalen Leistungen durch ein qualifiziertes Monitoring überwacht.



Die Aufgabe des Jobcenters Kreis Unna ist zum einen die Leistungsgewährung und zum anderen die Arbeitsvermittlung. Das Jobcenter verfolgt dabei die strategischen Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit, die in einem lokalen Planungsdokument jährlich auf die spezifischen Anforderungen des Kreises Unna angewendet und in lokale operative Schwerpunkte und Maßnahmen umgesetzt werden.

Für das Jahr 20221 wurden folgende geschäftspolitische Schwerpunkte und Handlungsstrategien festgelegt:

- ✓ Sicherstellung der rechtmäßigen Leistungsgewährung (Berufliche) Bildungsabschlüsse
- ✓ Senkung Langzeitleistungsbezug
 - Präventiver Ansatz
 - Ansatz „Jeder Kundin/jedem Kunden ein passendes Angebot“
 - Erprobung neuer Ansätze
 - Konsequentes Absolventenmanagement
 - MiniMax (Minijobs als Einstieg in den Arbeitsmarkt gesehen)
 - Sozialer Arbeitsmarkt
 - Rechtmäßige Leistungsgewährung, konsequente Prüfung vorrangiger Leistungen
- ✓ Kommunale Eingliederungsleistungen
- ✓ Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- ✓ Chancengleichheit für Frauen und Männer am Arbeitsmarkt

Für die Leistungserbringung stehen dem Jobcenter folgende Ressourcen zur Verfügung:

Personalausstattung Stellenplan

	2022 Zahl der Stellen Vollzeitäquivalente	2023 Zahl der Stellen Vollzeitäquivalente
Trägerschaft Kreis Unna	239,00	220,00
Trägerschaft BA	264,50	256,00
Gesamt	503,50	476,00

Auswirkungen im Haushalt des Kreises Unna:

Erstattung Personalaufwand/Gemeinkostenaufwand

s. Erläuterungen zu TEP 006

Kommunaler Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters

s. Erläuterungen zu TEP 013

Fokusthema: Flüchtlinge

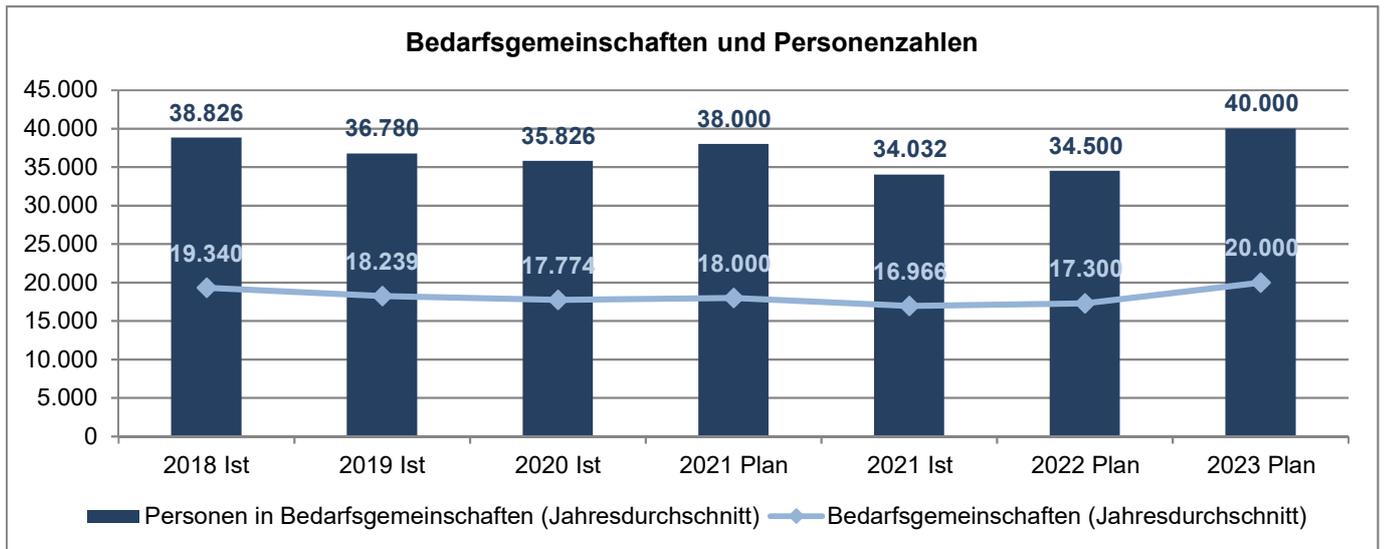
Die Zuwanderung von Flüchtlingen im Jahr 2022 stellt die Verantwortlichen für Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung vor besondere Herausforderungen.

Zum 01.06.22 ist das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze in Kraft getreten. Es regelt u. a. den Rechtskreiswechsel geflüchteter Menschen aus der Ukraine aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in die Regelleistungssysteme. Die weitaus größte Anzahl der geflüchteten Menschen aus der Ukraine sind seither „Kund*innen der Jobcenters Kreis Unna

Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf die Kosten der Unterkunft

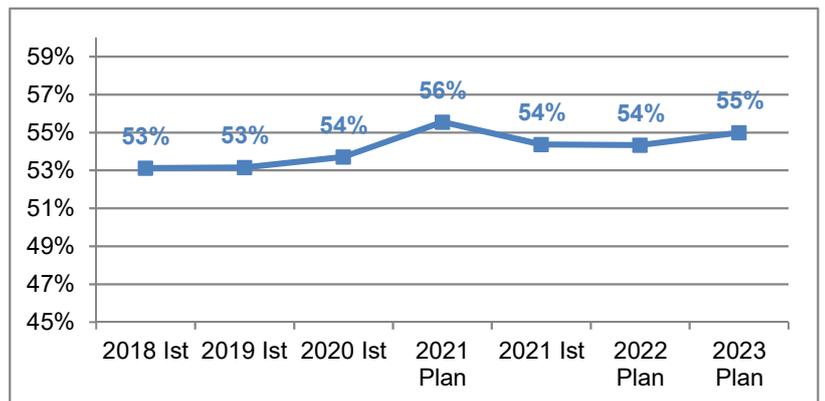
Die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) stellen eine der größten Positionen auf Aufwandsseite im Kreishaushalt dar. Auch im kommenden Jahr sind die Ansatzplanungen von der Unsicherheit geprägt, inwieweit sich die Kriegssituation in der Ukraine auf die Entwicklung der KdU auswirken wird.

Kennzahlen 50.01.02 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II



Anteil der Single-BGs an den Bedarfsgemeinschaften

Die Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil der vergleichsweise besonders teuren Einpersonenhaushalte an den Bedarfsgemeinschaften ist. Der Wert lässt im Zeitreihenvergleich Schlüsse zu auf gesellschaftliche Entwicklungen. Er ist ein Indikator für sozialpolitischen Steuerungsbedarf (z.B. im Bereich Wohnungsmarkt).



Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (bis 31.12.2022)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	867.577,08	864.000				
003	Sonstige Transfererträge	62.044,23	50.000				
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	64.314.294,83	66.524.000				
007	Sonstige ordentliche Erträge	212.717,63	471.644				
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	65.456.633,77	67.909.644				
011	Personalaufwendungen	-14.567.807,48	-16.489.257				
012	Versorgungsaufwendungen	-454.372,41	-614.590				
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.419.822,43	-5.543.000				
014	Bilanzielle Abschreibungen	-367,07	-390				
015	Transferaufwendungen	-2.492.734,16	-2.734.000				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-80.677.210,55	-82.060.893				
017	Ordentliche Aufwendungen	-103.612.314,10	-107.442.130				
018	Ordentliches Ergebnis	-38.155.680,33	-39.532.486				
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-38.155.680,33	-39.532.486				
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-38.155.680,33	-39.532.486				
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-7.873,01	-8.636				
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-38.163.553,34	-39.541.122				

50.01.03 Finanz- und Fördermanagement (bis 31.12.2022 Fachaufsicht- und Verwaltung)

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

SGB XII, Delegationssatzung; SGB II, Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit Hamm zur Ausgestaltung des Jobcenters Kreis Unna als gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II;

SGB I, X, XI, APG, APG-DVO, BGB, GO, KrO, KomHVO NRW

Beschreibung

Haushaltsangelegenheiten und Berichtswesen für den Fachbereich
Förder- und Zuschusswesen im Rahmen von Vereinbarungen und Weiterleitungen
Einnahmeverwaltung
Abrechnungsstelle für den Fachbereich

Allgemeine Ziele

Sicherstellung einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Auszahlung der Sozialhilfen sowie der kommunalen Leistungen nach dem SGB II auf der Basis einheitlicher Verfahrensregelungen, sowie Transparenz und Darstellung aller Sozialhilfeausgaben und -einnahmen im Rahmen des Fachcontrollings. Führungsunterstützung durch ein angepasstes Berichtswesen.

Zielgruppen

Sozialämter der Städte und Gemeinden, Geschäftsstellen des Jobcenter Kreis Unna, überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Pflegeeinrichtung, Leistungsanbieter der Eingliederungshilfe, Organisationseinheiten des Fachbereichs, Fachbereichsleitung

Erläuterungen

Im Rahmen der Neuorganisation des Fachbereichs 50 zum 01.01.2023 sind die Aufgaben des Finanz- und Fördermanagements in einem eigenen Produkt zusammengefasst worden. Aufgrund der prägenden finanziellen Auswirkung der Sozialleistungen auf den Kreishaushalt insgesamt und damit auch auf die kreisangehörigen Kommunen kommt der effizienten Steuerung der Aufgaben und der Bewirtschaftung des Budgets des Fachbereichs 50 eine erhebliche Bedeutung zu.

Haushaltsangelegenheiten und Berichtswesen

An zentraler Stelle werden die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung und –bewirtschaftung für den gesamten Fachbereich 50 stehen, angesiedelt, so z.B. die produktorientierte Ermittlung und Planung der Haushaltsansätze, die Vorbereitung der Budgetberichte, Durchführung und Weiterentwicklung eines monatlichen Berichtswesens zu den Sozialhilfearaufwendungen sowie insbesondere die Führungsunterstützung bei der Steuerung und Bewirtschaftung des Budgets. Kennzahlen werden entwickelt und fortgeschrieben. Es werden die Abrechnungen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die Meldung und Abrechnung von Bundeserstattungen vorgenommen.

Förder- und Zuschusswesen im Rahmen von Vereinbarungen und Weiterleitungen

Zahlbarmachung von Zuwendungen und Zuschüssen im Rahmen von Vereinbarungen und Förderbescheiden, Prüfung von Finanzierungsplänen und Verwendungsnachweisen

Einnahmeverwaltung

Verursachungsgerechte Zuordnung und Verbuchung von Einnahmen, die im Rahmen einer Rückforderung, eines Erstattungsanspruchs oder eines Ersatzanspruchs geltend gemacht wurden

Abrechnungsstelle für den Fachbereich

Auszahlung von Investitionskostenförderungen an ambulante Pflegedienste, Investitionskostenförderungen an Tagespflege- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XII, Abrechnung der Jahres- und Endrechnungen der Pflegeeinrichtungen; Auszahlung der bewilligten Eingliederungsleistungen nach dem SGB IX. Hier erfolgt zum 01.01.2023 eine Zusammenlegung der Abrechnungsstellen der einzelnen Sachgebiete, um Kompetenzen zu bündeln und aus dem Produkt heraus für den Fachbereich tätig werden zu können.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
-----------------	--------------	------------	-------------------

50.01.03 Finanz- und Fördermanagement (bis 31.12.2022 Fachaufsicht- und Verwaltung)

Kreis Unna

Planstellen	8,3	8,3	8,10
-------------	-----	-----	------

Teilergebnisplan 50.01.03 Finanz- und Fördermanagement (bis 31.12.2022 Fachaufsicht- und Verwaltung)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	642,60					
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	12.431,12	5.096	12.764	12.892	13.021	13.151
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	13.073,72	5.096	12.764	12.892	13.021	13.151
011	Personalaufwendungen	-584.541,41	-608.595	-540.346	-545.750	-551.207	-556.719
012	Versorgungsaufwendungen	-49.800,58	-40.341	-100.817	-101.825	-102.843	-103.871
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.438,42	-16.000	-14.300	-14.300	-14.300	-14.300
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.401,83	-1.380	-1.370	-1.400	-1.230	-1.230
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-34.965,00	-15.750	-11.600	-18.600	-18.600	-18.600
017	Ordentliche Aufwendungen	-675.147,24	-682.066	-668.433	-681.875	-688.180	-694.720
018	Ordentliches Ergebnis	-662.073,52	-676.970	-655.669	-668.983	-675.159	-681.569
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-662.073,52	-676.970	-655.669	-668.983	-675.159	-681.569
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-662.073,52	-676.970	-655.669	-668.983	-675.159	-681.569
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-65.537,12	-69.508	-71.888	-72.587	-73.293	-74.006
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-727.610,64	-746.478	-727.557	-741.570	-748.452	-755.575

50.01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung		
Klassifizierung	A		
Auftragsgrundlage			
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2014, Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG DVO), zahlreiche Erlasse, aufsichtsbehördliche Weisungen			
Beschreibung			
Ordnungsbehördliche Überwachung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung; Beratung von Nutzerinnen und Nutzern sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern solcher Wohn- und Betreuungsangebote, von Angehörigen, Betreuern, Leitungspersonal, Beschäftigten und sonstigen Interessierten.			
Allgemeine Ziele			
Die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen schützen; die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.			
Zielgruppen			
Nutzerinnen und Nutzer sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Wohn- und Betreuungsangeboten, Angehörige, Betreuer, Beiratsmitglieder, Leitungspersonal, Beschäftigte und sonstige Interessierte			
Erläuterungen			
<p>Das Wohn- und Teilhabegesetz mit seinen oben beschriebenen Zielen soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.</p> <p>Zu den Wohn- und Betreuungsangeboten gehören Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vor allem die klassischen, vollstationären Pflegeeinrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet oder anbieterverantwortet), Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize).</p> <p>Aufgabe der WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist die behördliche Qualitätssicherung der Wohn- und Betreuungsangebote sowie der Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote. Die WTG-Behörde ist Sonderordnungsbehörde im Sinne des OBG und nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich ordnungsbehördliche Aufgaben, insbesondere Gefahrenabwehr, wahr.</p> <p>Die Wohn- und Betreuungsangebote werden durch wiederkehrende und anlassbezogenen Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt; eine Verlängerung des Prüfintervalls auf zwei Jahre ist möglich, wenn keine gravierenden Mängel festgestellt wurden. Darüber hinaus finden Prüfungen in den Wohn- und Betreuungsangeboten aufgrund von Beschwerden, festgestellter Mängel bei Prüfungen anderer Prüfinstitutionen (insbesondere MDK und PKV) oder Nachschau statt. Bei einer Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer bzw. sofern nach umfassender Beratung Mängel nicht abgestellt werden, erfolgen ordnungsbehördliche Maßnahmen; bei Verstoß der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gegen bestimmte Pflichten werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige oder Betreuer, aber auch Personal von Einrichtungen können sich bei Problemen oder mit allgemeinen Fragen persönlich und telefonisch an die Heimaufsicht wenden.</p>			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	6,4	6,40	6,62

Kennzahlen 50.01.04 - WTG Behörde (Heimaufsicht)

Kennzahl	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Plan	2021 Ist	2022 Plan	2023 Plan
Anzahl der Einrichtungen	144	148	144	152	172	174	184
Platzzahl der Einrichtungen	5.513	5.611	5.618	5.767	5.723	6.205	5.923
davon							
Pflegeheime	4.132	4.244	4.373	4.324	4.310	4.579	4.355
Hospize	27	29	27	29	27	27	27
Kurzzeitpflegeeinrichtungen	44	62	46	64	48	46	46
Behinderteneinrichtungen	551	468	499	468	515	549	551
Betreuungseinrichtungen für Intensiv- oder Beatm	69	87	61	87	91	88	80
Tagespflege	278	363	345	437	411	525	436
Wohngemeinschaften	412	358	267	358	321	391	428
Anzahl anlassbezogener Prüfungen	33	34	17	40	26	30	28

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagemen t und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	-------------------	---	--

Leitsätze

<p><u>Der Kreis Unna</u> setzt sich für den Erhalt und den Ausbau leistungsfähiger Sicherheitsstrukturen (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei u.a.) sowie deren Vernetzung ein.</p>	<p>forciert die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Menschen.</p>	<p>gewährleistet die Sicherheit in der Pflege durch eine angemessene Heimaufsicht und einen effektiven Verbraucherschutz durch eine intensive Lebensmittel- und Gesundheitskontrolle.</p>
<p>gewährleistet einen aktiven Tierschutz.</p>		

Strategischer Schwerpunkt

<p>Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna</p>

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

<p>50.01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)</p>
--

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, werden geschützt.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 Die im Wohn- und Teilhabegesetz festgelegten Prüfquoten werden eingehalten.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen

M2 Kooperative Zusammenarbeit mit Trägern und Einrichtungen

M3 Einsatz von 2 Ombudpersonen als Mittler zwischen Verwaltung und Heimträgern

Kennzahlen						
<i>Wie lässt sich die Zielerreichung messen?</i>						
	2021 Ist	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan
Prüfungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)						
K1	Anzahl der Einrichtungen (Eulas)	71	71	73	73	73
K2	Anzahl durchzuführender Prüfungen	36	36	37	37	37
K3	Erfüllungsquote	75,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
Prüfungen von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (WG)						
K4	Anzahl der Einrichtungen (Wohngemeinschaften)	52	52	53	53	53
K5	Anzahl durchzuführender Prüfungen	26	26	27	27	27
K6	Erfüllungsquote	42,31%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
<i>Erläuterungen</i>						
Nach dem WTG-Gesetz NRW ist jede Einrichtung mindestens alle 2 Jahre zu prüfen						

Teilergebnisplan 50.01.04 WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	104.805,81	60.000	104.000	71.000	72.000	73.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	13.010,94	14.855	14.782	14.910	15.039	15.169
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	117.816,75	74.855	118.782	85.910	87.039	88.169
011	Personalaufwendungen	-565.199,68	-598.895	-641.752	-648.170	-654.652	-661.198
012	Versorgungsaufwendungen	-57.005,12	-101.750	-100.961	-101.971	-102.991	-104.021
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.256,49	-3.400	-3.750	-3.750	-3.750	-3.750
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.005,72	-600	-590	-590	-470	-470
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-10.932,25	-16.820	-15.870	-18.970	-18.970	-18.970
017	Ordentliche Aufwendungen	-637.399,26	-721.465	-762.923	-773.451	-780.833	-788.409
018	Ordentliches Ergebnis	-519.582,51	-646.610	-644.141	-687.541	-693.794	-700.240
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-519.582,51	-646.610	-644.141	-687.541	-693.794	-700.240
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-519.582,51	-646.610	-644.141	-687.541	-693.794	-700.240
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-32.838,33	-34.782	-35.958	-36.304	-36.653	-37.006
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-552.420,84	-681.392	-680.099	-723.845	-730.447	-737.246

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

104.000 Euro Verwaltungsgebühren

(Ansatz 2022: 60.000 Euro)

Nach der aktuellen Hochrechnung wird –trotz einiger coronabedingten Beschränkungen bei der Durchführung von Anlass- und Regelprüfungen – im Jahr 2022 der veranschlagte Ertrag in Höhe von 60.000 Euro für die Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG voraussichtlich übertroffen werden. Da weitestgehend in 2023 wieder ein Regelbetrieb möglich sein wird, ist mit leicht erhöhtem Gebührenaufkommen zu rechnen.

Außerdem sind die Kreise und kreisfreien Städte seit dem 01.01.2017 für die Anerkennung und Qualitätssicherung von Unterstützungsangeboten im Alltag (vorher: niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten) nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) vom 06.12.2016 zuständig. Nach einer Bewertung des bis zur Neubildung der Landesregierung NRW nach der Landtagswahl 2017 zuständig gewesenen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW) handelt es sich bei den Unterstützungsangeboten im Alltag um Angebote, die unter das Wohn- und Teilhabegesetz – WTG NRW – fallen. Die Aufgabe wird seit 2018 im Produkt 50.01.04 Heimaufsicht (WTG-Behörde) verortet. Im Rahmen der Übernahme dieser Aufgabe ist seitens des Landes NRW jedoch noch kein Gebührenrahmen vorgegeben worden, der bei der Vornahme von Amtshandlungen nach der AnFöVO Anwendung finden könnte. In welcher Höhe hier künftig Gebühren festgesetzt werden können, bleibt daher weiterhin spekulativ.

2.000 Euro Bußgelder WTG, WTG DVO

(Ansatz 2022: 2.000 Euro)

50.01.05 Pflege- und Wohnberatung (bis 31.12.2022, jetzt 50.02.01)

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung)

Beschreibung

Umfassende Auskunft und Beratung in sämtlichen pflegerischen Belangen im Rahmen der Pflegeberatung bzw. der Arbeit von Pflegestützpunkten; individuelle Beratung über Möglichkeiten und Formen barrierefreien Wohnens und der Wohnungsanpassung durch Wohnberatungsagenturen; Fallmanagement für pflege- bzw. unterstützungsbedürftige (alte) Menschen; Organisation begleitender, aktivierender und unterstützender Maßnahmen im Rahmen der psychosozialen Begleitung (PSB)

Allgemeine Ziele

Anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung zur Förderung des Prinzips "ambulant vor stationär", um den Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung der Fähigkeit zum selbständigen Wohnen bzw. der selbständigen Haushaltsführung der Menschen in ihrer Wohnung und ihrem Wohnumfeld.

Zielgruppen

Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen; Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften; alle sonstigen Bürgerinnen und Bürger mit Informations- und Beratungsbedarf zu pflegerischen Belangen, zu Demenzerkrankungen oder zum barrierefreien Wohnen

Erläuterungen

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die Neustrukturierung der Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna beschlossen. Gegenstand der Entscheidung ist die Einrichtung einer zentralen Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna unter Einbeziehung des Pflegestützpunktes (PSP) für Kamen, Bergkamen, Bönen, der Wohnberatungsagenturen (WB) und der Psychosozialen Begleitung (PSB). Die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Unna, die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne bilden seit dem 01.01.2014 zusammen mit dem Kreis Unna einen Trägerverbund für die Beratung rund um das Thema Pflege.

Die Beratungselemente im Einzelnen:

Pflegestützpunkt (PSP) und Pflegeberatung

Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung, und Betreuung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sind im Kreis Unna entsprechend § 92c SGB XI - Soziale Pflegeversicherung - drei Pflegestützpunkte eingerichtet worden, und zwar in

- Lünen in Errichtungsträgerschaft der Knappschaft,
- Unna in Trägerschaft der AOK und
- Kamen in kommunaler Trägerschaft des Kreises Unna als Sozialhilfeträger.

Nach dem Ausstieg der Verbraucherzentrale wird der kommunale Pflegestützpunkt in Kamen seit dem 01.01.2014 mit eigenem Personal ausschließlich in Trägerschaft des Kreises Unna im Kontext der neuen Pflege- und Wohnberatung weiterbetrieben. Außer in Lünen und Unna werden in jeder Kommune Sprechstunden zur Pflegeberatung angeboten. Die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung beraten zu sozialen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, unterstützen bei der Antragstellung, bieten Orientierung zu den vielfältigen und unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangeboten für pflegebedürftige Menschen, informieren pflegende Angehörige über Entlastungsmöglichkeiten und beraten an Demenz erkrankte Menschen und ihre Angehörigen zum Krankheitsbild und zu Betreuungsangeboten.

Wohnberatung

Die Wohnberatung erfolgt schwerpunktmäßig in der Häuslichkeit der Ratsuchenden und beinhaltet ggf. auch die bautechnische Beratung. Sie unterstützt in allen Fragen des Wohnens, z.B. bei der Auswahl von Alltagshilfen oder technischen Hilfsmitteln, bei Neu- und Umbauten oder Ausstattungsveränderungen in der Wohnung, bei der Suche nach geeigneten Diensten oder passenden Wohnformen sowie bei Finanzierungsfragen und Antragstellungen.

Im Trägerverbund nehmen die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Unna und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne die Aufgaben der Wohnberatungsagenturen mit jeweils einer, insgesamt also drei, Stellen wahr.

Psychosoziale Begleitung (PSB)

PSB ist ausgerichtet auf die Organisation der ambulanten Hilfe und Versorgung besonders für Menschen, die hilfe- oder pflegebedürftig sind, die allein, ohne Angehörige, Nachbarn oder Freunde leben, und deren Netzwerkhilfepotential daher nicht ausreicht, um selbst einen Zugang zum Hilfesystem zu finden.

Sie unterstützt bei der Aktivierung bestehender Ressourcen im sozialen Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn,

50.01.05 Pflege- und Wohnberatung

Kreis Unna

Bekannte, freiwillig Engagierte) und der passgenauen Abstimmung der Leistungen je nach persönlicher Situation. Die Begleitung erfolgt in der Regel durch Hausbesuche und endet, wenn die häusliche Versorgung sicher gestellt ist. Die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Unna und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne leisten die PSB im Trägerverbund jeweils mit einem Stellenumfang von 0,5 (insgesamt also 1,5) kreisweit.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	3,01	3,01	3,01

Teilergebnisplan 50.01.05 Pflege- und Wohnberatung (bis 31.12.2022, jetzt 50.02.01)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.914,51	1.335				
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	1.914,51	1.335				
011	Personalaufwendungen	-160.695,98	-214.558				
012	Versorgungsaufwendungen	-8.525,68	-10.564				
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.954,76	-6.500				
014	Bilanzielle Abschreibungen	-512,43	-520				
015	Transferaufwendungen	-243.802,58	-259.000				
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.248,23	-6.800				
017	Ordentliche Aufwendungen	-420.739,66	-497.942				
018	Ordentliches Ergebnis	-418.825,15	-496.607				
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-418.825,15	-496.607				
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-418.825,15	-496.607				
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-27.696,63	-32.186				
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-446.521,78	-528.793				

50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Marc Vertgewall

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
50.02.01	Hilfen im ambulanten Pflegefall
50.02.02	Hilfen im stationären Pflegefall

WIRKUNGSZIEL

Der Anteil der Menschen der ambulant versorgt wird, wird gesteigert.

LEISTUNGSZIEL

Der Anteil der ambulanten Fälle beträgt mindestens 9 %.

Insgesamt werden mindestens 720 Fälle durch das Pflegemanagement begutachtet.

Der Anteil der erfolgreich ambulantisierten Fälle beträgt jährlich mindestens 2 %.

Die Steigerung der Aufwendungen der Hilfe zur Pflege kann gedämpft werden.

Ausgangslage

Trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ist der Anteil der Leistungsbezieher ambulanter Hilfen zuletzt rückläufig gewesen. Dies ist in erster Linie auf die gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Pflegeversicherung zurückzuführen (Pflegestärkungsgesetze I-III). Die Anhebungen der Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass weniger Menschen Hilfen zur Pflege in Anspruch nehmen mussten, da der Bedarf für die ambulante Pflege aus den Versicherungsleistungen gedeckt werden kann.

Am 01.01.2016 trat das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft, mit dem ab dem 01.01.2017 die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Die Einstufung in die Pflegegrade erfolgt in der Regel durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen; bestehende Fälle wurden übergeleitet.

Mit den Änderungen zum 01.01.2017 haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 gem. § 65 SGB XII Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, **wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.**

Maßnahmen

Ausweitung des individuellen Fallmanagements

Die o.g. Vorschrift des § 65 SGB XII eröffnet die vorrangige Prüfung von ambulanten vor stationären Leistungen der Hilfe zu Pflege insbesondere bei den Pflegegraden 2 und 3.

Bis zum 31.12.2018 ist der Kreis Unna in der Einzelfallbearbeitung von der Regelvermutung ausgegangen, dass bei Pflegegrad 2 stationäre Hilfen zur Pflege notwendig seien und hat im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts die Heimnotwendigkeit anerkannt. Sofern im Ausnahmefall stichhaltige Anhaltspunkte vorlagen, dass ambulante Leistungen ausreichen könnten, erfolgte die Beauftragung des Pflegemanagements zur Prüfung vorrangiger ambulanter Leistungen.

Durch eine individuelle Fallsteuerung und Begutachtung sowie Beratung der Pflegebedürftigen, die in den Pflegegraden 2 und 3 eingestuft sind, soll möglichst eine stationäre Unterbringung durch individuelles Fallmanagement im ambulanten Bereich verhindert werden.

Im Sachgebiet 50.2 – Hilfen bei Pflegebedürftigkeit – wurden hierzu entsprechende Strukturen aufgebaut, die seit dem 01.04.2019 auch in der Praxis umgesetzt werden. Die Personalkapazitäten wurden hierzu um 0,5 auf nunmehr 2,5 Vollzeitäquivalente erhöht. Insgesamt werden damit 2,5 VZÄ hierfür vorgehalten.

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

<p>Der Kreis Unna nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.</p>	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

- 50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall
- 50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 **Der Anteil der Menschen der ambulant versorgt wird, wird gesteigert.**

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 **Der Anteil der ambulanten Fälle beträgt mindestens 9 %.**

L2 **Insgesamt werden mindestens 720 Fälle durch das Pflegemanagement begutachtet.**

L3 **Der Anteil der erfolgreich ambulantisieren Fälle beträgt jährlich mindestens 2 %.**

L4 **Die Steigerung der Aufwendungen der Hilfe zur Pflege kann gedämpft werden.**

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 **Weitere Umsetzung des Konzeptes "Individuelles Fallmanagement SGB XII - Pflegeassessment: Ambulante vor stationäre Pflegeleistungen nach § 65 SGB XII"**

M2 **Stärkung des Pflegeassessments**

Kennzahlen <i>Wie lässt sich die Zielerreichung messen?</i>							
	2021 Ist	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	2025 Plan	2026 Plan	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
K1	Anzahl der erfolgreich ambulantisier- ten Pflegefälle aus dem Pflegeassessment	16	15	18	20	20	20
K2	Anteil der erfolgreich ambulantisier- ten Pflegefälle aus dem Pflegeassessment	3%	2%	2%	3%	3%	3%
K3	Differenz der Aufwendugen je stationären und ambulanten Fall	11.446,44 €	11.168,37 €	8.649,91 €	8.863,25 €	9.084,47 €	9.318,34 €
K4	Ersparte Aufwendungen	183.143,04 €	167.525,51 €	155.698,33 €	177.264,94 €	181.689,34 €	186.366,87 €
<i>Erläuterungen</i> nur ergebniswirksame Fälle des örtlichen Sozialhilfeträgers Kreis Unna (Hinweis: Das Verfahren ist 2020 und 2021 aufgrund von Corona teilweise ausgesetzt worden.) Die Entwicklung der ambulanten und stationären Fälle wird bei den Produkten 50.02.01 und 50.02.02 grafisch dargestellt.							

Teilergebnisplan 50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	382.362,35					
003	Sonstige Transfererträge	1.639.580,51	1.140.000	1.506.000	1.194.100	1.213.200	1.233.300
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	198,58					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	16.659,14					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.485.710,16	1.485.000	1.434.000	1.461.000	1.489.000	1.517.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	112.795,64	72.437	36.525	41.740	46.957	52.176
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	3.637.306,38	2.697.437	2.976.525	2.696.840	2.749.157	2.802.476
011	Personalaufwendungen	-1.637.913,85	-1.612.111	-1.717.124	-1.734.296	-1.751.640	-1.769.156
012	Versorgungsaufwendungen	-219.083,10	-263.884	-170.019	-171.720	-173.437	-175.172
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-51.784,07	-59.600	-70.500	-70.500	-72.100	-72.100
014	Bilanzielle Abschreibungen	-6.772,20	-6.820	-6.380	-6.030	-2.300	-2.300
015	Transferaufwendungen	-44.268.766,53	-43.931.000	-40.728.000	-42.008.000	-43.376.000	-44.824.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-160.138,48	-186.473	-178.300	-210.100	-210.900	-211.700
017	Ordentliche Aufwendungen	-46.344.458,23	-46.059.888	-42.870.323	-44.200.646	-45.586.377	-47.054.428
018	Ordentliches Ergebnis	-42.707.151,85	-43.362.451	-39.893.798	-41.503.806	-42.837.220	-44.251.952
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-55,50					
021	Finanzergebnis	-55,50					
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-42.707.207,35	-43.362.451	-39.893.798	-41.503.806	-42.837.220	-44.251.952
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-42.707.207,35	-43.362.451	-39.893.798	-41.503.806	-42.837.220	-44.251.952
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-99.978,57	-109.781	-147.176	-148.373	-149.579	-150.798
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-42.807.185,92	-43.472.232	-40.040.974	-41.652.179	-42.986.799	-44.402.750

50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

SGB XI; SGB XII; AG-SGB XII i. V. m. Delegationssatzung; APG, APG-DVO, BGB

Beschreibung

Gewährung von Leistungen bei ambulanter Pflegebedürftigkeit; Auskunft und Beratung in pflegerischen Belangen im Rahmen der Pflegeberatung bzw. der Arbeit von Pflegestützpunkten; Wahrnehmung der Wohnberatung sowie der Aufsuchenden Beratung und Begleitung (im Trägerverbund)

Allgemeine Ziele

Die häusliche Pflege wird durch die Übernahme der entstehenden Kosten im sozialhilferechtlich erforderlichen Umfang gesichert und die Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung dadurch vermieden oder zeitweilig verzögert. Die anbieterneutrale Beratung unterstützt bei der Förderung des Prinzips „ambulant vor stationär“ und soll dazu beitragen, den Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Zielgruppen

Pflegebedürftige, die ambulanter Hilfen bedürfen; oder von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen; ambulante Pflegedienste, Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften; alle sonstigen Bürgerinnen und Bürger mit Informations- und Beratungsbedarf zu pflegerischen Belangen, zu Demenzerkrankungen oder zum barrierefreien Wohnen

Erläuterungen

Das Produkt 50.02.01 umfasst in Folge organisatorischer Veränderungen in 2022 das Leistungsrecht in Form der ambulanten Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und zeitgleich auch die anbieterneutrale und kostenträgerunabhängige Pflege- und Wohnberatung einschl. der Aufsuchenden Beratung und Begleitung.

Leistungsgewährung nach dem SGB XII

Die Bestimmungen über die häusliche Pflege nach den §§ 63 ff. SGB XII haben das Ziel, die Bereitschaft nahestehender Personen (auch als Nachbarschaftshilfe), einen Pflegebedürftigen im Hause zu pflegen, zu fördern und zu stärken. Die häusliche Pflege soll auch bewirken, dass die Aufnahme des Pflegebedürftigen in eine stationäre bzw. teilstationäre Pflegeeinrichtung vermieden, hinausgeschoben oder verkürzt wird. Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.

Hilfebedürftige, die keine Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhalten gleichartige Leistungen nach dem SGB XII. Daneben ergibt sich in vielen Fällen die Notwendigkeit, ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, soweit das Leistungsspektrum der Pflegeversicherung nicht ausreicht.

Der Kreis Unna ist aufgrund von bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Pflege) sachlich zuständig. In gesondert geregelten Konstellationen liegt die Zuständigkeit beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Sozialhilfeträger. Aufgaben können durch die jeweiligen Träger delegiert werden.

Für ambulante Pflegedienste, die ihren Sitz im Kreis Unna haben und über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen, besteht die Möglichkeit, eine jährliche Investitionskostenförderung auf Basis des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) sowie der damit verbundenen Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW) zu beantragen. Gefördert werden die durchschnittlichen betriebsbedingten Aufwendungen nach dem SGB XI. Die Förderung erfolgt als Pauschale. Es sind derzeit 106 Pflegedienste im Kreis Unna erfasst (Stand: 30.06.2022).

Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die Neustrukturierung der Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna beschlossen. Gegenstand der Entscheidung ist die Einrichtung einer zentralen Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna unter Einbeziehung des Pflegestützpunktes (PSP) für Kamen, Bergkamen, Bönen, der Wohnberatungsagenturen (WB) und der Psychosozialen Beratung, Begleitung und Betreuung (PSB). Die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems, die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne bilden seit dem 01.01.2014

50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

zusammen mit dem Kreis Unna einen Trägerverbund für die Beratung rund um das Thema Pflege. Die Beratungselemente werden nachstehend im Einzelnen kurz vorgestellt:

Pflegestützpunkt (PSP) und Pflegeberatung

Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung, und Betreuung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sind im Kreis Unna entsprechend § 92c SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – drei Pflegestützpunkte eingerichtet worden. Der Stützpunkt in Kamen befindet sich dabei in kommunaler Trägerschaft des Kreises Unna und ist Anlaufstelle für die Menschen in den kreisangehörigen Kommunen. Für das Stadtgebiet Lünen ist derzeit noch vorrangig der Pflegestützpunkt der Knappschaft zuständig und für die Kreisstadt Unna der von der AOK betriebene Pflegestützpunkt. Die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung beraten zu sozialen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, unterstützen bei der Antragstellung, bieten Orientierung zu den vielfältigen und unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangeboten für pflegebedürftige Menschen, informieren pflegende Angehörige über Entlastungsmöglichkeiten und beraten an Demenz erkrankte Menschen und ihre Angehörigen zum Krankheitsbild und zu Betreuungsangeboten.

Wohnberatung

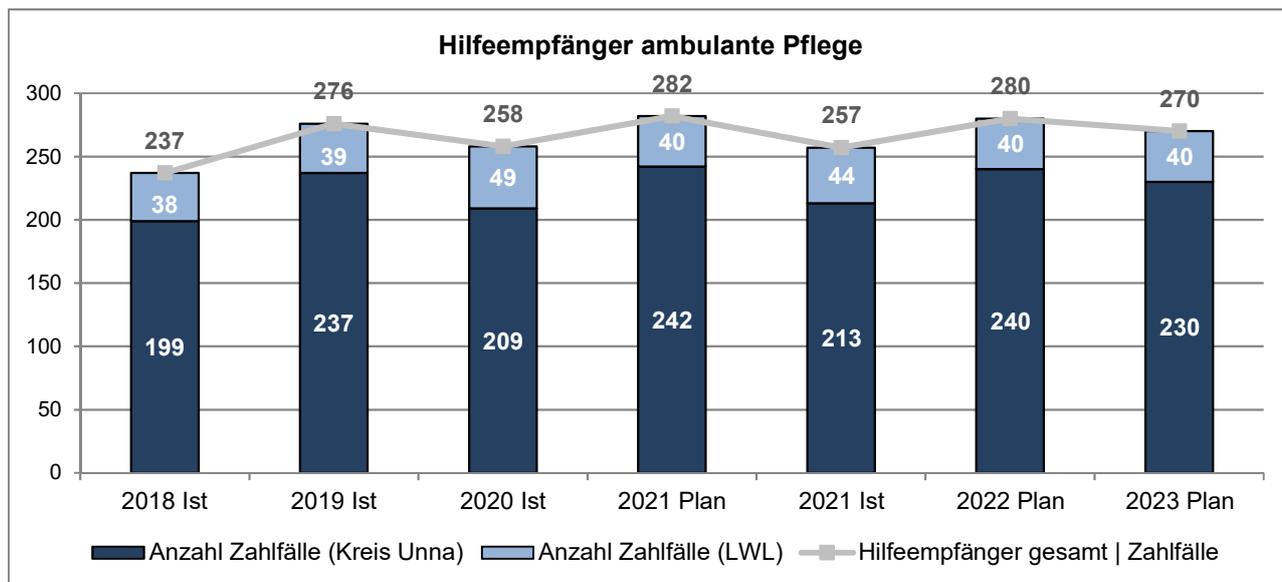
Die Wohnberatung erfolgt schwerpunktmäßig in der Häuslichkeit der Ratsuchenden und beinhaltet ggf. auch die bautechnische Beratung. Sie unterstützt in allen Fragen des Wohnens, z.B. bei der Auswahl von Alltagshilfen oder technischen Hilfsmitteln, bei Neu- und Umbauten oder Ausstattungsveränderungen in der Wohnung, bei der Suche nach geeigneten Diensten oder passenden Wohnformen sowie bei Finanzierungsfragen und Antragstellungen. Im Trägerverbund nehmen die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne die Aufgaben der Wohnberatungsagenturen mit jeweils einer, insgesamt also drei, Stellen wahr.

Aufsuchende Beratung und Begleitung

Die Aufsuchende Beratung und Begleitung ist ausgerichtet auf die Organisation der ambulanten Hilfe und Versorgung besonders für Menschen, die hilfe- oder pflegebedürftig sind, die allein, ohne Angehörige, Nachbarn oder Freunde leben, und deren Netzwerkhilfepotential daher nicht ausreicht, um selbst einen Zugang zum Hilfesystem zu finden. Sie unterstützt bei der Aktivierung bestehender Ressourcen im sozialen Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn, Bekannte, freiwillig Engagierte) und der passgenauen Abstimmung der Leistungen je nach persönlicher Situation. Die Begleitung erfolgt in der Regel durch Hausbesuche und endet, wenn die häusliche Versorgung sichergestellt ist. Die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne leisten die Aufgaben im Trägerverbund jeweils mit einem Stellenumfang von 0,5 (insgesamt also 1,5) kreisweit.

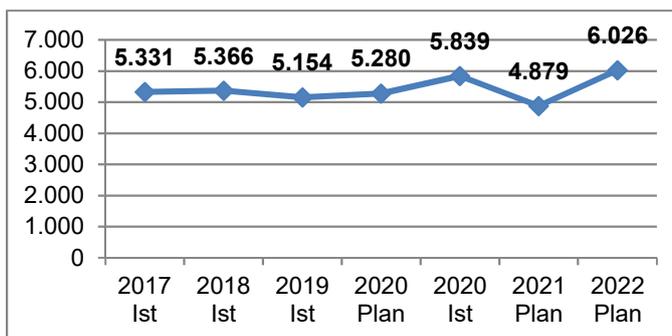
Leistungsumfang	Ergebnis VJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	7,17	7,87	9,07

Kennzahlen 50.02.01 - Hilfen im ambulanten Pflegefall



Leistungen im ambulanten Pflegefall pro Fall

Dargestellt wird der durchschnittliche jährliche Sozialhilfeaufwand für die ambulante Hilfe zur Pflege je Fall.



Teilergebnisplan 50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	70.938,82	55.000	31.000	31.100	31.200	31.300
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	198,58					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	8.945,60	35.378	16.894	21.913	26.932	31.951
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	80.083,00	90.378	47.894	53.013	58.132	63.251
011	Personalaufwendungen	-485.121,55	-537.403	-713.900	-721.040	-728.251	-735.533
012	Versorgungsaufwendungen	-23.708,84	-42.573	-14.957	-15.107	-15.258	-15.411
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.980,21	-2.200	-10.900	-10.900	-11.300	-11.300
014	Bilanzielle Abschreibungen	-2.453,73	-2.450	-2.840	-2.380	-530	-530
015	Transferaufwendungen	-4.000.950,33	-4.013.000	-4.534.000	-4.694.000	-4.861.000	-5.033.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-39.504,86	-28.549	-49.500	-74.300	-74.600	-74.900
017	Ordentliche Aufwendungen	-4.553.719,52	-4.626.175	-5.326.097	-5.517.727	-5.690.939	-5.870.674
018	Ordentliches Ergebnis	-4.473.636,52	-4.535.797	-5.278.203	-5.464.714	-5.632.807	-5.807.423
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-55,50					
021	Finanzergebnis	-55,50					
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-4.473.692,02	-4.535.797	-5.278.203	-5.464.714	-5.632.807	-5.807.423
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-4.473.692,02	-4.535.797	-5.278.203	-5.464.714	-5.632.807	-5.807.423
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-27.403,30	-29.465	-64.375	-64.929	-65.486	-66.050
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-4.501.095,32	-4.565.262	-5.342.578	-5.529.643	-5.698.293	-5.873.473

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planungen orientieren sich in der Regel an den prognostizierten Jahresergebnissen für 2022 zzgl. einer Steigerungsrate von rd. 2 v.H.

15.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwundersersatz für Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege | Investitionskostenzuschüsse an ambulante Pflegedienste

(Ansatz 2022: 34.000 Euro)

Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwundersersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach § 50 i. V .m. § 46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden.

Rückforderungen gegen ambulante Pflegedienste aufgrund abschlägig überzahlter Investitionskosten werden ebenfalls hierüber gebucht. Jährlich wird stichprobenhaft anhand verschiedener Kriterien bei einigen Pflegediensten auch eine weitergehende Belegprüfung durchgeführt. Die Ansatzplanung für 2023 basiert auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre.

12.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt) und gegen Unterhaltsverpflichtete

(Ansatz 2022: 12.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen. Im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege handelt es sich hierbei allerdings in der Regel nur um Einzelfälle.

Teilergebnisplan 50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

Wesentlicher waren aber in der Vergangenheit die Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultierten (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner. Zum 01.01.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten. Damit verbunden ist eine erhebliche Einschränkung der bisherigen Regressmöglichkeiten. Ein Unterhaltsrückgriff bei Kindern und Eltern ist erst bei einem Einkommen > 100T€ (Jahreseinkommensgrenze nach § 16 SGB IV) möglich.

2.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2022: 2.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger), z.B. bei vorläufiger Hilfegewährung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet. In Folge der Einführung der Pflegestärkungsgesetze I-III und den damit verbundenen Leistungsverbesserungen der Pflegekasse sind die Erstattungsbeträge zuletzt rückläufig gewesen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

15.000 Euro Verwarn- und Bußgelder aufgrund von Rechtsverstößen gegen Pflegeversicherungspflicht nach § 121 SGB XI

(Ansatz 2022: 30.000 Euro)

Die in das Pflegeversicherungsgesetz aufgenommene Bußgeldvorschrift ermöglicht es zur Absicherung der Vorsorge gegen das Pflegefallrisiko, schuldhafte Rechtsverstöße gegen individuelle Pflichten der Pflegeversicherung als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Auch aufgrund personeller Engpässe konnten Verfahren zuletzt nicht immer fristgerecht durchgeführt werden.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

2.647.000 Euro Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste nach § 12 APG NRW (Ansatz 2022: 2.647.000 Euro)

Die im Kreis Unna ansässigen ambulanten Pflegedienste haben Anspruch auf Förderung ihrer Investitionskosten. Rechtsgrundlagen sind das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG) sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (APG DVO). Unklar war zunächst, ob sich aus der Änderung der Förderbedingungen finanzielle Auswirkungen ergeben, da die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen übergangsweise für die Jahre 2015 bis 2018 nach den bereits außer Kraft getretenen Vorschriften der AmbPffV zu erfolgen hatte. Durch die 6. Änderung der APG DVO vom 23.11.2018 sind die alten Regelungen des Landespflegegesetzes und der AmbPffV in den §§ 24 und 25 APG DVO neu gefasst worden.

Das APG NRW sieht eine kontinuierliche Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung durch die Landesregierung vor. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat im November 2019 hierzu einen Bericht vorgelegt, der die aktuelle Situation beschreibt. Ausgehend von den Ergebnissen des Berichtes war beabsichtigt, Anfang Juni 2020 Änderungen des APG NRW und der APG DVO im Landtag beschließen zu lassen. Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie konnte dieser Zeitplan nicht gehalten werden. Die Änderungen sind zum 05.09.2020 in Kraft getreten. Relevante Auswirkungen auf die Investitionskostenförderung der ambulanten Pflegedienste haben sich hieraus allerdings nicht ergeben.

Das voraussichtliche Jahresergebnis für 2022 liegt zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung unterhalb des Ansatzes. Vor dem Hintergrund und unter Einbeziehung von zu erwartenden Kostensteigerungen wird der Vorjahresansatz für 2023 übernommen.

1.627.000 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (Ansatz 2022: 1.366.000 Euro)

Der Kreis Unna nimmt seit dem 01.01.2012 die Aufgaben der ambulanten Hilfe zur Pflege zentral für das gesamte Kreisgebiet wahr. Dadurch sind eine einheitliche Vorgehensweise und gleichartige Entscheidungen für alle Kommunen gewährleistet.

In Folge der Pflegestärkungsgesetze II und III sowie den damit auch verbundenen monetären Leistungsverbesserungen für pflegebedürftige Personen war zunächst ein spürbarer Rückgang der Fallzahlen und damit verbunden auch der Höhe der Transferaufwendungen zu verzeichnen. Die Anzahl der durchschnittlichen Zahlfälle (entspricht nicht den tatsächlichen Fallzahlen) ist mit einzelnen Schwankungen seit 2018 weitestgehend konstant und beläuft sich im Jahresdurchschnitt auf etwa 170 bis 190 Fälle. Bei einer steigenden Anzahl von Pflegebedürftigen in der Gesellschaft und einer eher moderaten Steigerung der Leistungspauschalen der Pflegeversicherung sollte normalerweise davon auszugehen sein, dass auch die Anzahl der Leistungsempfänger deutlicher ansteigt. Bislang ist das allerdings noch nicht der Fall.

Das im September 2021 verabschiedete Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz beinhaltet neben einer Steigerung der ambulanten Pauschalleistungen der Pflegekasse auch eine gesetzliche Regelung zur tariflichen bzw. tarifangelehnten Entlohnung von Pflegekräften. Ab dem 1. September 2022 werden nur noch Pflegeeinrichtungen zur Versorgung zugelassen, die ihr Pflege- und Betreuungspersonal nach Tarif oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bezahlen oder mindestens in Höhe eines Tarifvertrags oder einer kirchlichen Arbeitsrechtsregelung entlohnen. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch die Pflegeaufwendungen insgesamt deutlich erhöhen und in der ambulanten Hilfe zur Pflege entsprechende Kostensteigerungen bei den Pflegesachleistungen bzw. den Betreuungspauschalen zum Tragen kommen. Zu beachten ist in dem Zusammenhang auch, dass

Teilergebnisplan 50.02.01 Hilfen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

derzeit über 30 % der Leistungsbezieher in der ambulanten Hilfe zur Pflege nicht pflegeversichert sind. Zumeist handelt es sich hierbei um sogenannte § 264-Fälle, die zwar gegen Kostenerstattung in einer Krankenversicherung angemeldet sind, aber keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse nach den Bestimmungen des SGB XI haben. Auch die uneinheitlichen Kostenstrukturen im Zusammenhang mit Pflege-Wohngemeinschaften stellen weiterhin eine Unsicherheit dar.

Bei den maßgeblichen Positionen ist für 2023 eine Steigerung von rd. 5 % berücksichtigt worden.

Prüfung der Heimnotwendigkeit / ambulanter Vorrang In den Fällen, in denen die Pflegegrade 2 oder 3 zuerkannt worden sind und ursprünglich eine vollstationäre Unterbringung vorgesehen ist, findet im Vorfeld eine Prüfung der Heimnotwendigkeit statt. Unter Berücksichtigung der individuellen Pflegebedarfe und Beibehaltung des Wunsch- und Wahlrechts werden auf diesem Wege die Möglichkeiten einer ambulanten Betreuung als Alternative zur vollstationären Unterbringung ausgelotet. Dieser zum 01.04.2019 im Rahmen der Wirkungsorientierten Steuerung eingeführte Verfahrensansatz verläuft in der Praxis bislang sehr erfolgreich. In 2019 konnte in 20 Fällen eine im Regelfall kostenintensivere vollstationäre Unterbringung zugunsten einer ambulanten Versorgung vermieden werden. Selbst in den Jahren 2020 und 2021, in denen das Verfahren pandemiebedingt über mehrere Monate ausgesetzt gewesen ist, sind noch 9 bzw. 16 Hilfefälle der ambulanten oder teilstationären Versorgung zugeführt worden.

260.000 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon

(Ansatz 2022: 259.000 Euro, zuvor Produkt 50.01.05)

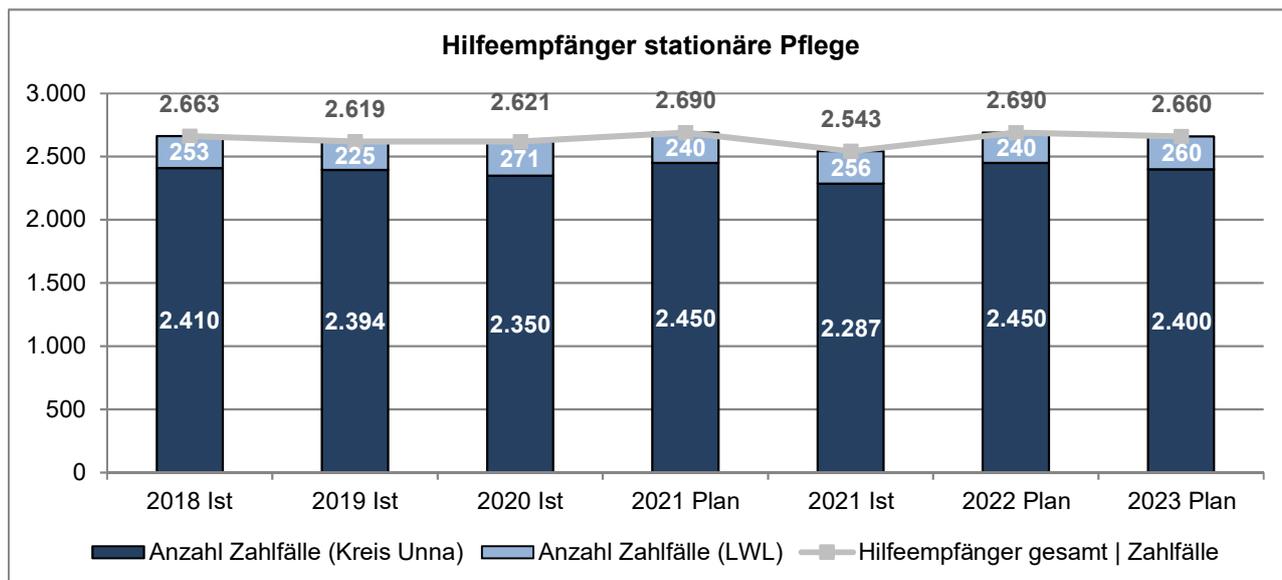
123.000 Euro ergänzende Zuschüsse zur Finanzierung der Wohnberatung im Kreis Unna (je 41.000 € pro Vollzeitstelle, zuzüglich förderfähige Aufwendungen nach Verwendungsnachweisprüfung rd. 30.500)

106.500 Euro (= 35.500 € pro 0,5 Stelle) Zuschüsse für die Psychosoziale Begleitung pflege- und hilfebedürftiger Menschen (PSB).

Die Rahmenvereinbarung über die gemeinsame Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna wurde auf Beschluss des Kreistages vom 23.06.2020 zunächst unter den bisherigen Bedingungen um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert. Die Anpassung des Förderbetrages ist im Rahmen des laufenden Geschäfts analog zur Förderung durch die Pflegekassen auf 41.000 € je Vollzeitstelle in der Wohnberatung erfolgt. Im Laufe des Jahres 2022 wird die Rahmenvereinbarung mit dem Trägerverbund neu ausgehandelt.

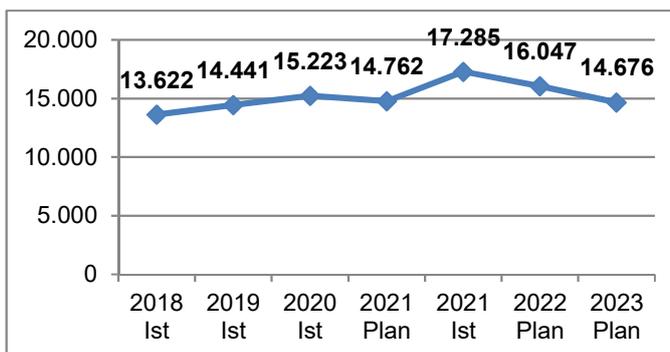
50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit	Hilfen bei Pflegebedürftigkeit		
Klassifizierung	A		
Auftragsgrundlage			
SGB XII; AG-SGB XII i.V.m. Delegationssatzung; §§ 13 und 14 APG NRW, APG DVO NRW; BGB			
Beschreibung			
Gewährung von Leistungen bei teilstationärer und stationärer Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld			
Allgemeine Ziele			
Übernahme von Kosten bei erforderlicher stationärer oder teilstationärer Unterbringung			
Zielgruppen			
Heimbewohner, Bewohner von Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen, deren Angehörige, Pflegeeinrichtungen, Kranken- und Pflegekassen			
Erläuterungen			
<p>Gewährt werden Hilfen in Einrichtungen nach den Bestimmungen des SGB XII. Einrichtungen im Sinne von § 13 SGB XII sind dabei alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen. Bezogen auf den Aufgabenbereich des Produktes „Leistungen im stationären Pflegefall“ handelt es sich konkret um Kurzzeit-, Tages- oder vollstationäre Pflegeeinrichtungen. Hier kommen insbesondere Sozialhilfeleistungen in Form der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel in Betracht.</p> <p>Hilfen in Einrichtungen werden ab Pflegegrad 2 gewährt, wenn Personen der Pflege bedürfen und eine Versorgung im häuslichen Umfeld bspw. durch ambulante Maßnahmen nicht mehr sichergestellt oder nicht ausreichend ist. Zum 01.04.2019 wurde im Sachgebiet 50.2 im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung das individuelle Fallmanagement eingeführt. Für Neufälle, die in die Pflegestufe 2 oder 3 eingestuft worden sind, führt der Kreis Unna vor der dauerhaften Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung eine ambulante Hilfeplanung und Prüfung der Heimnotwendigkeit durch.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Sozialhilfe in Abhängigkeit der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Person bewilligt wird. Kann diese sich nicht selbst helfen und sind alle anderen Ansprüche ausgeschöpft, besteht ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen.</p> <p>Für diesen Personenkreis werden auch andere Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 9 des SGB XII erbracht. Hierunter fallen Leistungen der Grundsicherung, der Krankenhilfe und der Blindenhilfe. Auch wird im Bedarfsfall Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Hierunter fallen vorrangig der Barbetrag (Taschengeld) und seit dem 01.01.2020 auch eine Bekleidungsprämie.</p> <p>Für den Personenkreis der über 65-jährigen ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII. Die Bewilligung von Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII für unter 65-Jährige nimmt der Kreis Unna weiterhin als Delegationsaufgabe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr.</p> <p>Für Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten, wird in zugelassenen Pflegeeinrichtungen gemäß § 14 APG NRW mit dem sogenannten Pflegegeld ein Aufwendungszuschuss für die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) der Pflegeeinrichtung gewährt. Auch die Bewilligung des Pflegegeldes ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer.</p> <p>Darüber hinaus haben auch zugelassene Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 13 APG NRW Anspruch auf einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss für Investitionskosten. Dieser Anspruch besteht für Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten. Die Gewährung erfolgt hierbei unabhängig vom Einkommen und Vermögen.</p> <p>Für die Bewilligung des Investitionskostenzuschusses - sowohl für vollstationäre als auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen - liegt die originäre Zuständigkeit beim Kreis Unna.</p>			
Leistungsumfang	Ergebnis VJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	15,37	15,67	13,75

Kennzahlen 50.02.02 - Hilfen im stationären Pflegefall



Leistungen im stationären Pflegefall pro Fall

Dargestellt wird der durchschnittliche jährliche Sozialhilfeaufwand für die stationäre Hilfe zur Pflege je Fall.



Teilergebnisplan 50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	382.362,35					
003	Sonstige Transfererträge	1.568.641,69	1.085.000	1.475.000	1.163.000	1.182.000	1.202.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	16.659,14					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.485.710,16	1.485.000	1.434.000	1.461.000	1.489.000	1.517.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	103.850,04	37.059	19.631	19.827	20.025	20.225
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	3.557.223,38	2.607.059	2.928.631	2.643.827	2.691.025	2.739.225
011	Personalaufwendungen	-1.152.792,30	-1.074.708	-1.003.224	-1.013.256	-1.023.389	-1.033.623
012	Versorgungsaufwendungen	-195.374,26	-221.311	-155.062	-156.613	-158.179	-159.761
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-49.803,86	-57.400	-59.600	-59.600	-60.800	-60.800
014	Bilanzielle Abschreibungen	-4.318,47	-4.370	-3.540	-3.650	-1.770	-1.770
015	Transferaufwendungen	-40.267.816,20	-39.918.000	-36.194.000	-37.314.000	-38.515.000	-39.791.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-120.633,62	-157.924	-128.800	-135.800	-136.300	-136.800
017	Ordentliche Aufwendungen	-41.790.738,71	-41.433.713	-37.544.226	-38.682.919	-39.895.438	-41.183.754
018	Ordentliches Ergebnis	-38.233.515,33	-38.826.654	-34.615.595	-36.039.092	-37.204.413	-38.444.529
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-38.233.515,33	-38.826.654	-34.615.595	-36.039.092	-37.204.413	-38.444.529
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-38.233.515,33	-38.826.654	-34.615.595	-36.039.092	-37.204.413	-38.444.529
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-72.575,27	-80.316	-82.801	-83.444	-84.093	-84.748
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-38.306.090,60	-38.906.970	-34.698.396	-36.122.536	-37.288.506	-38.529.277

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planungen orientieren sich in der Regel an den prognostizierten Jahresergebnissen für 2022 zzgl. einer Steigerungsrate von rd. 2 v. H. oder bei schwankenden Erträgen auch am Mittelwert der vergangenen Jahresergebnisse.

1.154.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz von Leistungen innerhalb von Einrichtungen (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2022: 747.000 Euro)

Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach § 50 i. V. m. § 46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden. Guthaben aus Jahres- und Endabrechnungen werden ebenfalls als Aufwendungsersatz vereinnahmt. In einer Vielzahl der Fälle kommt es zu Überzahlungen durch den Sozialhilfeträger.

60.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete nach dem BGB (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2022: 55.000 Euro)

Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgte in der Vergangenheit immer auch eine Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen (i.d.R. Kindern) der Hilfesuchenden. Die Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers sind dabei unter den Voraussetzungen des § 94 SGB XII auf den Kreis Unna übergegangen.

Zum 01.01.2020 ist das Angehörigen-Entlastungsgesetz in Kraft getreten. Damit verbunden war auch eine Änderung der vorgenannten Bestimmungen. In § 94 Abs. 1a SGB XII heißt es nunmehr, dass Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten

Teilergebnisplan 50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen sind, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100 T€ (Jahreseinkommensgrenze).

In Folge dessen ist die Anzahl der leistungspflichtigen Angehörigen deutlich zurückgegangen und damit verbunden natürlich auch die Höhe der Erträge. An den Jahresergebnissen der Vorjahre orientiert sich auch der Ansatz für das Haushaltsjahr 2023.

50.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt | ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2022: 89.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen.

In den vergangenen Jahren sind immer mehr Fälle zum Tragen gekommen, in denen Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergegangen sind. Die Planungen für 2023 orientieren sich an den Ergebnissen und Entwicklungen der Vorjahre.

43.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2022: 40.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger), z.B. bei vorläufiger Hilfestellung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet.

135.000 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2022: 148.000 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen sowie um Rückzahlungen von Zinsdiensten bei darlehensweiser Hilfestellung. Einzelfälle können zu größeren Abweichungen des Planansatzes im Vergleich zum Vorjahr führen. Aufgrund dieser Schwankungen wird für den Haushaltsansatz zwischenzeitlich ein Mittelwert aus den Vorjahresergebnissen gebildet.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

1.434.000 Euro Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2022: 1.485.000 Euro)

Nach § 46a SGB XII erstattet der Bund seit dem 01.01.2014 100 v.H. der Nettoaufwendungen des laufenden Jahres im Rahmen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII). Der Nettoaufwand ergibt sich dabei aus den Aufwendungen der Grundsicherung (1.350.000 Euro - vgl. TEP 015) abzüglich von sonstigen Transfererträge für die Grundsicherung (TEP 003) in Höhe des Planansatzes von 22.000 Euro.

In Folge der Einführung und Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde auch das SGB XII an verschiedenen Stellen angepasst. Mit dem Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2019 wurde in § 136a SGB XII eine Neuregelung der Erstattung des Barbetrages durch den Bund getroffen, die ab dem 01.01.2020 Geltung erlangt hat. Für Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern ab dem Jahr 2020 je Kalendermonat einen prozentualen Anteil an der Regelbedarfsstufe 1. Von 5,2 % in 2020 schmilzt dieser prozentuale Anteil bis 2025 auf 4,4 % ab. Ausgehend von rund 400 Fällen in der stationären Hilfe zur Pflege, einem Regelbedarf von 449 Euro im Monat (maßgeblich ist hier der Regelbedarf für 2022) und einem prozentualen Anteil von 4,9 % ist im Rahmen der Haushaltsplanung für 2023 von einem Mehrertrag in Höhe von rd. 106.000 Euro auszugehen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

20.034.000 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen: (Ansatz 2022: 22.918.000 Euro)

Enthalten sind hierbei im Wesentlichen folgende Hilfearten:

16.544.000 Euro	Hilfe zur Pflege vollstationär
110.000 Euro	Hilfe zur Pflege teilstationär – Kurzzeitpflege
28.000 Euro	Hilfe zur Pflege teilstationär – Tagespflege
1.030.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen
550.000 Euro	Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen
90.000 Euro	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
1.350.000 Euro	Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen (vgl. TEP 006)

Die finanziellen Entwicklungen bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen hängen auch weiterhin im Wesentlichen von zwei Faktoren ab - den Fallzahlen und den Kostensteigerungen bei der Pflege bzw. für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten).

Die Fallzahlenentwicklung war in den vergangenen Jahren unterschiedlich. Mit der Einführung der Pflegestärkungsgesetze (PSG) II und III zum 01.01.2017 war aufgrund der Überleitung in die neue Pflegesystematik und damit verbundener Verbesserungen der Pflegekassenleistungen zunächst ein Rückgang der Zahlfälle verbunden. Dieser Trend hatte sich aber bereits im Laufe des Jahres

Teilergebnisplan 50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

2017 wieder umgekehrt und die Fallzahlen sind bis zum Beginn der Ausbreitung der Corona-Pandemie im Januar 2020 wieder kontinuierlich angestiegen. Seit fast genau diesem Zeitpunkt liegt die Anzahl der Leistungsempfänger jedoch unterhalb der jeweiligen Vorjahreswerte, was zumindest für die Jahre 2020 und 2021 in einem eindeutigen Zusammenhang zum pandemischen Verlauf und den damit verbundenen Einschränkungen steht. Die Nachfrage nach stationären Pflegeplätzen selbst bleibt ungebrochen, was sich z. B. anhand der sehr hohen Anzahl an Neuanträgen ablesen lässt.

Der Hauptgrund für die Aufwandssteigerungen liegt allerdings in der Entwicklung der Pflegekosten. Insbesondere der Anstieg des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE) hat zu deutlich höheren Transferaufwendungen geführt. Zwischen dem 01.01.2019 und dem 01.01.2022 ist dieser im Kreis Unna um rd. 26 % von 801,57 Euro auf 1.009,64 Euro angestiegen. Für Unterkunft und Verpflegung waren die Steigerungsraten im vorgenannten Zeitraum etwas moderater und lagen bei jeweils rd. 7 %. Die durchschnittliche monatliche Zuzahlung (ohne Investitionskosten) insgesamt ist von rd. 1.802 Euro auf 2.098 Euro und damit um rd. 16 % angestiegen. Damit liegt der Kreis Unna zum 01.01.2022 rund 125 Euro im Monat über dem Durchschnittswert der Kreise auf Ebene des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Zum 01.01.2022 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung in Kraft getreten. Die in dem Zusammenhang eingeführte Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen nach § 43c SGB XI (Leistungszuschlag) führt zu höheren Leistungen der Pflegeversicherung und damit auch zu erheblichen Entlastungen bei den Transferaufwendungen. Die Höhe richtet sich danach, wie lange bisher Leistungen der vollstationären Pflege in Anspruch genommen wurden, und steigt mit zunehmender Dauer des Heimaufenthalts. Je länger der Bewohner oder die Bewohnerin in Einrichtungen der vollstationären Pflege lebt, desto geringer wird der Eigenanteil. In den ersten 12 Monaten beläuft sich der Zuschlag auf 5 %, bei mehr als 12 Monaten auf 25 %, bei mehr als 24 Monaten auf 45 % und bei mehr als 36 Monaten auf 70 %.

Mit dem vorgenannten Gesetz sind allerdings auch weitere Änderungen verbunden, die sich wiederum kostensteigernd auswirken und die zuvor beschriebenen Aufwandsminderungen aufzehren. Ab dem 01.09.2022 erhalten nur noch Pflegeeinrichtungen einen Versorgungsvertrag, die ihre Pflege- und Betreuungskräfte auf Basis von Tarifverträgen oder tarifangelehnt entlohnen. Es ist davon auszugehen, dass es in dem Rahmen insbesondere bei den bisher tarifungebundenen Einrichtungen zu einem deutlichen Anstieg des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils und damit auch zu höheren Sozialhilfeleistungen kommen wird. Teilweise stehen Steigerungen von deutlich 20 % beim pflegebedingten Aufwand und damit auch beim EEE im Raum. Zu befürchten ist auch, dass sich dadurch auch die Zahl der Leistungsempfänger erhöhen wird, da bisherige Selbstzahler möglicherweise bedürftig werden.

Das zum 01.04.2019 im Sachgebiet 50.2 eingeführte „Individuelle Fallmanagement“ hat die Erwartungen bislang erfüllen können. In den ersten neun Monaten in 2019 konnte in 20 Fällen eine vollstationäre Unterbringung zu Gunsten einer ambulanten Versorgung vermieden werden. Diese Zahl konnte in 2020 aufgrund der temporären Aussetzung des Verfahrens zwar nicht erreicht werden, dennoch konnte in neun Fällen eine ambulante Versorgung erreicht werden. Auch in 2021 konnten trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie 16 Personen der ambulanten Versorgung zugeführt werden. Auch für 2022 ist davon auszugehen, dass die gesteckten Ziele diesbezüglich erreicht werden.

Für die Ansatzbildung 2023 wurden bei der vollstationären Hilfe zur Pflege die bisherigen Entwicklungen des Jahres 2022 als Basis zu Grunde gelegt. Da die Mehraufwendungen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen nicht verlässlich beziffert werden können, ist die Ansatzplanung für 2023 mit Vorsicht zu betrachten,

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sind im Dritten Kapitel des SGB XII geregelt. Bei der stationären Hilfe zur Pflege kommen im Wesentlichen die Leistungen nach § 27b SGB XII in Betracht. Neben dem Barbetraganspruch (2022: 121,23 Euro) gehört seit dem 01.01.2020 auch eine Bekleidungs pauschale zum Anspruch der Leistungsberechtigten. Diese wird von den zuständigen Landesbehörden oder durch die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen festgelegt. Für Nordrhein-Westfalen ist keine landeseinheitliche Regelung getroffen worden, so dass die örtlichen Sozialhilfeträger die Höhe der Pauschale in eigener Verantwortung festlegen. Der Kreis Unna orientiert sich dabei an den im Regelbedarf enthaltenen Anteilen für Bekleidung. Für 2022 wurde die Pauschale auf 29,85 Euro festgelegt. Nach erfolgter Fortschreibung der Regelbedarfe für 2023 wird eine Anpassung der Pauschalen vorgenommen.

Im Bereich der Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen wird überschlägig und anhand der Abrechnungen der Krankenkassen eine Prognose für das jeweils laufende Haushaltsjahr vorgenommen. Hieran orientiert sich dann auch die Ansatzplanung des Folgejahres zuzüglich einer prozentualen Anpassung von 2 %. Ein Risiko ist bei der Planung allerdings immer vorhanden, da die Krankenkassen weiterhin zeitverzögert abrechnen. Auch können sich teure Einzelfälle negativ auswirken, ohne dass diese im Vorfeld planbar sind.

16.160.000 Euro Sonstige soziale Leistungen (Ansatz 2022: 17.000.000 Euro)

Die Investitionskostenförderung von Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld) und Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen erfolgt auf Basis der §§ 13 und 14 APG NRW in Verbindung mit der dazugehörigen Durchführungsverordnung (APG DVO NRW). Die Höhe der Investitionskostengewährung ist dabei zu einem hohen Maß abhängig von der Platzzahl und vom Modernisierungsstand der Einrichtungen. Die Entscheidung über die Feststellung der Gesamtbeträge der anererkennungsfähigen Aufwendungen und der sonstigen finanzierungsrelevanten Daten erfolgt auf Antrag der Einrichtungsträger im Rahmen des Feststellungsbescheides durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlichem Sozialhilfeträger. Dabei werden auch die jeweiligen anererkennungsfähigen Investitionskosten festgesetzt. Unterschieden wird zwischen sogenannten Eigentums- und Mieteinrichtungen.

Das APG NRW sieht eine kontinuierliche Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur und die auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung durch die Landesregierung vor. Gegenüber dem Landtag war ursprünglich bis zum 31.07.2019 eine Berichterstattung über die Erfahrungen mit dem Gesetz und der dazu erlassenen Verordnung vorgesehen. Vorgelegt wurde der Bericht im November 2019. Auf Basis dieses Berichtes ist es zu einer Novellierung der APG DVO gekommen. Am 05.09.2020 ist die 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI in Kraft getreten.

Teilergebnisplan 50.02.02 Hilfen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Insbesondere für die Mieteinrichtungen ist der Inhalt der geänderten Verordnung von besonderer Bedeutung, da auch Anpassungen hinsichtlich der Investitionskostenfinanzierung getroffen worden sind. Mit dem Auslaufen der bisherigen Bestandsschutzregelung zum 30.06.2021 ist für einige Einrichtungen eine erheblich geringe Förderung verbunden, die in Einzelfällen zu einem Ausstieg aus der Landesförderung geführt hat. Mit diesen Einrichtungen sind seitens des Sozialhilfeträgers – mit der Aufgabenwahrnehmung wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zum 01.07.2021 mandatiert – nunmehr entsprechende Vereinbarungen gem. § 75 ff. SGB XII geschlossen worden.

Der zum 01.01.2022 in Kraft getretene Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI wirkt sich auch auf die Höhe der Investitionskostenförderung (hier: Pflegewohngeld) aus, da höhere Leistungen der Pflegekasse in Einzelfällen zu einem Wegfall oder zu einer Reduzierung des Anspruches geführt haben.

Der Ansatz für das Jahr 2023 orientiert sich wie bei der Hilfe zur Pflege auch zunächst am voraussichtlichen Jahresergebnis 2022. Auch an dieser Stelle bestehen Unwägbarkeiten im Hinblick auf die Kostenentwicklung, da sich ansteigende Pflegekosten auch auf die Höhe des Pflegewohngeldanspruches auswirken.

50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Janina Schölzel

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
50.03.01	Leistungen und Hilfen bei Behinderung
50.03.02	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf
50.03.03	Ausbildungsförderung
50.03.04	Bildung und Teilhabe

Teilergebnisplan 50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	172.578,41	139.000	117.000	117.000	113.000	117.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	5.601.058,48	5.794.900	5.813.000	5.733.900	5.909.300	6.089.700
007	Sonstige ordentliche Erträge	59.518,69	57.545	25.485	25.680	25.877	26.076
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	5.833.155,58	5.991.645	5.955.685	5.876.780	6.048.377	6.232.976
011	Personalaufwendungen	-1.383.850,06	-1.389.723	-1.188.047	-1.199.930	-1.211.929	-1.224.048
012	Versorgungsaufwendungen	-157.921,64	-204.581	-153.913	-155.453	-157.007	-158.577
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.130.940,61	-1.219.793	-1.097.600	-1.119.600	-1.142.800	-1.165.800
014	Bilanzielle Abschreibungen	-7.578,60	-8.250	-7.580	-7.400	-2.020	-2.020
015	Transferaufwendungen	-8.386.387,69	-8.701.000	-12.037.400	-12.658.200	-13.319.500	-14.021.800
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.894.862,80	-3.748.383	-3.346.400	-3.684.900	-4.065.100	-4.465.100
017	Ordentliche Aufwendungen	-13.961.541,40	-15.271.730	-17.830.940	-18.825.483	-19.898.356	-21.037.345
018	Ordentliches Ergebnis	-8.128.385,82	-9.280.085	-11.875.255	-12.948.703	-13.849.979	-14.804.369
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-8.128.385,82	-9.280.085	-11.875.255	-12.948.703	-13.849.979	-14.804.369
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-8.128.385,82	-9.280.085	-11.875.255	-12.948.703	-13.849.979	-14.804.369
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-132.884,11	-150.716	-161.192	-162.578	-163.978	-165.387
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	-8.261.269,93	-9.430.801	-12.036.447	-13.111.281	-14.013.957	-14.969.756

50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Teilhabe- und Förderleistungen

Klassifizierung B

Auftragsgrundlage

§§ 90 ff. SGB IX, Delegationssatzung LWL, Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht

Beschreibung

Gewährung von unterschiedlichen Eingliederungshilfen an Kinder und Jugendliche bis zum Ende der Schulausbildung. Alle Leistungen für Erwachsene werden in die Zuständigkeit des LWL bearbeitet, ebenso wie einzelne Leistungen an Kinder und Jugendliche. Im Rahmen der Delegation wird der Kreis Unna jedoch zur Bearbeitung der Leistungen zur Mobilität und der Leistungen in Kontakt- und Beratungsstellen herangezogen.

Allgemeine Ziele

Verhütung einer drohenden Behinderung, Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen, Eingliederung od. Wiedereingliederung von Behinderten in die Gesellschaft, Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Ausgleich einer bestehenden Behinderung

Zielgruppen

Behinderte Kinder und Jugendliche oder von einer Behinderung bedrohte Personen bis zum Ende der allgemeinen Schulausbildung, die sich aufgrund fehlender Mittel nicht selbst helfen können

Erläuterungen

Behinderte Menschen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe als Pflichtleistungen. Kein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, wenn die Behinderung nur vorübergehend oder nicht wesentlich oder beides ist (Kann-Leistung).

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder bei einer vorhandenen Behinderung deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.

Eingliederungshilfe wird u.a. gewährt in Form von

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Leistungsumfang	Ergebnis VJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	5,98	5,98	4,78

Kennzahlen 50.03.01 - Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kennzahl	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Plan	2021 Ist	2022 Plan	2023 Plan
Anzahl der Hilfeempfänger:							
Autismusförderung (siehe Teilhabe an Bildung - Heilpädagogische Leistungen Autismusförderung, Soziale Teilhabe - Heilpädagogische Leistungen)	61	215					
Teilhabe an Bildung	352	399					
Teilhabe an Bildung - Schulbegleitung			329	330	354	375	397
Teilhabe an Bildung - Schulbegleitung im Pool			94	110	94	125	133
Teilhabe an Bildung - Heilpädagogische Leistungen Autismusförderung			37	56	60	45	62
Teilhabe an Bildung - Klassenfahrten			36	175	25	196	200
Teilhabe an Bildung - sonstige Leistungen			0	0	39	32	30
Soziale Teilhabe							
Soziale Teilhabe - Hilfen zur Teilhabe	0	0	18	20	18	25	22
Soziale Teilhabe - Heilpädagogische Leistungen (nachrichtlich)	0	0	902	700	515	250	0
Soziale Teilhabe - sonstige Leistungen	0	0	8	102	7	100	10
Aufwendungen in €:							
Autismusförderung	254.313	116.329	117.621	125.500	189.069	134.000	121.000
Soziale Teilhabe	0	0	193.963	286.000	8.241	50.000	0
Teilhabe an Bildung	5.262.431	5.845.424	5.397.297	8.147.500	6.179.294	6.228.000	9.337.000

Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	37.673,50	125.000	85.000	85.000	85.000	85.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	34.608,23	9.349	6.996	7.036	7.076	7.117
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	72.281,73	134.349	91.996	92.036	92.076	92.117
011	Personalaufwendungen	-452.244,95	-438.544	-268.743	-271.431	-274.146	-276.887
012	Versorgungsaufwendungen	-60.123,11	-74.002	-31.564	-31.880	-32.199	-32.521
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-47,98					
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.266,31	-3.370	-3.330	-3.170	-160	-160
015	Transferaufwendungen	-6.641.664,36	-6.601.000	-9.641.400	-10.023.200	-10.420.500	-10.832.800
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.262,68	-14.075	-12.100	-15.100	-31.300	-31.300
017	Ordentliche Aufwendungen	-7.160.609,39	-7.130.991	-9.957.137	-10.344.781	-10.758.305	-11.173.668
018	Ordentliches Ergebnis	-7.088.327,66	-6.996.642	-9.865.141	-10.252.745	-10.666.229	-11.081.551
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-7.088.327,66	-6.996.642	-9.865.141	-10.252.745	-10.666.229	-11.081.551
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-7.088.327,66	-6.996.642	-9.865.141	-10.252.745	-10.666.229	-11.081.551
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-70.744,30	-73.989	-79.158	-79.912	-80.674	-81.442
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-7.159.071,96	-7.070.631	-9.944.299	-10.332.657	-10.746.903	-11.162.993

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

25.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwundersersatz
60.000 Euro Leistungen von Sozialleistungsträgern (Eingliederungshilfe)
 (Ansatz 2022: 125.000 Euro)

Erträge werden durch die Rückerstattung erbrachter Leistungen erzielt, und zwar durch Leistungsanbieter, Hilfeempfänger oder andere Leistungsträger.
 Innerhalb der Fachanwendung OPEN/PROSOZ können einzelne Beträge allerdings mit zukünftigen Zahlungen verrechnet werden. Außerdem kommt es durch die wachsende Praxis im Umgang mit der Softwarelösung zu einer Qualitätssteigerung, d.h. weniger Fehlbuchungen, die wieder vereinnahmt werden müssen. Aufgrund der vermehrten Poollösungen im Rahmen der Teilhabe an Bildung steigen die Erstattungen anderer Reha-Träger für Kinder in Zuständigkeit anderer Reha- bzw. Eingliederungshilfeträger. Ziel ist jedoch die Zahlungen direkt über den zuständigen Reha-Träger zu veranlassen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass Kostenerstattungen von z.B. anderen Reha-Trägern nur sehr schwer hochrechnen- und planbar sind, da sie nicht unbedingt monatlich, sondern jährlich und nicht zu einem Stichtag erfolgen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

3.000 Euro andere sonstige ordentliche Erträge
 (Ansatz 2022: 0 Euro)

Die Kontakt- und Beratungsstellen im Kreis Unna bieten ein niedrigschwelliges Angebot zur wohnortnahen Versorgung von psychisch erkrankten Personen und Menschen mit einer psychischen Behinderung, um diesen Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und somit sozialer Isolation und Vereinbarung entgegenzuwirken. Der Kreis Unna finanziert in

Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

seinem Bereich 4 Kontakt- und Beratungsstellen. Mit diesen wurde am 06.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 je eine Vereinbarung zur institutionellen Mitfinanzierung der Kontakt- und Beratungsstellen mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2022 geschlossen. Die neue Vereinbarung sieht lediglich kleinere Änderungen vor.

Da es sich um eine pauschale Mitfinanzierung mit anschließender Abrechnung aufgrund eines Verwendungsnachweises handelt, kam es hier in den letzten Jahren zu geringfügigen Überzahlungen. Ziel ist es natürlich die Auszahlungen möglichst genau zu tätigen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

177.200 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon

(Ansatz 2022: 175.000 Euro)

112.200 Euro Kontaktstellenförderung

(Ansatz 2022: 110.000 Euro)

Für Leistungen in Kontakt- und Beratungsstellen ist geht nach dem Ausführungsgesetz zum BTHG seit dem 01.01.2020 der Landschaftsverband zuständig. Jedoch handelt es sich um ein Angebot, bei dem der LWL nur für die Teile zuständig wird, bei denen Personen einen Anspruch auf Eingliederungshilfe und die Schulausbildung beendet haben. Darüber hinaus gibt es Teile des Angebotes, die von Personen genutzt werden, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Es besteht Konsens, dass die örtlichen Träger zur Aufgabenwahrnehmung der „Hilfen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe durch Kontakt- und Beratungsstellen“ herangezogen werden sollen. Der Arbeitsausschuss der Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten hat sich hier mit dem LWL zunächst auf eine Finanzierungsquote geeinigt. Von der aktuell bestehenden Finanzierung wird der Landschaftsverband ab dem Jahr 2020 80% tragen.

Der Haushaltsansatz ist daher anhand von 20 % der Finanzierungshöchstbeträge zu planen und wie in den Vorjahren mit einer Steigerung von 2% der Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten sowie höheren Miet- und Mietnebenkosten fortzuschreiben. Die Anpassung der Richtlinie zum Jahr 2023 beläuft sich lediglich über die Anerkennung der vollständigen IT-Kosten laut KGSt. Die geringeren Sachkosten führen bei einer exemplarischen Abrechnung für das Jahr 2021 zu geringeren Erstattungen, nicht jedoch zu höherem Aufwand, so dass eine Fortschreibung mit 2% plausibel erscheint.

65.000 Euro Zuschuss Sozialpädiatrisches Zentrum Königsborn

(Ansatz 2022: 65.000 Euro)

Die Vereinbarung über die Mitfinanzierung des SPZ Königsborn wurde bis zur abschließenden obergerichtlichen Klärung der Rechtslage und Übernahme der vollständigen Kosten durch die Krankenversicherung verlängert. Die Summe der Bezuschussung wurde weiterhin auf 65.000 Euro festgeschrieben.

9.474.200 Euro Sozialleistungen, davon

(Ansatz 2022: 6.426.000 Euro)

Vorbemerkungen:

Durch den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX kommt es zu höheren Qualitätsanforderungen an die Leistung. Zwischenzeitlich liegen außerdem sowohl eine Musterkalkulation sowie eine Mustervereinbarung für die Schulbegleitung und Autismusförderung vor. Die Vergütung muss mit jedem Leistungsanbieter transparent kalkuliert und verhandelt werden. Nach § 124 Abs. 1 Satz 6 SGB IX darf eine tariflich Vergütung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, was bei einzelnen Anbietern zu erheblichen Vergütungssteigerungen führt.

Daneben ist das Produkt erheblich durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen. Schule und gesellschaftliche Teilhabe haben auch im Jahr 2021 nicht wie regulär stattgefunden, was eine Ansatzplanung anhand von Hochrechnungen deutlich erschwert.

9.474.200 Euro Sozialleistungen, davon: (Ansatz 2022: 6.426.000 Euro)

Vorbemerkungen:

Durch den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX kommt es zu höheren Qualitätsanforderungen an die Leistung. Zwischenzeitlich liegen außerdem sowohl eine Musterkalkulation sowie eine Mustervereinbarung für die Schulbegleitung und Autismusförderung vor. Die Vergütung muss mit jedem Leistungsanbieter transparent kalkuliert und verhandelt werden. Nach § 124 Abs. 1 Satz 6 SGB IX darf eine tariflich Vergütung nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, was bei einzelnen Anbietern zu erheblichen Vergütungssteigerungen führt.

Daneben ist das Produkt erheblich durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen. Schule und gesellschaftliche Teilhabe haben auch im Jahr 2021 nicht wie regulär stattgefunden, was eine Ansatzplanung anhand von Hochrechnungen deutlich erschwert.

9.342.000 Euro Teilhabe an Bildung (Ansatz 2022: 6.233.000 Euro)

Zur Teilhabe an Bildung zählen neben der Übernahme von behinderungsbedingten Mehraufwendungen bei Klassenfahrten und im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmende Kosten der Schülerbeförderung insbesondere die Übernahme der Kosten für Schulbegleiter. Im letztgenannten Bereich sind seit einigen Jahren kontinuierliche Fall- und Kostensteigerungen zu verzeichnen,

Teilergebnisplan 50.03.01 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

wobei dieser Trend nicht nur im Kreis Unna, sondern sowohl landes- als auch bundesweit festzustellen ist. Pandemiebedingt lassen sich die Daten aus 200 und 2021 nicht für eine Planung heranziehen. Die aktuellen Aufwände bis Ende Mai und damit nach 18 von 40 Schulwochen betragen jedoch bereits 3.761 T€, so dass die Hochrechnung auf 40 Schulwochen bereits 8.360 T€ liegt.

Die kostendämpfende Wirkung des Projektes „SchubiKu“ lässt sich nicht eindeutig belegen. Die Zahl der Kinder in sog. Pool-Lösungen blieb im letzten Jahr trotz der Corona-Pandemie jedoch stabil, während die Betreuungen im Einzelfall stark schwankten. In den ersten vier Monaten des Jahres 2022 wurden 17 % aller Kinder mit Schulbegleitungsbedarf in Zuständigkeit des Kreises Unna in einer Pool-Lösung versorgt.

Des Weiteren ist mit einem Anstieg in der Vergütung zu kalkulieren. Diese hat sich im Mittelwert der letzten drei Jahre um jeweils 4 % erhöht. Vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Verhandlungen mit zum Teil tariflicher Zahlung ist allerdings mit einer Vergütungserhöhung von 8 % zu rechnen, damit ein Haushaltsansatz von 9.100 TEuro allein für die Schulbegleitung zu planen. Der Ansatz enthält neben der reinen Schulbegleitung einen Betrag für die Betreuung leistungsberechtigter Schüler-/innen auf Klassenfahrten in Höhe von 300.000 Euro, einen Ansatz in Höhe von 121.000 Euro für Autismusförderung und heilpädagogische Maßnahmen, sowie einen Ansatz in Höhe von 86.000 Euro für Leistungen zur Mobilität und einen Ansatz in Höhe von 5.000 Euro für Hilfsmittel im Rahmen der Teilhabe an Bildung.

132.000 Euro Soziale Teilhabe (Ansatz 2022: 193.000 Euro)

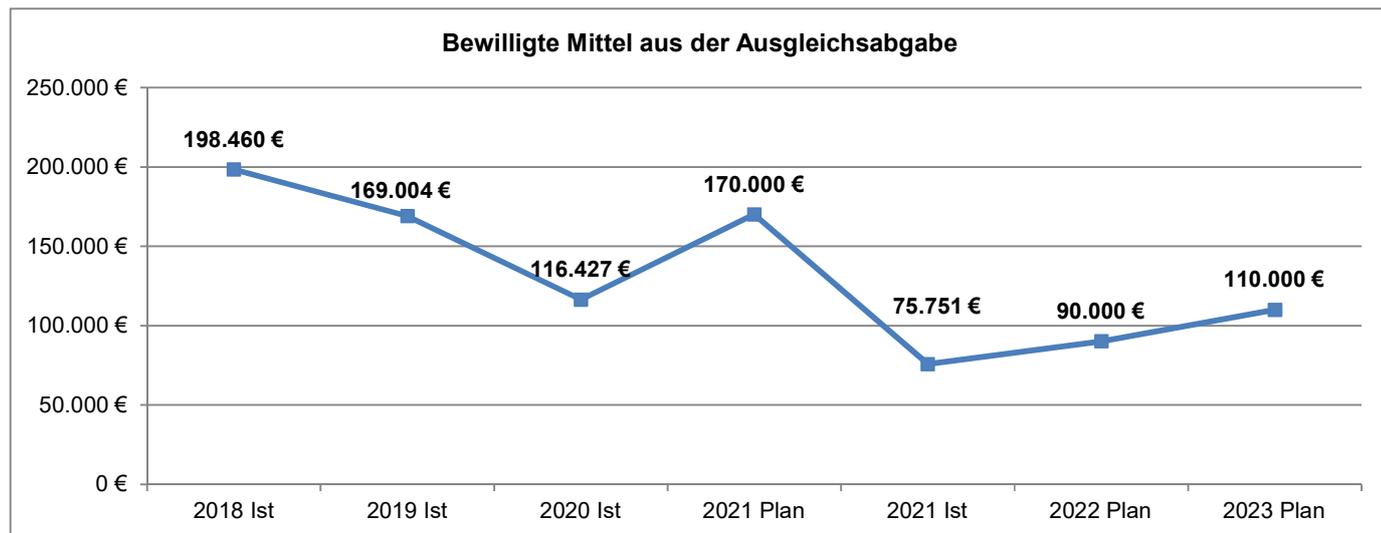
Die sonstige Eingliederungshilfe umfasst alle Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für behinderte und von wesentlicher Behinderung bedrohter Menschen. Ein wesentlicher Anteil dieser Leistungen bezieht sich auf die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die weiteren Teilhabeleistungen umfassen vor allem die solitären heilpädagogischen Maßnahmen im Rahmen einer Autismusförderung, die behindertengerechte Umgestaltung von Wohnraum, die Leistungen zur Mobilität und die Anschaffung von Hilfsmitteln.

Der Gesamtaufwand der Leistungen lag im Jahr 2021 bei rund 88.000 Euro. Aufgrund der bereits bewilligten Leistungen ist mit einem Jahresergebnis 2022 von nur rund 102.000 Euro zu rechnen. Dabei haben einzelne Anträge im Bereich von Hilfsmitteln und wohnraumgestaltenden Maßnahmen in der Regel hohe Auszahlungssummen zur Folge, so dass diese Leistungen nur schwer planbar sind. Daneben ist der Bereich der Freizeit durch die Pandemie in den letzten Jahren wohl am schwersten betroffen gewesen, so dass auch hier die Datenlage der letzten zwei Jahre eine genaue Planung erheblich erschwert.

50.03.02 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf			
Kreis Unna			
Verantwortliche Organisationseinheit	Teilhabe- und Förderleistungen		
Klassifizierung	B		
Auftragsgrundlage			
SGB IX			
Beschreibung			
Beratung und Unterstützung bei Aufgaben nach dem SGB IX, Kündigungsschutz, Gewährung von Geldleistungen			
Allgemeine Ziele			
Die sachgerechte Ausstattung von Arbeitsplätzen schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt wird gefördert.			
Die Einhaltung des besonderen Kündigungsschutzes nach dem SGB IX wird durch eine Begleitung der Kündigungsschutzverfahren sichergestellt.			
Die öffentliche Wahrnehmung der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf steigt.			
Dafür werden in 90 % aller Verfahren des besonderen Kündigungsschutzes gütliche Einigungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber herbeigeführt, wird an allen Präventionsverfahren und Verfahren des betrieblichen Eingliederungsmanagements, zu denen eine Einladung erfolgt, teilgenommen werden schwerbehinderte Arbeitnehmer und deren Arbeitgebern zu Fördermöglichkeiten individuell gut beraten, erfolgt eine rechtmäßige Entscheidung über Anträge auf Mittel aus der Ausgleichabgabe innerhalb von sieben Werktagen.			
Zielgruppen			
Arbeitgeber, Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf und deren Vertreter			
Erläuterungen			
Dieses Produkt beinhaltet die Hilfen für Schwerbehinderte im Arbeitsleben, Kündigungsschutzverfahren, Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben und fachliche Beratung.			
Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben			
Für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben werden durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna folgende Schwerpunktaufgaben erbracht:			
Kündigungsschutzverfahren:			
Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maß vor Kündigungen geschützt, weil sie es schwerer als andere Arbeitnehmer haben, wieder eine Beschäftigung zu finden. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann nach dem SGB IX nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zustimmt. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna verantwortlich.			
Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben:			
Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch an Arbeitgeber gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern helfen, z.B. durch			
<ul style="list-style-type: none"> - Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen - Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes - Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsbedingten Wohnung - Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit - oder an Arbeitgeber, insbesondere durch - Hilfen zur Ausstattung bzw. zur Umgestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit technischen Arbeitshilfen 			
Fachliche Beratung:			
Durch eine Vielzahl von Wohnungs- und Betriebsbesuchen und die Teilnahme an Schwerbehindertenversammlungen werden Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen einschließlich der Schwerbehinderten- und Mitarbeitervertretungen umfassend durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf i. S. von Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung informiert und beraten.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,71	2,71	2,68

Kennzahlen 50.03.02 - Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kennzahl	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Plan	2021 Ist	2022 Plan	2023 Plan
Kündigungsschutzverfahren - Anzahl der Kündigungen	99	69	220	130	114	130	110
Besuche in der Wohnung	3	3	1	3	0	0	0
Betriebsbesuche	108	117	28	80	25	19	80
Besuchte Schwerbehindertenversammlungen	4	2	0	3	0	0	3
Teilnahme an Präventionsverfahren	2	14	2	6	10	7	15
Teilnahme an Verfahren der betrieblichen Wiedereingliederung	5	14	6	8	10	9	15



Teilergebnisplan 50.03.02 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	62.100,87	63.300	67.500	68.900	70.300	71.700
007	Sonstige ordentliche Erträge	4.428,88	3.068	2.825	2.853	2.882	2.911
008	Aktiviere Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	66.529,75	66.368	70.325	71.753	73.182	74.611
011	Personalaufwendungen	-211.397,72	-211.049	-221.063	-223.275	-225.507	-227.762
012	Versorgungsaufwendungen	-19.722,68	-24.288	-22.316	-22.539	-22.764	-22.992
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-642,77	-4.400	-3.200	-4.400	-4.400	-4.400
017	Ordentliche Aufwendungen	-231.763,17	-239.737	-246.579	-250.214	-252.671	-255.154
018	Ordentliches Ergebnis	-165.233,42	-173.369	-176.254	-178.461	-179.489	-180.543
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-165.233,42	-173.369	-176.254	-178.461	-179.489	-180.543
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-165.233,42	-173.369	-176.254	-178.461	-179.489	-180.543
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-10.181,23	-10.572	-22.166	-22.376	-22.588	-22.801
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-175.414,65	-183.941	-198.420	-200.837	-202.077	-203.344

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

67.500 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung von Städten und Gemeinden (GV) (Ansatz 2022: 59.751 Euro)

Durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat die Stadt dem Kreis Unna die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf übertragen. Wie dort vereinbart erstattet die Stadt Unna dem Kreis Unna die Arbeitsplatzkosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) für die Aufgabenwahrnehmung jeweils zum 01.10. des Folgejahres auf der Grundlage der jeweils geltenden Personalkostenstandardwerte. Dabei wird der Anteil der zu erstattenden Personalkosten anhand des Anteils der Fallzahlen der Stadt Unna an den Gesamtfallzahlen ermittelt. Im Jahr 2021 entfielen 48 von 194 zu bearbeitenden Fällen auf die Stadt Unna. Im Jahr 2022 bis zum Stichtag 28.06. entfielen 21 von 75 Fällen auf die Stadt Unna. Anhand der vorliegenden Personalkostenstandardwerte für das Jahr 2021 würde sich somit für 2021 eine Erstattungssumme von rund 64.300 Euro und für 2022 eine Summe von rund 71.000 Euro ergeben. Da die Fallzahlen für das erste Halbjahr 2022 noch deutlich unterzeichnet wirken, wird für 2023 von einem Mittelwert von 67.500 Euro geplant.

50.03.03 Ausbildungsförderung

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Teilhabe- und Förderleistungen

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Bundesausbildungsförderungsgesetz

Beschreibung

Gewährung von Ausbildungsförderung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften

Allgemeine Ziele

Gewährleistung individueller Ausbildungsförderung entsprechend der Neigung, Eignung und Leistung

Zielgruppen

Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen

Erläuterungen

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird individuelle Ausbildungsförderung gewährt, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Damit wird dem Einzelnen -selbst wenn die wirtschaftliche Situation seiner Familie dies nicht gestattet- die Ausbildung ermöglicht, für die er sich nach seinen Interessen und Fähigkeiten entschieden hat.

Ausbildungsförderung kann gewährt werden für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, wenn der Schüler nicht bei den Eltern wohnt und notwendig auswärtig untergebracht ist:

- Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen,
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
- Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs,
- Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen.

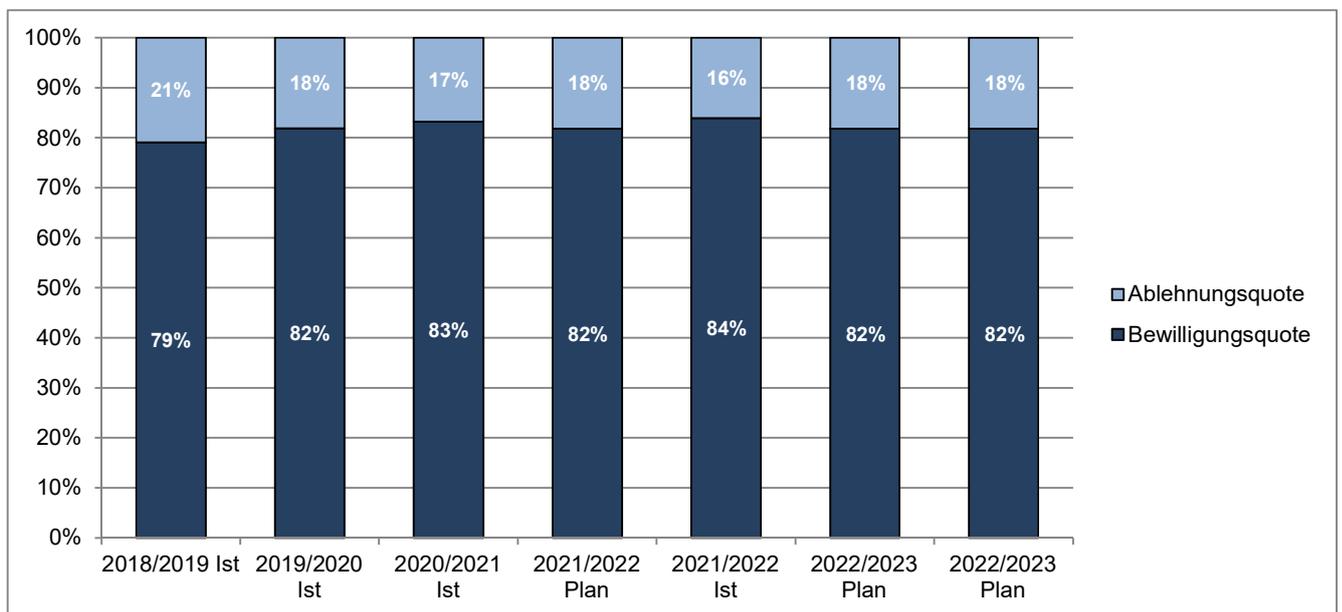
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	5,06	5,06	5,04

Kennzahlen 50.03.03 - Ausbildungsförderung

Kennzahl	2018/2019 Ist	2019/2020 Ist	2020/2021 Ist	2021/2022 Plan	2021/2022 Ist	2022/2023 Plan	2022/2023 Plan
Anträge auf BaföG	1.085	987	969	1.100	962	1.100	1.100
Bewilligungen	858	808	807	900	807	900	900
Fördersumme in TE	227	179	162	200	155	200	200
Änderungen, Einstellungen, etc. (Ifd. Fälle)	1	1	1	1	1	1	1
Klagen, Abhilfeprüfungen n. § 44 SGB X, Anträge n. § 36 BaföG	0	0	0	0	0	0	0
Rückforderungen, Stundungen	2.501	2.755	2.854	2.900	2.632	3.100	3.500

Bewilligungs- u. Ablehnungsquote BaföG

Die Bewilligungs- und Ablehnungsquote zeigen, wie viel Prozent der Anträge im Haushaltsjahr positiv bzw. negativ beschieden wurden.



Teilergebnisplan 50.03.03 Ausbildungsförderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	10.198,62	10.020	9.693	9.760	9.828	9.896
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	10.198,62	10.220	9.893	9.960	10.028	10.096
011	Personalaufwendungen	-301.596,83	-327.418	-346.053	-349.513	-353.007	-356.538
012	Versorgungsaufwendungen	-45.416,51	-55.569	-52.868	-53.397	-53.931	-54.470
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-702,31	-700	-810	-810	-220	-220
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.794,39	-10.644	-8.700	-9.700	-9.700	-9.700
017	Ordentliche Aufwendungen	-350.510,04	-394.331	-408.431	-413.420	-416.858	-420.928
018	Ordentliches Ergebnis	-340.311,42	-384.111	-398.538	-403.460	-406.830	-410.832
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-340.311,42	-384.111	-398.538	-403.460	-406.830	-410.832
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-340.311,42	-384.111	-398.538	-403.460	-406.830	-410.832
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-49.924,29	-34.074	-27.066	-27.276	-27.488	-27.701
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-390.235,71	-418.185	-425.604	-430.736	-434.318	-438.533

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

200 Euro Verwaltungsgebühren
(Ansatz 2022: 200 Euro)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

1.000 Euro Verwarnungs- und Bußgelder (Ansatz 2022: 1000 Euro)
2.000 Euro Zwangsgelder (Ansatz 2022: 2.000 Euro)

50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Teilhabe- und Förderleistungen

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011

Beschreibung

Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Ziele

Erhöhung der Bildungschancen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und Lernen in der Schule und in der Kindertageseinrichtung, Verbesserung der Chancen auf Erreichen des angestrebten Schulabschlusses, verbesserte Übergänge Schule/Beruf, Teilhabe in der Freizeit am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Zielgruppen

Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit", Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011

Erläuterungen

Folgende Leistungen sind für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler sowie Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgesehen:

- Schulbedarf

Für den persönlichen Schulbedarf wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt. Zum 01. August fließt ein Betrag in Höhe von 100 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 50 Euro.

- Ausflüge und Klassenfahrten

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und für eintägige Ausflüge übernommen. Kinder in Kindertagesstätten haben ebenfalls einen Anspruch auf Kostenübernahme für Tagesausflüge oder mehrtätige Fahrten.

- Lernförderung

Wenn das Erreichen des Lernziels, d.h. die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der angestrebte Schulabschluss, gefährdet ist oder das Erreichen eines höheren Lernniveaus zur Verbesserung der Chancen am Ausbildungsmarkt erforderlich ist, kommt außerschulischer Nachhilfeunterricht in Frage. Die Notwendigkeit der Lernförderung ist von der Schule ausdrücklich zu bestätigen.

- Mittagsverpflegung in Schule und Kita

Übernommen werden die Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

- Schülerbeförderung

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten vorrangig nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für diesen Zweck sind stets nachrangig. Im Übrigen können Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse in weiten Teilen des Kreises Unna mit dem ausgesprochen günstigen FlashTicket plus beliebig oft zur Schule und in der Freizeit fahren. Die Kosten hierfür können übernommen werden.

- Soziale und kulturelle Teilhabe

Damit sich Kinder und Jugendliche in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren können, wird monatlich eine zusätzliche Leistung im Wert von 15 Euro an den Anbieter erbracht. Diese Leistung kann - auch als Ansparbetrag - für Mitgliedsbeiträge im Fußballverein, einem sonstigen Sportverein, für Musikunterricht, angeleitete Museumsbesuche oder Ferienfreizeiten eingesetzt werden. Darüber hinaus können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den vorgenannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden, die in Verbindung mit einer Teilnahme an den genannten Aktivitäten stehen (z.B. Kauf von Sportausrüstung für den Verein).

Leistungsumfang	Ergebnis VJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	6,94	6,94	5,94

Kennzahlen 50.03.04 - Bildung und Teilhabe

Kennzahl	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Plan	2021 Ist	2022 Plan	2023 Plan
Anzahl der Hilfeempfänger nach:							
3. Kap. SGB XII	117	94	77	110	75	121	158
4. Kap. SGB XII	14	9	8	15	15	12	19
AsylbLG	728	770	608	850	633	800	983
WoGG	4.441	3.942	2.789	4.946	3.351	5.243	5.995
KiZ	239	142	907	236	1.021	500	323
Aufwendungen in € nach:							
3. Kap. SGB XII	23.350,00	28.073,31	33.393,90	48.000,00	28.859,79	38.000,00	41.000,00
4. Kap. SGB XII	3.906,00	3.776,00	6.559,24	15.000,00	6.096,23	7.000,00	9.000,00
SGB II	3.906,00	3.776,00	3.228.619,61	3.800.000,00	2.880.822,19	3.700.000,00	3.307.000,00
AsylbLG	2.722.963,00	3.401.973,97	264.004,12	347.000,00	251.214,78	375.000,00	324.000,00
WoGG	2.722.963,00	3.401.973,97	1.060.181,51	1.437.000,00	1.126.690,92	1.300.000,00	1.584.000,00
KiZ	147.095,00	225.122,65	228.933,72	100.000,00	331.861,61	380.000,00	438.000,00

Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	134.904,91	14.000	32.000	32.000	28.000	32.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	5.538.957,61	5.731.600	5.745.500	5.665.000	5.839.000	6.018.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	10.282,96	35.108	5.971	6.031	6.091	6.152
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	5.684.145,48	5.780.708	5.783.471	5.703.031	5.873.091	6.056.152
011	Personalaufwendungen	-418.610,56	-412.712	-352.188	-355.711	-359.269	-362.861
012	Versorgungsaufwendungen	-32.659,34	-50.722	-47.165	-47.637	-48.113	-48.594
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.130.892,63	-1.219.793	-1.097.600	-1.119.600	-1.142.800	-1.165.800
014	Bilanzielle Abschreibungen	-3.609,98	-4.180	-3.440	-3.420	-1.640	-1.640
015	Transferaufwendungen	-1.744.723,33	-2.100.000	-2.396.000	-2.635.000	-2.899.000	-3.189.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.888.162,96	-3.719.264	-3.322.400	-3.655.700	-4.019.700	-4.419.700
017	Ordentliche Aufwendungen	-6.218.658,80	-7.506.671	-7.218.793	-7.817.068	-8.470.522	-9.187.595
018	Ordentliches Ergebnis	-534.513,32	-1.725.963	-1.435.322	-2.114.037	-2.597.431	-3.131.443
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-534.513,32	-1.725.963	-1.435.322	-2.114.037	-2.597.431	-3.131.443
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-534.513,32	-1.725.963	-1.435.322	-2.114.037	-2.597.431	-3.131.443
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-2.034,29	-32.081	-32.802	-33.014	-33.228	-33.443
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)	-536.547,61	-1.758.044	-1.468.124	-2.147.051	-2.630.659	-3.164.886

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

32.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz (Ansatz 2022: 14.000 Euro)

Seit 2018 wird nach dem Bruttoprinzip verfahren, so dass die Erträge von einer Rückerstattung erbrachter Leistungen, sowohl durch Leistungsanbieter und Hilfeempfänger, als auch anderer Leistungsträger abhängig sind. Erträge sind daher unter anderem dadurch bedingt, dass Pauschalzahlungen zum Monatsersten vereinbart, dann aber Leistungen nicht in Anspruch genommen wurden, oder aber Kostenerstattung bei anderen Trägern - hauptsächlich dem Jobcenter bei einem Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II - geltend gemacht werden kann.

Zwar lagen die Erträge in 2020 und 2021 mit durchschnittlich 117.000 Euro deutlich darüber und auch die Hochrechnung für 2022 ergäbe ein Ergebnis von rund 47.000 Euro. Allerdings können diese Werte aufgrund von Rückerstattungen von Klassenfahrten und Mittagessenbeiträgen aufgrund der Corona- Pandemie nicht plausibel zur Planung herangezogen werden.

Damit ist von einem Ansatz in Höhe von 32.000 Euro im Jahr 2023 auszugehen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

8.749.000 Euro Leistungen des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Arbeitsuchende - § 22 SGB II (Ansatz 2022: 5.732.000 Euro)

Zum 01.01.2011 wurde das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen zur Teilhabe an Bildung und am sozialen und kulturellen Leben eingeführt. Zur Deckung der Aufwendungen dieses Bildungs- und Teilhabepaketes hat der Bund die Höhe der Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neu festgesetzt.

Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

Nach § 46 Abs. 6 SGB II beteiligt sich der Bund mit insgesamt 27,6 % an den Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Nach der Protokollerklärung des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und Bundesrates vom 23.02.2011 entfallen davon 1,2 % zweckgebunden auf die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets (1.476.000 Euro). Hinsichtlich der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird einmal im Jahr das förmliche Verfahren zur Revision durchgeführt. Daraus folgend wurde die Beteiligung an den reinen Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Leistungsempfänger nach dem SGB II und nach dem BKG für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) mit der Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2022 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2022 – BBFestV 2022) 5,6 % der laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II festgelegt. Im Mittelwert betrug der Wert der kommunalspezifischen Förderung allerdings nur 5,91 % der laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung. Dieser Wert wird zunächst auch für 2022 angenommen. Für die Plandaten wird von daher zunächst auf den Planwert der laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. Position 016 im Produkt 50.01.02) nach dem SGB II und dem v. g. Mittelwert – basierend auf dem kommunalspezifischen Anteil 2021 - abgestellt. Hieraus resultiert eine Leistungsbeteiligung des Bundes in Höhe von voraussichtlich rd. 8.749.000 Euro.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

1.083.000 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Kosten des Jobcenters

(Ansatz 2022: Euro)

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgte in erforderlichem Maße eine Aufstockung des Personals im Jobcenter zur Bearbeitung der entsprechenden Anträge. Zum 01.04.2011 wurde in diesem Zusammenhang der Kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den Kosten des Jobcenters von bisher 12,6% auf 15,2% erhöht. Von diesem KFA entfallen damit 2,6% auf die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes stehen. Der auf dieses Produkt entfallene Anteil des KFA entspricht damit 17,11% der vom Jobcenter abgerechneten Aufwendungen. (siehe hierzu auch Ausführungen zur Position 013 im Produkt 50.01.02)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

Alle Leistungen zum Bildungs- und Teilhabepaket sind schul- bzw. freizeitbezogen. Entsprechend waren diese Leistungen sowohl im Jahr 2020 und 2021 sehr durch die Corona-Pandemie geprägt. Ein Rückgriff auf die Fallzahlen und Aufwendungen ist daher nur sehr eingeschränkt möglich.

2.396.000 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe (Ansatz 2022: 2.100.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Kosten für die einzelnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), von Kinderzuschlag sowie von Wohngeld abgebildet. Mit der Gewährung der Leistungen an die Asylbewerber haben die Städte und Gemeinden im Kreis Unna den Kreis Unna im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beauftragt. Diese sieht keine Erstattung der Aufwendungen für Asylbewerber durch die Städte und Gemeinden vor. Vielmehr werden diese durch die allgemeine Kreisumlage finanziert.

Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden folgende Leistungen gewährt:

- Schulbedarf in Höhe von rund 150 Euro je Schuljahr zur Anschaffung notwendiger Schulbedarfsartikel (z.B. Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Schultasche, Sportzeug, etc.). Dieser Betrag wurde für das Schuljahr 2021/2022 erstmals analog zu den Regelbedarfen fortgeschrieben.
- Kosten für mehrtägige Schulfahrten/Ausflüge und Tagesausflüge von Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Schülerfahrkosten, soweit diese erforderlich sind und nicht von Dritten getragen werden
- Lernförderung
- Kosten einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Soziale und kulturelle Teilhabe 15 Euro je Monat je Kind

Für das Jahr 2022 sind insgesamt 50 Auszahlungsläufe geplant, von denen bis zur Haushaltsplanung bereits 200 erfolgt sind. Anhand der Hochrechnung auf 50 Auszahlungsläufe erkennbar, dass die Ansätze für das Haushaltsjahr 2022 erreicht werden.

Zum 01.08.2022 wurde die UpdateCard ICH2.0 eingeführt. Das hochgerechnete Ergebnis 2022 wird für die Ansatzplanung daher mit 10 % hochgerechnet.

Für das Jahr 2023 wird anhand der Personenzahl- und Aufwandsentwicklung wie folgt geplant:

41.000 Euro für Leistungsempfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII

8.000 Euro für Leistungsempfänger nach dem 4. Kapitel SGB XII

324.000 Euro für Asylbewerber

1.585.000 Euro für Wohngeldempfänger

438.000 Euro für Empfänger von Kinderzuschlag

2.396.000 Euro insgesamt

Teilergebnisplan 50.03.04 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

3.307.000 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe an SGB II-Leistungsempfänger

(Ansatz 2022: 3.700.000 Euro)

Leistungen der Bildung und Teilhabe an Empfänger von SGB II-Leistungen werden vom Jobcenter des Kreises Unna gewährt und mit dem Kreis Unna abgerechnet. Bezüglich der Höhe der zu erwartenden Aufwendungen wird auf das unter Position 015 aufgeführte Leistungsspektrum verwiesen. Der Kalkulation für das Jahr 2023 liegen der ersten 5 Monate des Jahres 2022 zugrunde. Bei der Hochrechnung wurde ebenfalls der ausgezahlte Betrag zunächst um den Wert des Schulbedarfs im Februar verringert und dieser Wert auf 12 Monate hochgerechnet. Der Wert des Schulbedarfs wurde daraufhin dreifach wieder hinzugerechnet, da im August der doppelte Betrag des Schulbedarfs ausgezahlt wird. Die Hochrechnung für das Jahr 2022 beträgt damit 3.006.000 €. Aufgrund der UpdateCard ICH 2.0 wird dieser Wert für 2023 ebenfalls mit einer Steigerung von 10 % geplant.

50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Spieker, Gregor

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer **Produktbezeichnung**

50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Teilergebnisplan 50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	867.600,50	897.700	900.940	900.940	900.940	900.940
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.177.799,47	1.231.718	1.286.540	-993.182	-1.007.698	-1.022.439
007	Sonstige ordentliche Erträge	12.644,57	12.389	15.760	15.913	16.067	16.223
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	2.058.044,54	2.141.807	2.203.240	-76.329	-90.691	-105.276
011	Personalaufwendungen	-927.403,37	-961.765	-1.109.505	-1.120.600	-1.131.805	-1.143.124
012	Versorgungsaufwendungen	-127.611,93	-294.428	-330.667	-333.974	-337.314	-340.687
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.665,15	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-8.102,87	-8.140	-8.680	-8.460	-2.810	-1.970
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.153.183,21	-1.242.410	-1.194.240	-1.199.040	-1.199.040	-1.199.040
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.218.966,53	-2.512.743	-2.649.092	-2.668.074	-2.676.969	-2.690.821
018	Ordentliches Ergebnis	-160.921,99	-370.936	-445.852	-2.744.403	-2.767.660	-2.796.097
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-160.921,99	-370.936	-445.852	-2.744.403	-2.767.660	-2.796.097
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-160.921,99	-370.936	-445.852	-2.744.403	-2.767.660	-2.796.097
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-165.664,12	-182.071	-182.450	-183.767	-185.097	-186.440
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-326.586,11	-553.007	-628.302	-2.928.170	-2.952.757	-2.982.537

50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

§§ 69 ff und 145 SGB IX
§ 2 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW

Beschreibung

Feststellen des Vorliegens einer Behinderung und des Grades der Behinderung;
Ausstellen von Ausweisen über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

Allgemeine Ziele

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Alltagsleben und Beruf

Zielgruppen

Menschen mit Behinderung

Erläuterungen

Nach § 2 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die den 11 Versorgungssämtern NRW nach den §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) obliegenden Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Materielle Grundlage für diese neue Aufgabe bildet Teil 2 des SGB IX. Auf Antrag wird seitens des Kreises Unna bei der Bewertung einer Gesundheitsstörung festgestellt, ob eine Behinderung oder eine Schwerbehinderung vorliegt.

Eine Behinderung ist gegeben, wenn der "Grad der Behinderung" (GdB) mindestens 20 und maximal 40 beträgt. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn der GdB mindestens 50 beträgt. Hinzu können hier noch einige Merkzeichen kommen, die auf besondere gesundheitliche Schädigungen hinweisen. Schwerbehinderte erhalten zur Legitimation einen Ausweis.

Ist eine Schwerbehinderung festgestellt worden, besteht die Möglichkeit entsprechend dem ermittelten GdB und eventuellen Merkzeichen eine vielfältige Reihe von grundsätzlich gesetzlich geregelten Nachteilsausgleichen in Anspruch zu nehmen. Diese beginnen bei "A" wie Arbeitszeitverkürzung und enden bei "Z" wie Zusatzurlaub.

Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Aufsicht führt die Bezirksregierung Münster.

Die Bearbeitung der Schwerbehindertenangelegenheiten wird im Fachbereich 50 in dem zum 01.01.2008 neu gebildeten Sachgebiet 50.4 „Aufgaben des Schwerbehindertenrechts“ wahrgenommen.

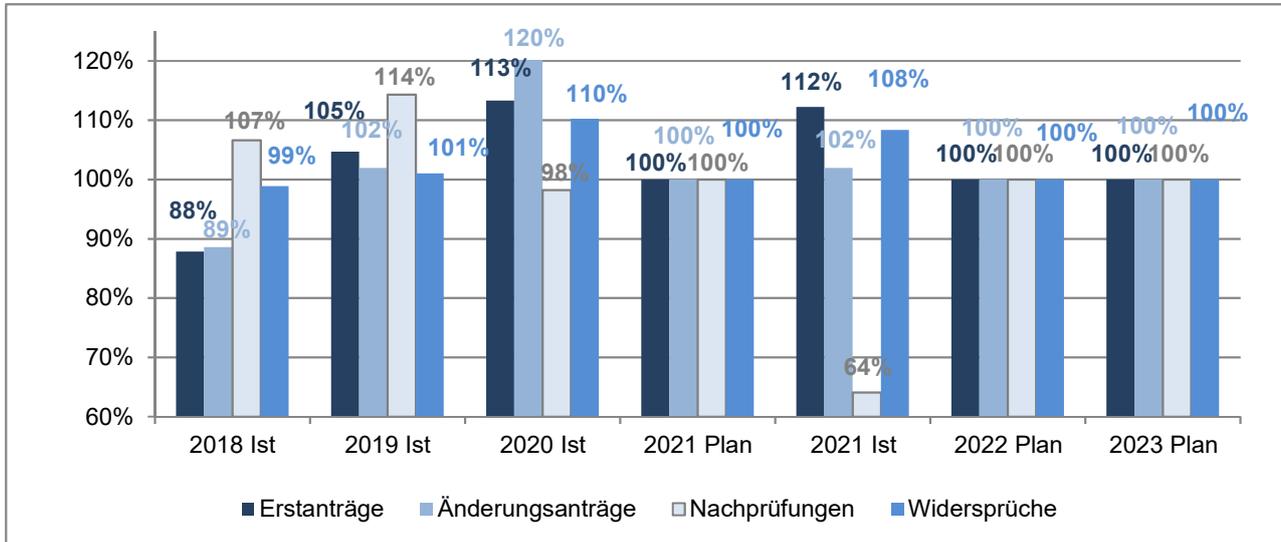
Im Kreis Unna lebten zum 31.12.2021 insgesamt 106.859 Menschen mit einer festgestellten Behinderung / Schwerbehinderung.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	23,01	22,16	22,16

Kennzahlen 50.04.01 - Schwerbehindertenangelegenheiten

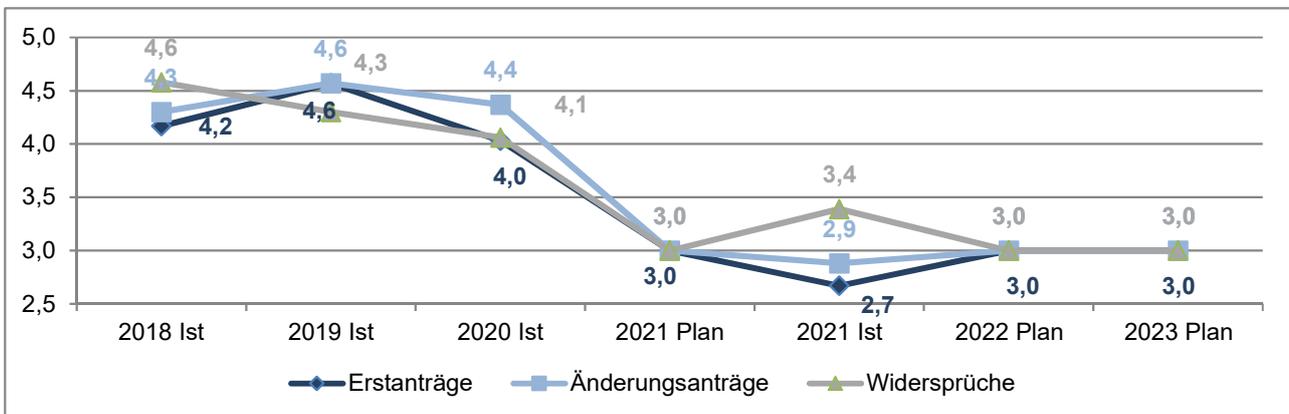
Erledigungsquote

Die Erledigungsquote gibt an, in welchem Umfang die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Bezugszeitraum abgewickelt werden können; sie kann ein Indikator für ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sein. Ein Wert von nahe 100% ist anzustreben; zeitliche Verwerfungen ergeben sich aus der Bearbeitungsdauer (s. dort).



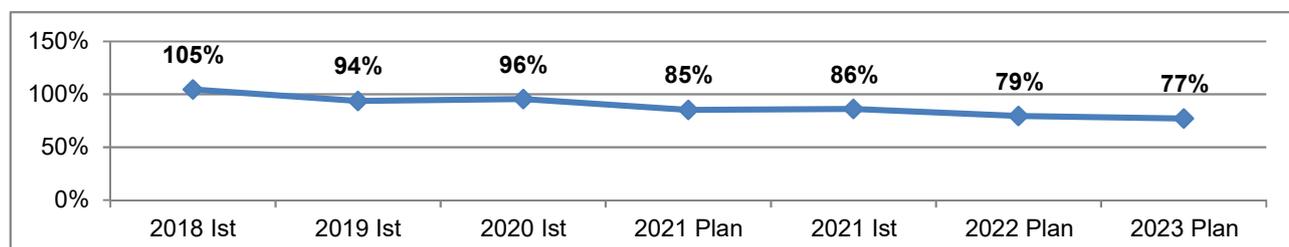
Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer gibt an, wie viele Monate die Bürgerinnen und Bürger durchschnittlich auf die Erledigung ihres Anliegens warten müssen - von der Antragstellung bis zum Bescheid. Sie ist ein maßgeblicher Indikator für eine bürgerfreundliche und effiziente Aufgabenerledigung.



Kostendeckungsgrad

Der Kostendeckungsgrad gibt an, in welchem Umfang die vom Land NRW erstatteten Beträge ausreichen, um die im Jahr 2008 von der ehemaligen Versorgungsverwaltung übernommenen Aufgaben zu erfüllen. (Hinweis: Hier erfolgt keine Verrechnung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	867.600,50	897.700	900.940	900.940	900.940	900.940
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	1.177.799,47	1.231.718	1.286.540	-993.182	-1.007.698	-1.022.439
007	Sonstige ordentliche Erträge	12.644,57	12.389	15.760	15.913	16.067	16.223
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	2.058.044,54	2.141.807	2.203.240	-76.329	-90.691	-105.276
011	Personalaufwendungen	-927.403,37	-961.765	-1.109.505	-1.120.600	-1.131.805	-1.143.124
012	Versorgungsaufwendungen	-127.611,93	-294.428	-330.667	-333.974	-337.314	-340.687
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.665,15	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000	-6.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-8.102,87	-8.140	-8.680	-8.460	-2.810	-1.970
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.153.183,21	-1.242.410	-1.194.240	-1.199.040	-1.199.040	-1.199.040
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.218.966,53	-2.512.743	-2.649.092	-2.668.074	-2.676.969	-2.690.821
018	Ordentliches Ergebnis	-160.921,99	-370.936	-445.852	-2.744.403	-2.767.660	-2.796.097
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-160.921,99	-370.936	-445.852	-2.744.403	-2.767.660	-2.796.097
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-160.921,99	-370.936	-445.852	-2.744.403	-2.767.660	-2.796.097
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-165.664,12	-182.071	-182.450	-183.767	-185.097	-186.440
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-326.586,11	-553.007	-628.302	-2.928.170	-2.952.757	-2.982.537

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

900.940 Euro Zuweisung vom Land (Ansatz 2022: 897.700 Euro)

Nach § 26 Abs. 1 S. 1 EinglG erhalten die Kreise und kreisfreien Städte vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NW einen Pauschalbetrag pro Fall zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren entsteht.

Ab dem 01.01.2014 beträgt die vom Land gezahlte Fallpauschale 63,50 € je Fall. Die Zahlung der Pauschale erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, basierend auf den Zahlen des Vorjahres (Fallzahl 2021: 14188)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

1.132.700 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung vom Land (Ansatz 2022: 1.121.550 Euro)

Dabei handelt es sich um die Pauschalerstattung des Landes NRW für Sachkosten sowie für die vom Kreis Unna übernommenen Beamtinnen und Beamten der Versorgungsverwaltung. Diese Belastungspauschale wird vom Land in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres gezahlt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

1.181.800 Euro Geschäftsaufwendungen

Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

Neben einigen kleineren Positionen handelt es sich hier im Wesentlichen um die zur Aufklärung des medizinischen Sachverhaltes in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten erforderlichen Aufwendungen (Beweiserhebungskosten, Gerichtsgebühren etc.). Zur Deckung dieser Aufwendungen wird vom Land NRW eine Pauschale gezahlt (s. Erläuterungen zu TEP 002). Basierend auf dem Mittelwert der letzten 5 Jahre (2017-2021) der Fallzahlen (15.406) und der Geschäftsaufwendungen pro Fall (76,71 €) ergibt sich ein Ansatz in Höhe von 1.181.800 € (gerundet auf volle 10 Euro).

Das JVEG ist zum 01.01.2021 überarbeitet worden, die Beträge wurden um ca. 20% erhöht. Dies muss bei der Berechnung der durchschnittlichen Geschäftsaufwendungen pro Fall berücksichtigt werden.

Anteil der einzelnen Positionen:

Anwalts- und Gerichtskosten 60.000 Euro

sonstige Geschäftsaufwendungen 12.000 Euro

Beweiserhebungskosten nach dem JVEG 1.109.800 Euro

50.05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Karolin Nix

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
----------------------	---------------------------

50.05.01	Kommunales Integrationsmanagement
----------	-----------------------------------

50.05.02	Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote
----------	---

Teilergebnisplan 50.05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.300.432,17	1.758.623	2.170.541	-676.964	2.038.036	2.038.036
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	817,50	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	134,97					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	13.052,50	50.000	63.800	63.800	63.800	63.800
007	Sonstige ordentliche Erträge	4.123,16	2.567	3.571	3.607	3.643	3.679
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	1.318.560,30	1.814.190	2.240.912	-606.557	2.108.479	2.108.515
011	Personalaufwendungen	-793.413,85	-1.073.462	-1.474.669	-1.489.415	-1.504.307	-1.519.352
012	Versorgungsaufwendungen	-9.299,01	-20.317	-28.208	-28.490	-28.775	-29.063
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-22.779,03	-65.500	-37.500	-65.500	-65.500	-65.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.367,28	-4.110	-4.060	-3.770	-1.730	-1.730
015	Transferaufwendungen	-181.414,62	-600.600	-976.200	-976.200	-976.200	-976.200
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-976.515,80	-690.754	-518.352	-368.721	-368.721	-368.721
017	Ordentliche Aufwendungen	-1.988.789,59	-2.454.743	-3.038.989	-2.932.096	-2.945.233	-2.960.566
018	Ordentliches Ergebnis	-670.229,29	-640.553	-798.077	-3.538.653	-836.754	-852.051
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-670.229,29	-640.553	-798.077	-3.538.653	-836.754	-852.051
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-670.229,29	-640.553	-798.077	-3.538.653	-836.754	-852.051
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-78.139,89	-81.310	-107.655	-108.392	-109.136	-109.888
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-748.369,18	-721.863	-905.732	-3.647.045	-945.890	-961.939

50.05.01 Integrationsmanagement	
Kreis Unna	
Verantwortliche Organisationseinheit	Integrationsförderung (Kom. Integrationszentrum)
Verantwortliche Person(en)	Karolin Nix
Klassifizierung	C
Auftragsgrundlage	
Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) Vom 25. November 2021 Hier: § 8 Kommunale Integrationszentren und § 9 Förderung Kommunales Integrationsmanagement ; Kreistagsbeschluss/ DS 143/12 vom 30.10.2012: Beschluss über das Integrationskonzept KU ; Kreistagsbeschluss/ DS 042/21 vom 23.03.2021: Beschluss über das Rahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna (KIM KU) ; Kreistagsbeschluss/ DS 011/20/1: Durchführung der Landesinitiative "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit"	
Beschreibung	
Der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung der strategischen Steuerung des „Kommunales Integrationsmanagements“ verfolgt das Ziel, anhand eines individuellen Fallmanagements den niedrigschwelligen Zugang zu den integrationsrelevanten Rechtskreisen und Regelangeboten der Kommunen und freien Träger für die Zielgruppe zu verbessern. Für die Zielgruppe der 18 bis 27jährigen Geduldeten und Gestatteten sollen sich die Chancen über Maßnahmen des Programms „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ auf nachhaltige Integration erhöhen, damit sie mittelfristig ihren Lebensunterhalt selbständig bestreiten können.	
Allgemeine Ziele	
Zentrales Ziel ist es die gleichberechtigte Teilhabe vom Menschen mit Zuwanderungs- und Einwanderungsgeschichte am gesellschaftlichen System in wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher und politischer Hinsicht zu unterstützen.	
Zielgruppen	
Junge Menschen mit individuellem Unterstützungsbedarf, insbesondere geflüchtete Menschen mit Duldung und Gestattung, die in der Regel 18 aber nicht älter als 27 Jahre alt sind und keinen oder nachrangigen Zugang zu SGB-Leistungen und Integrationskursen haben; Geflüchtete, die bislang ohne Zugang zu einem Fallmanagement haben (z.B. Personen im Bezug von AsylbLG); Menschen mit Zuwanderungs- bzw. Einwanderungsgeschichte; Fachkräfte in den Kommunen und bei freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte.	
Erläuterungen	
Im Kreis Unna leben rund 395.000 Einwohner, von denen 9 % einen ausländischen Pass besitzen und etwa 112.000 Tsd. die einen Migrationshintergrund haben (28 %).	
In Übereinstimmung mit den Landeszielen und den Förderrichtlinien zur Umsetzung von § 9 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW erfolgt seit 2021 der Aufbau eines kommunalen Integrationsmanagement Kreis Unna (KIM KU) mit folgenden Schwerpunktzielen:	
<ul style="list-style-type: none"> - eine verbesserte Transparenz der bestehenden Leistungs- / Integrationsangebote, - die Ermittlung von Angebotslücken, - die Schaffung von zielführenden Kommunikationsstrukturen zwischen den Rechtskreisen, kommunalen und freien Trägern von Regelangeboten und - die Weiterentwicklung der strategischen Steuerung von kommunaler Integrationsarbeit. 	
Das Förderprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“ (KIM) wurde im Rahmen der Nordrhein-Westfälischen Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 entwickelt. Das Programm umfasst drei Bausteine:	
Baustein 1:	Implementierung eines strategischen Kommunales Integrationsmanagements (strategischer Overhead) in den KI Kommunen (Förderrichtlinie für Personal- und Sachkosten)
Baustein 2:	Rechtskreisübergreifendes Fallmanagement (Fachbezogene Pauschale für Personal-stellen)
Baustein 3:	Rechtliche Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen (Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden).

50.05.01 Integrationsmanagement

Kreis Unna

Der Kreistag beschloss am 23.03.2021 das Antragsrahmenkonzept „Kommunales Integrationskonzept Kreis Unna“. Die Genehmigung und Bewilligung durch die Bezirksregierung Arnsberg folgte am 14.05.2021. Der erste Förderzeitraum endet am 31.12.2022. Von einer Fortsetzung wird ausgegangen.

Der Kreis erhält demnach für den Baustein 1 eine jahresbezogene Landeszuwendung für Personal- und Sachaufwand in Höhe von rund 367.500 Euro für 5,0 VZÄ für den Aufbau einer strategischen Steuerungsebene beim Kommunalen Integrationszentrum. Rund 65.000 Euro (Personal- und Sachaufwendungen) werden an die Stadt Lünen weitergeleitet.

Im Baustein 2 erhält der Kreis Unna Zuwendungen für 18,0 VZÄ im Wege einer Höchstbetragsförderung von 55.000 Euro pro VZÄ für den Aufbau eines individuellen Schnittstellenmanagements im Sinne eines Fallmanagements.

Im Baustein 3 erhält die Ausländerbehörde des Kreises Unna und die der Stadt Lünen eine Personalkostenzuwendung von 50.000 Euro für je eine Stelle (1,0 VZÄ). Die Einbürgerungsbehörden beim Kreis Unna, der Stadt Lünen und bei der Kreisstadt Unna erhalten eine Zuwendung für unterschiedliche VZÄ-Anteile für insgesamt drei Stellen.

Die beiden Landesinitiativen »Gemeinsam klappt's« und »Durchstarten in Ausbildung und Arbeit« werden gefördert vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Kommunale Integrationszentrum fungiert als Geschäftsführende Stelle für den Kreis Unna und hat die Fördermittel für fünf der sechs Förderbausteine (FB) beantragt. Durch ein individuelles rechtskreisübergreifendes Teilhabemanagement (FB 6) werden Bedarfe und Angebote junger geflüchteter Menschen im Alter von 18-27 Jahre mit dem Status Duldung oder Gestattung erschlossen, aufeinander abgestimmt und die Zielgruppe in passgenaue Maßnahmen (FB 1 – 4) vermittelt.

Zur Umsetzung aller FB ist in 2022 ein Betrag von 314.286 Euro vorgesehen. Die Förderung stellt eine Anteilsfinanzierung von 80% dar. Der Förderzeitraum endet zum 30.06.2022. Der Förderzeitraum für die Bausteine 1 - 4 wird voraussichtlich bis zum 30.04.2023 verlängert.

Ausführliche Angaben über die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums sind dem Integrationskonzept und der Internetseite des Kommunalen Integrationszentrums zu entnehmen (www.kreis-unna.de/ki).

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	11,53	7,99	11,70

Kennzahlen 50.05.01 - Kommunales Integrationsmanagement

Kennzahl*	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Plan	2021 Ist	2022 Plan	2023 Plan
Anzahl Fallkonferenzen							12
Anzahl Fälle							
Fallmanagement							360
ABH*							450
EBH**							800
Anzahl der Maßnahmen/ Kurse							4
Anzahl TN Coaching							90
Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen/ Kursen							28
Anzahl der Kooperations-/ Netzwerkpartner							30
Leitung/Moderation von Arbeitsgremien/Referent/-in							20
Beratende und aktive Mitwirkung in Kooperationsgesprächen							12
Teilnahme an überregionalen/Nicht KU Koordinierungsgremien							10
Teilnahme an KU Koordinierungsgremien							4
Beratung von Multiplikatoren, Institutionen, Ehrenamtlichen							30

Kennzahl wird seit dem Jahr 2023 erhoben

* Gesamtzahl Kreis Unna und Lünen

** Gesamtzahl Kreis Unna, Lünen und Kreisstadt Unna

Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationsmanagement

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.300.432,17	1.758.623	1.490.005	-1.357.500	1.357.500	1.357.500
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	817,50	3.000				
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte	134,97					
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen	13.052,50	50.000	63.800	63.800	63.800	63.800
007	Sonstige ordentliche Erträge	4.123,16	2.567	603	609	615	621
008	Aktiviere Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge	1.318.560,30	1.814.190	1.554.408	-1.293.091	1.421.915	1.421.921
011	Personalaufwendungen	-793.413,85	-1.073.462	-882.522	-891.347	-900.259	-909.263
012	Versorgungsaufwendungen	-9.299,01	-20.317	-4.762	-4.810	-4.858	-4.907
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-22.779,03	-65.500	-12.500	-12.500	-12.500	-12.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.367,28	-4.110	-4.010	-3.660	-1.620	-1.620
015	Transferaufwendungen	-181.414,62	-600.600	-792.800	-792.800	-792.800	-792.800
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-976.515,80	-690.754	-351.331	-185.700	-185.700	-185.700
017	Ordentliche Aufwendungen	-1.988.789,59	-2.454.743	-2.047.925	-1.890.817	-1.897.737	-1.906.790
018	Ordentliches Ergebnis	-670.229,29	-640.553	-493.517	-3.183.908	-475.822	-484.869
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-670.229,29	-640.553	-493.517	-3.183.908	-475.822	-484.869
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV	-670.229,29	-640.553	-493.517	-3.183.908	-475.822	-484.869
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-78.139,89	-81.310	-90.655	-91.392	-92.136	-92.888
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)	-748.369,18	-721.863	-584.172	-3.275.300	-567.958	-577.757

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

0 Euro Landeszuwendung Sachkosten Förderinitiative »Gemeinsam klappt's« / »Durchstarten in Ausbildung und Arbeit«, FB 6 – Teilhabemanagement (Ansatz 2022: 62.968 Euro)

Für die Verlängerung zur Umsetzung der Landesinitiative im Durchführungszeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022 wurden Personalkosten in Höhe von insgesamt 62.968 Euro als Anteilsfinanzierung (80%) bewilligt. Mit dem Konzept zum Förderbaustein des Teilhabemanagements sollen der Zielgruppe der 18- bis einschließlich 27-jährigen Geduldeten und Gestatteten in Nordrhein-Westfalen (neue) Perspektiven für Chancen auf Teilhabe eröffnet werden. Die Förderinitiative läuft zum 30.06.2022 aus und soll im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) weitergeführt werden.

132.505,00 Euro Landeszuwendung Sachkosten Förderinitiative »Gemeinsam klappt's« / »Durchstarten in Ausbildung und Arbeit«, FB 1 - 4 – Coaching, Berufsbegleitende Qualifizierung/ Sprachförderung, Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses, Schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse und Jugendintegrationskurse, etc. (Ansatz 2022: 396.091 Euro)

Für die Umsetzung der Landesinitiative im Durchführungszeitraum 01.09.2020 bis 30.06.2022 wurden Personal- und Sachkosten in Höhe von insgesamt 921.502 Euro als Anteilsfinanzierung (80%) bewilligt. Für 2022 wurden davon 251.319 Euro eingeplant. Das Förderprogramm wird voraussichtlich bis zum 30.04.2023 verlängert. Fördermittel, die im davorliegenden Durchführungszeitraum nicht verausgabt worden sind, können für den Verlängerungszeitraum beantragt werden. Die Anteilsfinanzierung (80%) beträgt sodann insgesamt für das Jahr 2022 396.091 Euro und für das Jahr 2023 132.505 Euro. Mit dem Konzept zu den Förderbaustein 1 – 4 soll jungen Geflüchteten (Alter: 18-27 Jahre) mit dem Status Duldung oder Gestattung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, an Qualifizierung, Ausbildung und Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

367.500,00 Euro Landeszuwendung »Kommunales Integrationsmanagement Baustein I (KIM)« (Ansatz 2022: 367.500,00 Euro)

Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationsmanagement

Kreis Unna

Für die Umsetzung des Förderprogramms »Kommunales Integrationsmanagement (KIM) « des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) NRW wurden Personal- und Sachkosten für den Baustein I Koordination bewilligt. Von einer Fortsetzung des Förderzeitraums über den 31.12.2022 hinaus wird ausgegangen.

990.000,00 Euro Landeszuwendung »Kommunales Integrationsmanagement Baustein II (KIM)« (Ansatz 2022: 440.000,00 Euro)

Für die Umsetzung des Förderprogramms »Kommunales Integrationsmanagement (KIM) « des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI) NRW werden Personalkosten für den Baustein II Fallmanagement bezuschusst. Von einer Fortsetzung des Förderzeitraums über den 31.12.2022 hinaus wird ausgegangen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

63.800,00 Euro Kostenerstattung/Refinanzierung »Kommunales Integrationsmanagement Baustein II (KIM)« (Ansatz 2022: 50.000 Euro)

Mit den Kommunen Schwerte, Kreisstadt Unna, Fröndenberg und Holzwickede besteht eine Refinanzierungsvereinbarung, die Regelungen zum kommunalen Eigenanteil vorsieht. Für 2023 wird bei insgesamt 4 VzÄ ein Eigenanteil von max. 38.800,00 Euro für die personalbezogenen Sachaufwendungen veranschlagt. Die Restbetragsfinanzierung der Personalkosten liegt voraussichtlich bei rund 25.000,00 Euro für die vier Stellen in der KIM-Teilregion „Südkreis“.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

64.700,00 Euro Landeszuwendung Kommunales Integrationsmanagement Baustein I (KIM) (Ansatz 2022: 64.700 Euro)

Die Stadt Lünen erhält über den Weiterleitungsvertrag eine Personalkostenzuwendung von 55 Tsd. Euro sowie die Mittel für Sachaufwendungen von max. 9.700 Euro.

495.000,00 Euro Landeszuwendung Kommunales Integrationsmanagement Baustein II (KIM) (Ansatz 2022: 302.500,00 Euro)

Die Kommunen in den KIM-Teilregionen Nord und Mitte erhalten über den Weiterleitungsvertrag die Personalkostenzuwendung des Landes von gesamt 495.000,00 Euro für 9,0 Stellen. Mit den Kommunen der KIM-Teilregion Südkreis (Kreisstadt Unna, Schwerte, Fröndenberg und Holzwickede) wurde eine Refinanzierungsvereinbarung geschlossen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

0 Euro Landeszuwendung Sachkosten Förderinitiative »Gemeinsam klappt's« / »Durchstarten in Ausbildung und Arbeit«, FB 6 – Teilhabemanagement (Ansatz 2022: 90.834 Euro)

Für die Verlängerung der Umsetzung der Landesinitiative im Durchführungszeitraum 01.01.2022 bis 30.06.2022 wurden Personalkosten in Höhe von insgesamt 62.967 Euro als Anteilsfinanzierung (80%) bewilligt. Mit dem Eigenanteil des Kreises Unna zzgl. Arbeitsplatzkosten wurden die Ausgaben in 2022 auf 90.834 Euro beziffert. Mit dem Konzept zum Förderbaustein des Teilhabemanagements sollen der Zielgruppe der 18- bis einschließlich 27-jährigen Geduldeten und Gestatteten in Nordrhein-Westfalen (neue) Perspektiven für Chancen auf Teilhabe eröffnet werden. Die Förderinitiative läuft zum 30.06.2022 aus und soll im Rahmen des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) weitergeführt werden.

165.631 Euro Landeszuwendung Sachkosten Förderinitiative »Gemeinsam klappt's« / »Durchstarten in Ausbildung und Arbeit«, FB 1 - 4 – Coaching, Berufsbegleitende Qualifizierung/ Sprachförderung, Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses, Schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse und Jugendintegrationskurse, etc. (Ansatz 2022: 495.114 Euro)

Für die Umsetzung der Landesinitiative im Durchführungszeitraum 01.09.2020 bis 30.06.2022 wurden Personal- und Sachkosten in Höhe von insgesamt 921.502 Euro als Anteilsfinanzierung (80%) beantragt. Das Förderprogramm wird voraussichtlich bis zum 30.04.2023 verlängert. Die Anteilsfinanzierung (80%) beträgt sodann insgesamt für das Jahr 2022 396.091 Euro und für das Jahr 2023 132.505 Euro. Mit dem Eigenanteil des Kreises Unna werden die Ausgaben in 2022 auf 495.114 Euro und für das Jahr 2023 auf 165.631 Euro beziffert. Mit dem Konzept zu den Förderbausteinen 1 – 4 soll jungen Geflüchteten (Alter: 18-27 Jahre) mit dem Status Duldung oder Gestattung die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, an Qualifizierung, Ausbildung und Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

92.650,00 Euro Landeszuwendung Kommunales Integrationsmanagement Baustein I (KIM) (Ansatz 2022: 92.650,00 Euro)

Für die Umsetzung des Förderprogramms »Kommunales Integrationsmanagement (KIM) Baustein I« des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW MKFFI wurden Mittel für Sachaufwendungen von max. je 9.700,00 Euro je VzÄ sowie Sachkosten für die externe Beratung, für Maßnahmen und Veranstaltungen im Gesamtumfang von 92.650 Euro bewilligt. Von einer Fortsetzung des Förderzeitraums über den 31.12.2022 hinaus wird ausgegangen.

Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationsmanagement

Kreis Unna

38.800,00 Euro **Landeszuwendung Kommunales Integrationsmanagement Baustein II (KIM)** (Ansatz 2022: 24.250,00 Euro)

Für die Umsetzung des Förderprogramms »Kommunales Integrationsmanagement (KIM) Baustein II« des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW MKFFI wird ein ergänzender Eigenanteil Sachaufwendungen von max. je 9.700,00 Euro VzÄ für 4,0 Stellen veranschlagt. Mit den Kommunen der KIM-Teilregion Südkreis wurde eine Refinanzierungsvereinbarung abgeschlossen.

50.05.02 Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Integrationsförderung (Kom. Integrationszentrum)

Verantwortliche Person(en) Karolin Nix

Klassifizierung C

Auftragsgrundlage

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) Vom 25. November 2021 Hier: § 8 Kommunale Integrationszentren; Kreistagsbeschluss vom 30.10.2012: Beschluss über das Integrationskonzept Kreis Unna

Beschreibung

Koordinierungs-, Beratungs-, Qualifizierungs- und andere Unterstützungsleistungen für Einrichtungen der kommunalen und freien Regelsysteme sowie für bürgerschaftliche Initiativen im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

Allgemeine Ziele

Eine gleichberechtigte Teilhabe vom Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen System in wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher und politischer Hinsicht

Zielgruppen

Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter*Innen an Schulen, Mitarbeiter*Innen der Jugendhilfe, Fachkräfte in den Kommunen und bei freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte sowie Zugewanderte und Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund.

Erläuterungen

Im Kreis Unna leben rund 395.000 Einwohner, von denen 9 % einen ausländischen Pass besitzen und etwa 112.000 Tsd. die einen Migrationshintergrund haben (28 %).

Gemäß den Förderrichtlinien zur Umsetzung von § 8 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW wurde die RAA Kreis Unna im Dezember 2012 zum Kommunales Integrationszentrum (KI) ausgebaut. Zu den Förderschwerpunkten »Querschnitt« und »Bildung« berät und qualifiziert das Kommunale Integrationszentrum Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte in den Kommunen und bei freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte.

Zudem vernetzt das KI die relevanten Akteurinnen und Akteure, entwickelt und erprobt mit diesen nachhaltige Programme wie z.B.:

Sprach- und Elternbildungsprogramme: Griffbereit (1 bis 3 Jahre) / Rucksack KiTa (4 bis 6 Jahre) / Rucksack Schule (6 bis 10 Jahre)

KOMM-AN NRW

**Go-In: Schulsche Integration von neu zugewanderten SchülerInnen und Schülern
Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SOR-SMC) / CreaCourage**

Für die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen erhält der Kreis Unna vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW für die Dauer von 5 Jahren eine jährliche Personalkostenzuwendung in Höhe von 352.500,00 Euro. Seitens des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) NRW werden 4,5 unbefristete Lehrkräfte mit einer durchschnittlichen Besoldung von A 12 für die Arbeit des Kommunales Integrationszentrums abgeordnet. Die Fortführung der Förderung wird aufgrund der Novellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes mit Wirkung ab Anfang 2022 vorausgesetzt und in gleicher Höhe erwartet.

Auf Basis der »Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren« vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Sprachmittlerpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird seit 2018 auf Antrag mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 50.000,00 Euro für die Dauer von 5 Jahren berücksichtigt. Die Fortführung der Förderung wird auch aufgrund der aktuellen Ukraine Krise in gleicher Höhe für 2023 erwartet.

Mit der Beteiligung des Kreises Unna am Landesprogramm »KOMM-AN NRW« zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen erhält der Kreis Unna für jährlich eine Festgeldzuwendung in Höhe von jeweils 75.000 Euro für 1,5 VzÄ (50.000 Euro für 1 VzÄ) sowie eine Sachkostenzuwendung in Höhe von jährlich 15.000 Euro für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Ehrenamts- und Integrationsarbeit (Programmteil I: Stärkung der Kommunales Integrationszentren).

Über den Programmteil II des Landesprogrammes »KOMM-AN NRW« erhält das Kommunales Integrationszentrum zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe seit 2016 jeweils 153.400 Euro. Die Mittel werden i.d.R. in Kooperation mit den Städten und Gemeinden im Kreis Unna an die Initiativen weitergeleitet.

Das Aktionsprogramm »KOMM-AN NRW« war zunächst bis zum 31.12.2017 befristet, wurde jedoch seitens des Ministeriums (MKFFI) jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Durch die neue Förderkonzeption und Richtlinie von 2022 wird das Programm »KOMM-AN NRW« mindestens bis zum Jahr 2026 verlängert. Die Förderhöhe wird für das Jahr 2023 in gleicher

50.05.02 Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote

Kreis Unna

Höhe erwartet.

Durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW erhält das KI seit 2018 Zuwendungen in Höhe von 33.300 Euro im Rahmen der Förderrichtlinie »Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)« zum Ausbau der Programme »Griffbereit«, »Rucksack KiTa« und »Rucksack Schule«. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Beantragung eines Mehrbedarfs. Dieser wurde für das Jahr 2022 mit 15.000 € beantragt. Die Fortführung der Programmförderung für 2023 wurde in Aussicht gestellt. In 2023 werden die Programme Griffbereit und Rucksack KiTa von dem Programm Rucksack Schule getrennt.

Das MSB NRW stellt in Aussicht, dass es eine separate Finanzierung für »Rucksack Schule« in Form einer Zuwendung für das Jahr 2023 geben wird. Das Fördervolumen konnte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden. Es wird erwartet, dass die Höhe sich auf ein Drittel des Fördervolumens des IfKuF-Programmes von ungefähr 11.000 € belaufen wird.

Zur Umsetzung des FerienIntensivTrainings »FIT in Deutsch« des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) in den Oster-Sommer- und Herbstferien erhält das KI auf Antrag jährlich Fördergelder in Höhe von bis zu 13.336,00 Euro im Förderzeitraum bis 31.12.2023.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
			7,50

Kennzahlen 50.05.02 - Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote

Kennzahl	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Plan	2021 Ist	2022 Plan	2023 Plan
Anzahl Fortbildungen und Tagungen	63	55	56	50	41	50	50
Teilnehmer Fortbildungen und Tagungen	1.223	1.014	872	1.200	1.347	1.000	1.100
Informationsveranstaltungen	15	22	36	20	37	30	30
Teilnehmer Informationsveranstaltungen	2.650	3.252	1.063	2.000	2.476	1.500	2.000
Beratung von Multiplikatoren, Institutionen, Ehrenamtlichen, Go-In-SuS	683	935	697	750	849	750	750
Anzahl der Beratungsgespräche	825	671	1.272	1.000	1.397	1.000	1.000
Anzahl Interkulturelle Programme, Projekte	43	50	68	50	6	50	45
Teilnehmer an Interkulturellen Programmen, Projekten	915	870	982	1.000	919	1.000	950
Beratende und aktive Mitwirkung in Kooperationsgesprächen	3	3	10	3	47	5	10
Anzahl der Kooperations-/ Netzwerkpartner	140	145	162	160	165	160	155
Teilnahme an regionalen und überregionalen Koordinierungsgremien	238	185	112	250	40	250	180
Leitung/Moderation von Arbeitsgremien oder Netzwerken (Anzahl Sitzungen)	82	87	112	100	267	100	125
Moderatoren- und Referententätigkeit	61	64	32	70	34	70	55

Teilergebnisplan 50.05.02 Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen			680.536	680.536	680.536	680.536
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			3.000	3.000	3.000	3.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge			2.968	2.998	3.028	3.058
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge			686.504	686.534	686.564	686.594
011	Personalaufwendungen			-592.147	-598.068	-604.048	-610.089
012	Versorgungsaufwendungen			-23.446	-23.680	-23.917	-24.156
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			-25.000	-53.000	-53.000	-53.000
014	Bilanzielle Abschreibungen			-50	-110	-110	-110
015	Transferaufwendungen			-183.400	-183.400	-183.400	-183.400
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen			-167.021	-183.021	-183.021	-183.021
017	Ordentliche Aufwendungen			-991.064	-1.041.279	-1.047.496	-1.053.776
018	Ordentliches Ergebnis			-304.560	-354.745	-360.932	-367.182
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit			-304.560	-354.745	-360.932	-367.182
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
280	Ergebnis vor ILV			-304.560	-354.745	-360.932	-367.182
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.			-17.000	-17.000	-17.000	-17.000
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)			-321.560	-371.745	-377.932	-384.182

Erläuterungen

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

1.000 Euro Erträge i.R. «Netzwerk Integration durch Bildung NRW» (Ansatz 2022: 1.000 Euro)

Der Kreis Unna gehört mit dem KI dem »Netzwerk Integration durch Bildung NRW« an. Im Rahmen dieses Netzwerkes nimmt das KI an landes- und bundesweiten Projekten teil und erbringt projektbezogene Teilleistungen im Landesverbund NRW, für die das KI Kreis Unna eine Kostenerstattung erhält.

402.500 Euro Zuweisung für lfd. Zwecke vom Land »Personalkosten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)« (Ansatz 2022: 402.500 Euro)

Für die im Stellenplan des Kreises Unna ausgewiesenen 6,5 Personalstellen wird vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) bis Ende 2022 für die Dauer von fünf Jahren eine jährliche Festgeldzuwendung von insgesamt bis zu 402.500,00 Euro gewährt. Seitens des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) des Landes NRW werden insgesamt 4,5 Lehrkräfte mit einer durchschnittlichen Besoldung von A12 (128.120,00 Euro) zum Kreis Unna abgeordnet. Von einer Fortführung der Förderung wird für 2023 ausgegangen. Die genaue Ausgestaltung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Der Kreis Unna beteiligt sich am Landesprogramm »KOMM-AN NRW« zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen. Gefördert werden bis zu 1,5 VzÄ mit einer Festgeldzuwendung in Höhe von insgesamt 75.000,00 Euro (Programmteil I). Davon ist in 2022 eine Vollzeitstelle und eine halbe Stelle besetzt worden. Das Aktionsprogramm ist jährlich befristet bis zum 31.12.2022. Die neue Förderkonzeption von Januar 2022 sieht jedoch eine Dauerförderung bis Ende 2026 vor. Somit kann eine Fortsetzung dem Grunde und der Höhe nach erwartet werden.

1.000 Euro Zuschüsse für lfd. Zwecke von privaten Unternehmen (Ansatz 2022: 1.000 Euro)

Das KI Kreis Unna erhält i.d.R. Spenden für lfd. Integrationsprojekte. Die Höhe der Spenden lässt sich vorab nicht kalkulieren.

Teilergebnisplan 50.05.02 Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote

Kreis Unna

153.400 Euro Landeszuwendung »Förderung KI und Landesprogramme« (Zweckbindungsring: 50-02) (Ansatz 2022: 153.400 Euro)

Zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen hat das Land NRW das Programm »KOMM-AN NRW« ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter (Programmteil II).

Für 2023 wird aus der Fortführung des Förderprogramms die Fördersumme (analog zu 2016/2017 bis 2022) in Höhe von 153.400 Euro dem Grunde nach erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

15.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten »Förderung KI und Landesprogramme« (Zweckbindungsring: 50-02) (Ansatz 2022: 15.000 Euro)

Im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms »KOMM-AN NRW« können die Kommunalen Integrationszentren eine Sachkostenzuwendung beantragen (Programmteil I). Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 15.000,00 Euro berücksichtigt. Für 2023 wird aus der Fortführung des Förderprogramms die Fördersumme (analog zu 2016/2017 bis 2022) in Höhe von 15.000 Euro dem Grunde nach erwartet. Die neue Förderkonzeption von Januar 2022 sieht jedoch eine Dauerförderung bis Ende 2026 vor. Somit kann eine Fortsetzung dem Grunde und der Höhe nach erwartet werden.

50.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten »SprachmittlerPool« (Zweckbindungsring: 50-02) (Ansatz 2022: 50.000 Euro)

Neben der personellen Stärkung des KI auf Basis der »Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren« vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Dolmetscherpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird auf Antrag für die Dauer von fünf Jahren mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 50.000,00 Euro berücksichtigt. Die Fortführung des Förderprogramms wird erwartet.

33.300 Euro Landeszuwendung Sachkosten »Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)« (Zweckbindungsring: 50-02) (Ansatz 2022: 33.300 Euro)

Zum Ausbau der beiden Konzepte »Griffbereit« und »Rucksack KiTa« stellt das Land NRW (MKFFI) auch im Jahr 2023 mit dem Programm »IfKuF« einen Grundförderbetrag für Sachausgaben in Höhe von 33.300,- Euro zur Verfügung. Die Beantragung eines Mehrbedarfes ist möglich, jedoch derzeit nicht planbar.

11.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten »Rucksack Schule« (Zweckbindungsring: 50-02)

(Ansatz 2022: 0)

Zum Ausbau des Konzeptes »Rucksack Schule« stellt das Land NRW (MSB) im Jahr 2023 erstmals unabhängig von dem Programm »IfKuF« einen Grundförderbetrag für Sachausgaben in Höhe von ca. 11.000 Euro in Aussicht. Die genaue Ausgestaltung der Förderbedingungen und der Förderhöhe ist aber derzeit noch unklar und kann nur bedingt erwartet werden.

13.336 Euro Landeszuwendung Sachkosten »FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch« (Zweckbindungsring: 50-02) (Ansatz 2022: 8.136 Euro)

Für die Durchführung des »FerienIntensivTrainings – FIT in Deutsch« für neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien fördert das Land NRW (MSB) als Anteilsfinanzierung Ausgaben für Kursmaterial, Raummiete und Vergütung der Sprachlernbegleitung. Vorgesehen ist die Durchführung je einer Maßnahme in den Oster-Sommer- und Herbstferien, die auf Antrag bezuschusst wird. Der Ansatz ist auf Antrag erweiterbar.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

3.000 Euro Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte (Ansatz 2022: 3.000 Euro)

Das KI bietet Fortbildungs- und Qualifizierungsseminare für Fachkräfte aus dem Erziehungs-, Bildungs- und Gemeinwesen an. Für halbtägige Seminare werden 15,00 Euro und für ganztägige Seminare 30,00 Euro vereinnahmt. Die Teilnahmebeiträge für digitale Veranstaltungen liegen bei 1/3 des Präsenzpreises. Die erwartete Einnahme für 2023 wurde auf Grundlage der Teilnehmer/innenzahl der Vorjahre ohne Corona-Pandemie kalkuliert.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

28.000 Euro Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Ansatz 2022: 52.000,00 Euro)

Der Ansatz wird für die integrationsfördernden Maßnahmen zur Umsetzung der Integrationsleitzielen Kreis Unna verwendet. In den Bereichen Bildung, Erziehung und Integrationsförderung werden in den u. g. Schwerpunkten insbesondere Honorare für Referentinnen und Referenten, Künstlerinnen und Künstler oder sonstige Dienstleisterinnen und Dienstleister verausgabt:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme für Kitas und Schulen
- Projekt-, Programm- und Netzwerkmanagement

Teilergebnisplan 50.05.02 Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote

Kreis Unna

- Beratung, Information und Qualifizierung von Fachkräften, Funktionsträgern, ehrenamtlich Engagierten
- Schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen / Go-In
- Aktualisierung und Erstellung von Informationsmaterialien für ehrenamtlich Engagierte, Flüchtlinge u.a.
- Integration im Kreis und in den Kommunen
- Demokratieförderung und Antirassismusbearbeitung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

15.000 Euro Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden (GV) (Ansatz 2022: 15.000 Euro)

Anschubfinanzierung, Kooperations- und Unterstützungsbeiträge an Schulen und Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft

- Sprach- und Elternbildungsprogramme: Griffbereit, Rucksack KiTa u. Schule (auch in Ergänzung zu IfKuF)
- Schulische und sprachliche Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen (Go-In)
- Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SOR-SMC)

15.000 Euro Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche

(Ansatz 2022: 15.000 Euro)

Anschubfinanzierung, Kooperations- und Unterstützungsbeiträge an Vereine, Kitas in privater Trägerschaft und bürgerschaftliche Initiativen:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme: Rucksack KiTa, Griffbereit
- Demokratieförderung/Antirassismusbearbeitung
- allgemeine Förderanfragen

122.400 Euro Landeszuwendung »Förderung KI und Landesprogramme« (Zuweisungen an Gemeinden für »KOMM-AN NRW«) (Zweckbindungsring: 50-02 / Ansatz 2022: 127.400 Euro)

Zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen hat das Land NRW das Programm »KOMM-AN NRW« ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kreisen und kreisfreien Städten, die die Mittel beim Land beantragen und an die Kommunen, Verbände und Vereine weiterleiten.

Für 2023 wird dem Grunde nach zunächst eine Fördersumme (analog zu 2016/ 2017 bis 2022) in Höhe von 153.400 Euro erwartet. Zur Weiterleitung der Fördermittel an die Städte und Gemeinden im Kreis Unna wurde eine Summe in Höhe von 122.400 Euro kalkuliert. Die genaue Ausgestaltung der Weiterleitung ist derzeit noch nicht bekannt.

31.000 Euro Landeszuwendung »Förderung KI und Landesprogramme« (Zuschüsse an Sonstige für »KOMM-AN NRW«) (Zweckbindungsring: 50-02 / Ansatz 2022: 26.000 Euro)

Zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen hat das Land NRW das Programm »KOMM-AN NRW« ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter.

Für 2022 wird dem Grunde nach zunächst eine Fördersumme (analog zu 2016/ 2017 bis 2022) in Höhe von 153.400 Euro erwartet. Zur Weiterleitung der Fördermittel an die Verbände und Vereine im Kreis Unna wurde eine Summe in Höhe von 31.000 Euro kalkuliert. Die genaue Ausgestaltung der Weiterleitung ist derzeit noch nicht bekannt.

30.000 Euro Geschäftsaufwendungen (Ansatz 2022: 30.300 Euro)

Der Ansatz wird für die integrationsfördernden Maßnahmen zur Umsetzung der Integrationsleitziele Kreis Unna verwendet. Die Maßnahmen erfolgen in den Bereichen Bildung, Erziehung und Integrationsförderung zu den Schwerpunkten:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme für Kitas und Schulen
- Projekt-, Programm- und Netzwerkmanagement
- Beratung, Information und Qualifizierung von Fachkräften, Funktionsträgern, ehrenamtlich Engagierten
- Schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen / Go-In
- Aktualisierung und Erstellung von Informationsmaterialien für ehrenamtlich Engagierte, Flüchtlinge u.a.
- Integration im Kreis und in den Kommunen
- Demokratieförderung und Antirassismusbearbeitung

15.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten »Förderung KI und Landesprogramme« (Zweckbindungsring: 50-02 / Ansatz 2022: 15.000 Euro)

Im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms »KOMM-AN NRW« können die Kommunalen Integrationszentren eine

Teilergebnisplan 50.05.02 Integrationsfördernde Beratungs- und Bildungsangebote

Kreis Unna

Sachkostenzuwendung für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Ehrenamt- und Integrationsarbeit beantragen. Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 15.000,00 Euro berücksichtigt. Für 2023 wird dem Grunde nach die Fördersumme in Höhe von 15.000 Euro aus der Fortführung des Förderprogrammes erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

50.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten »SprachmittlerPool« (Zweckbindungsring: 50-02 / Ansatz 2022: 50.000 Euro)
Neben der personellen Stärkung des KI auf Basis der »Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren« vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Dolmetscherpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird auf Antrag für die Dauer von fünf Jahren mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 50.000,00 Euro berücksichtigt. Von der Fortführung der Förderung des SprachmittlerPools ist aufgrund der aktuellen Lage in gleicher Höhe auszugehen.

33.300 Euro Landeszuwendung Sachkosten »Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)« (Zweckbindungsring: 50-02 / Ansatz 2022: 33.300 Euro)
Zum Ausbau der Konzepte »Griffbereit« und »Rucksack KiTa« stellt das Land NRW (MKFFI) mit dem Programm »IfKuF« einen Grundförderbetrag für Sachausgaben in Höhe von 33.300,- Euro zur Verfügung. Die Beantragung eines Mehrbedarfes ist möglich, jedoch derzeit nicht planbar.

11.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten »Rucksack Schule« (Zweckbindungsring: 50-02 / Ansatz 2022: inbegriffen bei den 33.300 Euro für IfKuF)
Zum Ausbau des Konzepts »Rucksack Schule« stellt das Land NRW (MSB) mit dem Programm »Rucksack Schule« vorrausichtlich einen Grundförderbetrag für Sachausgaben in Höhe von ca. 11.000,- Euro zur Verfügung. Die genaue Ausgestaltung der Förderung und der Förderhöhe ist noch nicht bekannt, kann aktuell demnach nur geschätzt werden.

13.336 Euro Landeszuwendung Sachkosten »FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch« (Zweckbindungsring: 50-02 / Ansatz 2022: 8.136 Euro)
Für die Durchführung des »FerienIntensivTrainings – FIT in Deutsch« für neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien fördert das Land NRW (MSB) als Anteilsfinanzierung Ausgaben für Kursmaterial, Raummiete und Vergütung der Sprachlernbegleitung. Vorgesehen ist die Durchführung je einer Maßnahme in den Oster, Sommer- und Herbstferien, die auf Antrag bezuschusst wird. Der Ansatz ist auf Antrag erweiterbar.

1.000 Euro Aufwendungen i.R. Netzwerk ‚Integration durch Bildung NRW‘ (FB 50) (Ansatz 2021: 1.000 Euro)
Der Kreis Unna gehört mit dem KI dem Netzwerk Integration durch Bildung NRW an. Im Rahmen dieses Netzwerkes nimmt das KI an landes-/bundesweiten Projekten teil und erbringt projektbezogene Teileistungen im Landesverbund NRW, für das KI Kreis Unna eine Kostenerstattung erhält.

50.99 Budget 50 – Isolierungssachverhalte

Kreis Unna

Verantwortliche Person(en) Christian Scholz

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbeschreibung
50.99.01	Budget 50 – COVID-19-Sachverhalte
50.99.02	Budget 50 – UA Schutzsuchende

Erläuterungen

Seit Frühjahr des Jahres 2020 wird die gesamte Gesellschaft durch die vorherrschende COVID-19-Pandemie belastet. Neben den Einschränkungen, die jeden Einzelnen betreffen, sind auch die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von den finanziellen Auswirkungen betroffen. Auch die kreisangehörigen Kommunen und der Kreis Unna selbst haben seitdem erhebliche Mindererträge und Mehraufwendungen zu verkraften. Um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu erhalten, wurden vom Bund sowie vom Land eine Reihe von rechtlichen Regelungen erlassen sowie unterstützende Sonderprogramme verabschiedet.

Einschlägig ist hier insbesondere das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG). Hiernach waren die Kommunen in NRW berechtigt, die infolge der COVID-19-Pandemie entstandenen Haushaltsbelastungen im Jahresabschluss 2020 erstmals zu ermitteln, als außerordentlichen Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt sind in der betreffenden Periode somit ergebnisneutral. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe war bislang beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Auch für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 waren die pandemie-bedingten Haushaltsbelastungen zu prognostizieren, in einer Nebenrechnung zu ermitteln und buchhalterisch zu isolieren. Die Vorgehensweise – auch für die Jahresabschlüsse dieser Jahre – entspricht der vorstehenden Beschreibung.

Mit Blick auf die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2023 war bislang davon auszugehen, dass die Ausnahmeregelungen zum gemeindlichen Haushaltsrecht nur noch für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2022 und den Jahresabschluss dieses Jahres anwendbar sein würden.

Nach wie vor belasten jedoch die pandemiebedingten Mehraufwendungen die kommunalen Haushalte. Zusätzlich sind seit Beginn des Krieges in der Ukraine (24.02.2022) weitere negative Auswirkungen für die gemeindlichen Haushalte entstanden. Neben den notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von schutzsuchenden Personen ist insbesondere mit Auswirkungen auf das örtliche Wirtschaftsgeschehen und nunmehr auch auf die Kosten der Energieversorgung zu rechnen.

Aus diesen Gründen beabsichtigt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) durch ein »Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften« das NKF-CIG zu verlängern. Neben einer Einbeziehung der Isolierungsmöglichkeit für die Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie für das Haushaltsjahr 2023 und einer Verschiebung des Beginns der Abschreibung der Bilanzierungshilfe vom Jahr 2025 auf das Jahr 2026 soll nun auch eine mögliche Isolierung von Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine – einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung – vorgesehen werden.

Nach einer Information des Landkreistages wurde der Gesetzentwurf zwischenzeitlich von der Landesregierung in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Die Bezeichnung des Gesetzes soll künftig NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG-E) lauten. Ferner hat das MHKBD NRW mit Schreiben vom 05. September 2022 mitgeteilt, dass sich die Kommunen hinsichtlich der Planungen für das Haushaltsjahr 2023 unmittelbar nach Einbringung des Regierungsentwurfes in den Landtag Nordrhein-Westfalen auf entsprechende Regelungen einrichten sollten.

Vor diesem Hintergrund wurden seitens des Kreises Unna bei der Haushaltsplanerstellung für das Jahr 2023 bereits für beide möglichen haushaltsbelastenden Sachverhalte Ansätze prognostiziert und diese Belastungen des Ergebnisplans durch einen entsprechenden außerordentlichen Ertrag neutralisiert. Sollten sich innerhalb der Phase der Haushaltsplanaufstellung noch anderslautende rechtliche Regelungen ergeben, so würden diese bis zum Beschluss der Haushaltssatzung 2023 noch berücksichtigt.

Teilergebnisplan 50.99 Budget 50 – Isolierungssachverhalte

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen			29.145.000	29.145.000	29.145.000	29.145.000
007	Sonstige ordentliche Erträge						
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge			29.145.000	29.145.000	29.145.000	29.145.000
011	Personalaufwendungen						
012	Versorgungsaufwendungen						
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-37.219,00					
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen	-244,15		-3.789.000	-3.826.000	-3.863.000	-3.902.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-69.790,47		-42.417.000	-42.417.000	-42.417.000	-42.417.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-107.253,62		-46.206.000	-46.243.000	-46.280.000	-46.319.000
018	Ordentliches Ergebnis	-107.253,62		-17.061.000	-17.098.000	-17.135.000	-17.174.000
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-107.253,62		-17.061.000	-17.098.000	-17.135.000	-17.174.000
023	Außerordentliche Erträge	107.253,62		17.061.000	17.098.000	17.135.000	17.174.000
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis	107.253,62		17.061.000	17.098.000	17.135.000	17.174.000
280	Ergebnis vor ILV						
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.						
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)						

50.99.01 Budget 50 – COVID-19-Sachverhalte

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG), 8. Teil der Gemeindeordnung NRW
(Hinweis: Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 befand sich dieses Gesetz noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.)

Beschreibung

Pandemie-bedingte Haushaltsbelastungen innerhalb des Budgets 50 werden in diesem Produkt separiert.

Allgemeine Ziele

Entsprechend der haushaltsrechtlichen Systematik sind die auf dieses Budget entfallenden pandemie-bedingten Haushaltsbelastungen als Ergebnis (2021) bzw. als prognostizierter Planwert ab dem Jahr 2022 dargestellt.

Zielgruppen

Kreistag und Ausschüsse, Verwaltungsvorstand, Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Aufsichtsbehörde

Erläuterungen

siehe Erläuterungen zur Produktgruppe

Teilergebnisplan 50.99.01 Budget 50 – COVID-19-Sachverhalte

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge						
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge						
011	Personalaufwendungen						
012	Versorgungsaufwendungen						
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-37.219,00					
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen	-244,15					
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-69.790,47					
017	Ordentliche Aufwendungen	-107.253,62					
018	Ordentliches Ergebnis	-107.253,62					
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-107.253,62					
023	Außerordentliche Erträge	107.253,62					
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis	107.253,62					
280	Ergebnis vor ILV						
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.						
310	Ergebnis (=Zeilen 280, 290 und 300)						

50.99.02 Budget 50 - UA Schutzsuchende

Kreis Unna

Verantwortliche Organisationseinheit Arbeit und Soziales

Klassifizierung A

Auftragsgrundlage

NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG), 8. Teil der Gemeindeordnung NRW
(Hinweis: Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 befand sich dieses Gesetz noch im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.)

Beschreibung

Haushaltsbelastungen aufgrund des Krieges in der Ukraine innerhalb des Budgets 50 werden in diesem Produkt separiert.

Allgemeine Ziele

Entsprechend der haushaltsrechtlichen Systematik sind die auf dieses Budget entfallenden kriegsbedingten Haushaltsbelastungen als prognostizierte Planwerte für das Jahr 2023 dargestellt.

Zielgruppen

Kreistag und Ausschüsse, Verwaltungsvorstand, Stabsstelle für Rechnungsprüfungsangelegenheiten, Aufsichtsbehörde

Erläuterungen

siehe Erläuterungen zur Produktgruppe

Teilergebnisplan 50.99.02 Budget 50 - UA Schutzsuchende

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattung und Kostenumlagen			29.145.000	29.145.000	29.145.000	29.145.000
007	Sonstige ordentliche Erträge						
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderung						
010	Ordentliche Erträge			29.145.000	29.145.000	29.145.000	29.145.000
011	Personalaufwendungen						
012	Versorgungsaufwendungen						
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen			-3.789.000	-3.826.000	-3.863.000	-3.902.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen			-42.417.000	-42.417.000	-42.417.000	-42.417.000
017	Ordentliche Aufwendungen			-46.206.000	-46.243.000	-46.280.000	-46.319.000
018	Ordentliches Ergebnis			-17.061.000	-17.098.000	-17.135.000	-17.174.000
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit			-17.061.000	-17.098.000	-17.135.000	-17.174.000
023	Außerordentliche Erträge			17.061.000	17.098.000	17.135.000	17.174.000
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis			17.061.000	17.098.000	17.135.000	17.174.000
280	Ergebnis vor ILV						
290	Erträge aus internen Leistungsbez.						
300	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.						
310	Ergebnis (=Zellen 280, 290 und 300)						

Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen

Im Budget 50 | Arbeit und Soziales bestehen folgende Zweckbindungen:

Zweckbindungsring Nr. 1

		<u>Ansatz 2023</u>	<u>Produktgruppe</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	"Ertrag i. R. Netzwerk Bildung d. Integration NRW"	1.000 €	50.05	002
Aufwand	"Aufwend. i. R. Netzwerk Bildung d. Integration NRW"	1.000 €	50.05	016

Zweckbindungsring Nr. 2

		<u>Ansatz 2023</u>	<u>Produkt</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	"Landeszuw. Förd. Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe"	276.036 €	50.05	002
Ertrag	"Rückzahlung Zuweisungen Kommunales Integrationsz"	0 €	50.05	002
Aufwand	"Zuw. an Gem. für KOMM-AN NRW"	122.400 €	50.05	015
Aufwand	"Zusch. an Sonstige für "KOMM-AN NRW""	31.000 €	50.05	015
Aufwand	"Aufwendungen Landesförderung KI"	122.636 €	50.05	016

Zweckbindungsring Nr. 3

		<u>Ansatz 2023</u>	<u>Produkt</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	"Förderinitiative "Gemeinsam klappt`s"	0 €	50.05	002
Ertrag	"Förderinitiative "Durchstarten in A. u. A"	132.505 €	50.05	002
Aufwand	"Förderinitiative "Gemeinsam klapp`s"	0 €	50.05	016
Aufwand	"Förderinitiative "Durchstarten in A. u. A"	165.631 €	50.05	016

Zweckbindungsring Nr. 4

		<u>Ansatz 2023</u>	<u>Produkt</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	Konzept KIM (FB 50)	1.357.500 €	50.05	002
Aufwand	Konzept KIM (FB 50)	0 €	50.05	016

